DIE MAGDEBURGISCH-BRANDENBURGISCHEN LEHNSBEZIEHUNGEN IM MITTELALTER.

INAUGURAL-DISSERTATION
ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE DER HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT HALLE-WITTENBERG

VORGELEGT VON

WALTHER RUHE
AUS HALBERSTADT.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

HALLE A. D. S. 1914.
Druck von Gebauer-Schwetschke G. m. b. H.

Referent: Professor Dr. Heldmann.

MEINEN ELTERN.

Inhalt.

Seite

Quellen- und Literaturverzeichnis VII

Kapitel I.

Die Lehnsbeziehungen zur Zeit der Askanier (1196—1320).

§ 1. Der Lehnsauftrag von 1196 und seine nächsten Folgen 1
§ 2. Die Seehäuser Angelegenheit 23
§ 3. Die Lehnsabhängigkeit von Lebus 30
§ 4. Die Lehnsabhängigkeit der Lausitz und die Lehnsbeziehungen der Landsberger Markgrafen zum Erzstift Magdeburg . . . 36
§ 5. Rückblick auf die askanische Zeit 42

Kapitel II.

Die Lehnsbeziehungen zur Zeit der Wittelsbacher (1320—1373).

§ 6. Das Lehnsverhältnis zur Zeit Erzbischof Burkhards von Schraplau 44
§ 7. Das Lehnsverhältnis zur Zeit Erzbischof Ottos von Hessen . . . 56
§ 8. Das Lehnsverhältnis bis zum Regierungsantritt Karls IV. in der Mark 66

Kapitel III.

Die Lehnsbeziehungen zur Zeit der Luxemburger und Hohenzollern (1373—1449).

§ 9. Das Lehnsverhältnis zur Zeit Karls IV. in der Mark 69
§ 10. Besitz- und Lehnsstreitigkeiten der Jahre 1443/44 72
§ 11. Die Lösung der Lehnsbeziehungen 78

Quellen- und Literaturverzeichnis.

□□□□□□

I. Quellen.

a) Chronica Marchionum Brandenburgensium, nach einer Handschrift der Trierer Stadtbibliothek und den Exzerpten des Pulkawa herausgegeben und erläutert von G. Sello, Forsch. zur brand. und preuß. Gesch. 1, 119ff.

Chronicon Montis Sereni, ed. Ehrenfeuchter, M. G. SS. XXIII 130ff.

Chronica Principum Saxoniae et Monumenta Brandenburgensia, ed. Holder-Egger, M. G. SS. XXV 468 ff.

Gesta Archiepiscoporum Magdeburgensium, ed. Schum, M. G. SS. XIV 361 ff.

Die Magdeburger Schöppenchronik, herausgeg. von Janicke, Leipzig 1869, Chroniken der deutschen Städte Bd. 7; zitiert: Schöppenchronik.

A. von Daniels und Fr. v. Gruben, Das sächsische Weichbildrecht, Rechtsquellen des deutschen Mittelalters, herausgeg. von A. v. Daniels, Fr. v. Gruben und Fr. J. Kühne, Berlin 1857 bis 1864, Bd. 1.

b) E. Fidicin, Kaiser Karls IV. Märkisches Landbuch, Berlin 1856.

Ph. W. Gercken, Codex Diplomaticus Brandeburgensis, 8 Bde., Salzwedel, 1769 bis 1785.

G. Hertel, Die ältesten Lehenbücher der Erzbischöfe von Magdeburg, Halle 1883, Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bd. 16.

G. Hertel, Urkundenbuch des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg, Halle 1878, Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bd. 10.

A. F. Riedel, Codex Diplomaticus Brandenburgensis, 41 Bde.: Reihe A 25 Bde., B 6 Bde., C 3 Bde., D 1 Bd., 1 Suppl.-Bd., Chronolog. Register 2 Bde., Namensverzeichnis 3 Bde., Berlin 1838 bis 1869; zitiert: Riedel, C. D. Br., Nummer des Bandes und Seitenzahl.

G. Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe, 3. Bd., Leipzig 1887, Publikationen aus den preuß. Staatsarchiven XL.

P. Kehr und G. Schmidt, Päpstliche Urkunden und Regesten von 1295 bis 1378, Halle 1889, Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bd. 21/22.

S. Walther, Singularia Magdeburgica, 3 Bde., Magdeburg und Leipzig 1732.

c) Böhmer-Ficker-Winkelmann, Regesta imperii V, Die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Konrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard 1198 bis 1272, Innsbruck 1881 bis 1901.

Böhmer-Redlich, Regesta imperii VI, Die Regesten des Kaiserreichs unter Rudolf I., Adolf, Albrecht I. und Heinrich VII. 1273 bis 1313, Innsbruck 1898.

Böhmer, Regesta chronologo-diplomatica regum atque imperatorum Romanorum inde ab Conrado I. usque ad Henricum VII., 911—1313, Frankfurt 1831; 2. Aufl. Regesta imperii 1246 bis 1313, Stuttgart 1844, mit Additamenta I—II, Stuttgart 1849, 1857.

Böhmer, Urkunden Ludwigs des Bayern, Friedrichs des Schönen und Johanns von Böhmen, Frankfurt 1839; Additamenta I—III, Frankfurt 1841, Leipzig 1846 und Innsbruck 1865; zitiert: Reg. imp. 1314 bis 1347.

Böhmer-Huber, Regesta imperii VIII, Die Regesten des Kaiserreichs unter Karl IV. 1346 bis 1378, Innsbruck 1877; Additamentum I, 1889.

J. Chmel, Regesta chronologo-diplomatica Friderici III., Wien 1848.

H. Krabbo, Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause, Leipzig 1910 ff., in Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg; zitiert: Krabbo, Reg.

G. A. von Mülverstedt, Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis, 3 Bde. und 1 Registerband, Magdeburg 1876 bis 1886, 1899; zitiert: Mülverstedt, Reg.

G. A. von Mülverstedt, Codex Alvenslebianus, 4. Bd., Magdeburg 1900.

Botho, Graf zu Stolberg-Wernigerode, Regesta Stolbergica, neubearbeitet von G. A. von Mülverstedt, Magdeburg 1885.

G. W. von Raumer, Regesta historiae Brandenburgensis, 1. Bd., Berlin 1836.

A. Potthast, Regesta Pontificum Romanorum inde ab a. 1198 ad a. 1304, 2 Bde., Berlin 1874/75.

K. F. Stumpf, Die Reichskanzler vornehmlich des 10., 11. und 12. Jahrhunderts, 3 Bde., Innsbruck 1865 bis 1883; 2. Bd., Die Kaiserurkunden des 10., 11. und 12. Jahrhunderts chronologisch verzeichnet; zitiert: Stumpf, Regesten.

d) Akten des Kgl. Staatsarchivs zu Magdeburg: „Erzstift Magdeburg A1 Nr. 61—63".

II. Literatur.

Häufiger benutzte Zeitschriften:

L. von Ledeburs Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des preußischen Staates, Berlin 1830 ff.; zitiert: Ledeburs Archiv.

Märkische Forschungen, herausgegeben vom Verein für Geschichte der Mark Brandenburg, Berlin 1841 bis 1865, 1867 bis 1887; zitiert: Märk. Forsch. Neue Folge als Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, Leipzig 1888 ff.; zitiert: Forsch. zur brand. und preuß. Gesch.

Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde des Herzogtums und Erzstifts Magdeburg, Magdeburg 1866 ff.; zitiert: Magd. Gesch.-Bll.

R. Aue, Die Entstehung der altmärkischen Städte, Greifswald. Diss. 1910; vgl. dazu Kupka, Thüringisch-Sächsische Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Bd. I, 259.

H. Bölke, Die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mark Brandenburg unter Ludwig dem Römer, Hall. Diss. 1908.

A. Bormann und G. Hertel, Geschichte des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg, Magdeburg 1885.

Bothonis Chronicon Brunsvicense Picturatum, herausgegeben von Leibniz in Scriptores rerum Brunsvicarum, Bd. III, Hannover 1711, 277 ff.

Fr. E. Boysen, Allgemeines historisches Magazin, 3. Bd., Halle 1768.

C. Brinkmann, Die Entstehung des Märkischen Landbuches Kaiser Karls IV., Berlin. Diss. 1908.

E. Brotuff, Genealogia und Chronica des Hauses der Fürsten von Anhalt, Leipzig 1566.

S. Buchholtz, Versuch einer Geschichte der Kurmark Brandenburg von der ersten Erscheinung der Semnonen an bis auf jetzige Zeiten, Bd. 2, Berlin 1765.

Chr. von Dreyhaupt, Historische Beschreibung des Saalkreises, Bd. 1, Halle 1749.

J. G. Droysen, Geschichte der preußischen Politik, 1. Bd. 2. Aufl., Berlin 1868.

Entzelts Altmärkische Chronik, Neudruck besorgt von Bohm, Leipzig 1911, in Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

W. Füßlein, Die Vormünder Ludwigs des Älteren von Brandenburg, Forsch. zur brand. und preuß. Gesch., 21. Jahrgang 1908, 1 ff.

Z. Garcaeus, Successiones familiarum et res gestae illustrissimorum Praesidum Marchiae, III Libri, herausgeg. von Krause, Frankfurt a. d. O. 1729.

Ph. W. Gercken, Vermischte Abhandlungen aus dem Lehen- und deutschen Recht, 3 Bde., Hamburg und Leipzig, 1771 bis 1781.

C. Gerstenberg, Ludwig der Römer als Alleinherrscher in der Mark Brandenburg, Berlin. Diss. 1902.

S. Grotefend, Die Erwerbspolitik Kaiser Karls IV., Berlin (z. T. Hall. Diss.) 1909, in Eberings historischen Studien Heft 66.

C. Günther, Die Chronik der Magdeburger Erzbischöfe, Teil 1, bis 1142, Götting. Diss. 1871; Teil 2, Lauenburg. Programm 1877.

J. Hartung, Die Territorialpolitik der Magdeburger Erzbischöfe Wichmann, Ludolf und Albrecht 1152 bis 1232, Magd. Gesch.-Bll. 21. Jahrg. 1886, 1 ff., 113 ff., 217 ff.

A. Hauck, Die Entstehung der geistlichen Territorien, in Abhandlungen der sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, Leipzig 1909, Philolog.-histor. Klasse N. 27.

J. Heidemann, Die Mark Brandenburg unter Jobst von Mähren, Berlin 1881.

K. Heine, Rupert von Querfurt-Mansfeld, Erzbischof von Magdeburg, in Mansfelder Blätter, 13. Jahrgang 1899, 1 ff.

O. von Heinemann, Albrecht der Bär, Darmstadt 1864.

K. Heldmann, Die Rolandsbilder Deutschlands in 300jähriger Forschung und nach den Quellen, Halle 1904.

B. Hennig, Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg, Leipzig 1906, in Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

G. Hertel, Untersuchungen über die ältesten Brandenburger Chroniken, die Magdeburger Schöppenchronik und das Chronicon Archiepiscoporum Magdeburgensium, Forsch. zur deutsch. Gesch. 19, 212 ff.

A. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts II, Leipzig 1886.

F. W. Hoffmann, Geschichte der Stadt Magdeburg, neubearbeitet von G. Hertel und F. Hülsse, 1. Bd. 4. Aufl., Magdeburg 1885; zitiert: Hoffmann-Hertel-Hülsse.

H. Holstein, Die Burggrafen von Magdeburg aus dem Hause der Edlen von Querfurt, in Magdeb. Gesch.-Bll. 6. Jahrg. 1871, 33 ff. (Vgl. dazu: von Arnstedt, Bemerkungen zu dem Aufsatz des Dr. Holstein, in Magdeb. Gesch.-Bll. 6, 459 ff.; 7, 18 ff.)

F. Holtze, Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen, 1. Bd. Berlin 1890, in Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

F. Holtze, Geschichte der Mark Brandenburg, Tübingen 1912, in Tübinger Studien für schwäbische und deutsche Rechtsgeschichte, herausgegeben von Thudichum, Bd. 3 H. 1.

W. Hoppe, Erzbischof Wichmann von Magdeburg, in Magdeb. Gesch.-Bll. 43. Jahrg. 1908, 134 ff.

E. Jacobs, Geschichte der in der preußischen Provinz Sachsen vereinigten Gebiete, Gotha 1883/84.

K. F. von Klöden, Diplomatische Geschichte des Markgrafen Waldemar, 4 Bde., Berlin 1844—1849.

M. Kluge, Otto von Hessen, Erzbischof von Magdeburg, Hall. Diss. 1911; (vgl. dazu Rosenfeld, Thüring.-Sächs. Zeitschrift für Geschichte und Kunst, 2. Bd., 290 ff.).

J. Koch, Das Leben des Erzbischofs Burkhard III. von Magdeburg, Hall. Diss. 1888; auch in Magdeb. Gesch.-Bll. 23. Jahrg. 1888, 213 ff., 325 ff.

F. Kohlmann, Erzbischof Ludolf von Magdeburg, Hall. Diss. 1885.

R. Koser, Die Politik der Kurfürsten Friedrich II. und Albrecht von Brandenburg, in Hohenzollernjahrbuch 13. Jahrg. 1909, 115 ff.

R. Koser, Geschichte der brandenburgisch-preußischen Politik, 1. Bd., Stuttgart und Berlin 1913.

H. Krabbo, Die Markgrafen Otto I., Otto II. und Albrecht II. von Brandenburg, in Forsch. zur brand. und preuß. Gesch. 24. Jahrg. 1911, 323 ff.

H. Krabbo, Die Teilung der Mark Brandenburg durch die Markgrafen Johann I. und Otto III., im 43./44. Jahresbericht des Historischen Vereins zu Brandenburg a. d. H., 77 ff.

H. Krabbo, Studien zur älteren Geschichte der Mark Brandenburg, in Forsch. zur brand. und preuß. Gesch. 26. Jahrg. 1913, 379 ff.

K. Lamprecht, Deutsche Geschichte, 3 Bde. 3. Aufl., Berlin 1906.

C. W. von Lancizolle, Geschichte der Bildung des preußischen Staates, 1. Bd., Berlin 1828. (Vgl. dazu: G. W. v. Raumer, Nachlese zu dem Werke des Herrn Professors von Lancizolle, größtenteils aus ungedruckten Urkunden des kurmärkischen Lehnsarchivs, in Ledeburs Archiv II 157 ff.)

H. Lentz, Diplomatische Stifts- und Landeshistorie von Magdeburg und angrenzenden Landen, Cöthen 1756.

N. Leuthinger, De Marchia Brandeburgensi eiusque statu Commentariorum Libri XXX, herausgegeben von Krause, Frankfurt a. d. O. 1729.

Th. Lindner, Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern, 2 Bde., Stuttgart 1888—1893, in Bibliothek deutscher Geschichte.

Th. Lindner, Geschichte des deutschen Reiches unter König Wenzel, 2 Bde., Braunschweig 1875—1880.

W. Lippert, Wettiner und Wittelsbacher sowie die Niederlausitz im 14. Jahrhundert, Dresden 1894.

O. Lorenz, Genealogisches Handbuch der europäischen Staatengeschichte, 3. Aufl. bearbeitet von E. Devrient, Stuttgart und Berlin 1908.

P. J. Meyer, Die Anfänge der Stadt Braunschweig, Braunschweig. Jahrbuch 1912, 1 ff.

P. Moericke, Waldemar der Große, Markgraf von Brandenburg, Teil 1: Brandenburgs auswärtige Politik 1303—1308, Frankfurt 1902.

A. Neuhaus, Otto V. von Wittelsbach, Markgraf von Brandenburg, Münch. Diss. 1908.

J. Opel, Die Vereinigung des Herzogtums Magdeburg mit Kurbrandenburg. Festschrift zur Erinnerung an die 200jährige Vereinigung, herausgegeben im Namen der Historischen Kommission der Provinz Sachsen, Halle 1880.

J. von Pflugk-Harttung, Zum Übergange der Mark Brandenburg an das Haus Wittelsbach, in Forsch. zur brand. und preuß. Gesch. 14. Jahrg. 1901, 264.

J. Pomarius, Chronica der Sachsen und Niedersachsen, Wittenberg 1588.

J. Pomarius, Summarischer Begriff der magdeburgischen Stadtchronik, Magdeburg 1587.

H. Pruß, Preußische Geschichte, 1. Bd., Stuttgart 1899.

L. von Ranke, Zwölf Bücher preußischer Geschichte, in Gesammelte Werke Bd. 25/26. Leipzig 1874.

G. W. von Raumer, Über die älteste Geschichte und Verfassung der Kurmark Brandenburg, Zerbst 1830.

G. W. von Raumer, Über die quedlinburgischen Lehen in der Mittelmark, in Ledeburs Archiv III 120 ff.

A. F. Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, 2 Bde., Berlin 1831/32.

Roedenbeck, Kann aus des Markgrafen von Brandenburg Ottos II. Schenkung, welche er an das Erzstift Magdeburg machte, erwiesen werden, daß Markgraf Otto II. wirklich im Banne sich befunden hat? in Ledeburs Archiv IX 38 ff.

G. Salchow, Der Übergang der Mark Brandenburg an das Haus Wittelsbach, Hall. Diss. 1894. Th. Lindners Hallesche Beiträge zur Geschichtsforschung, Heft 4.

C. Schaer, Conrad Botes niedersächsische Weltchronik, Hannover 1880.

J. Schäfers, Personal- und Amtsdaten der Magdeburger Erzbischöfe, Greifswalder Diss. 1908.

R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 4. Aufl. Leipzig 1902.

G. Sello, Über den Lehnsauftrag der brandenburgischen Allode an das Erzstift Magdeburg im Jahre 1196, Magd. Gesch.-Bll. 21. Jahrg. 1886, 272 ff.

G. Sello, Brandenburgisch-magdeburgische Beziehungen in den Jahren 1266 bis 1283, Magd. Gesch.-Bll. 23. Jahrg. 1888, 71 ff., 131 ff.

G. Sello, Erzbischof Dietrich Kagelwit von Magdeburg, im 23. Jahresbericht 1890 des altmärkischen Vereins für vaterländ. Geschichte und Industrie zu Salzwedel, 1 ff.

G. Sello, Die Descendenz Markraf Ottos I., Forsch. zur brand. und preuß. Gesch. 4. Jahrg. 1891, 248 ff.

H. Silberborth, Erzbischof Albrecht von Kevernburg, Magd. Gesch.-Bll. 45. Jahrg. 1910, 110 ff.

W. v. Sommerfeld, Beiträge zur Verfassungs- und Ständegeschichte der Mark Brandenburg im Mittelalter, 1. Bd., Leipzig 1904, in Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

F. W. Taube, Ludwig der Ältere als Markgraf von Brandenburg, Berlin (auch Diss.) 1900, Eberings histor. Studien Heft 18.

E. Theuner, Der Übergang der Mark Brandenburg vom Wittelsbachischen an das Luxemburgische Haus, Berlin. Diss. 1887.

F. W. Vogel, Erzbischof Ludolf von Magdeburg, Leipzig. Diss. 1885.

F. Voigt, Graf Heinrich von Gardelegen und sein Bruder Albrecht II., Graf von Arneburg, Märk. Forsch. 9, 87 ff.

A. Chr. Wedekind, Noten zu einigen Geschichtschreibern des deutschen Mittelalters, 1. Bd., Hamburg 1830.

A. Werner, Chronika des hochlöblichsten keyserfreyen Erz und Primat Stiffts Magdeburg, Magdeburg 1584, bei Donat.

A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, ^{2}1913, in A. Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft II. Reihe Abteil. 6.

E. Werunsky, Geschichte Kaiser Karls IV., 3 Bde., Innsbruck 1880—1892.

F. Winter, Die Grafschaften im Nordthüringgau, in Magd. Gesch.-Bll. 9. Jahrg. 1874, 281 ff., 394 ff.

F. Winter, Der ducatus transalbinus der Erzbischöfe von Magdeburg, in Magd. Gesch.-Bll. 5. Jahrg. 1870, 248 ff.

S. W. Wohlbrück, Von der gegen das Ende des 12. Jahrhunderts geschehenen Verwandlung aller eigentümlichen Güter des markgräflichen Hauses Brandenburg in Lehen des Erzstifts Magdeburg, Ledeburs Archiv I 172 ff.

S. W. Wohlbrück, Geschichte des Landes Lebus und des Bistums gleichen Namens. 3 Bde., Berlin 1829—1832.

W. Zahn, Die Beziehungen der Burg und Stadt Arneburg zum Erzstift Magdeburg, in Magd. Gesch.-Bll. 42. Jahrg. 1907, 1 ff.

W. Zahn, Die Besitzungen, Lehen und Vasallen des Erzstifts Magdeburg in der Altmark, in Magd. Gesch.-Bll. 44. Jahrg. 1909, 127 ff.

W. Zahn, Die Wüstungen der Altmark, Halle 1909, in Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bd. 43.

Kapitel I.

Die Lehnsbeziehungen zur Zeit der Askanier (1196 bis 1320).

§ 1. Der Lehnsauftrag von 1196 und seine nächsten Folgen.

Als im Jahre 1180 Kaiser Friedrich I. das sächsische Stammesherzogtum zerschlagen hatte, wurde das sächsische Land alsbald zum Schauplatz unaufhörlicher Kriege und Fehden. Alle jene kleinen Fürsten und Herren, die in den vergangenen Jahrzehnten sich der welfischen Herrschaft hatten beugen müssen, begannen nunmehr, da keine starke Herzogsgewalt ihre Sonderinteressen unterdrückte, in häufigen Fehden einander zu bekämpfen. Im östlichen Sachsen waren es besonders zwei Territorien, zwischen denen vom 13. bis 15. Jahrhundert ein fast ständiger Kriegszustand herrschte, das Erzbistum Magdeburg und die Mark Brandenburg. Früher, im 12. Jahrhundert, hatten beider Herren treu zusammengehalten, gegen die feindlichen Slawen des Ostens ebenso wie gegen das welfische Herzogtum in Sachsen selbst; bekannt ist die Freundschaft, die Erzbischof Wichmann (1152 bis 1192) und Markgraf Albrecht den Bären (1134 bis 1170) verband. Einer der Gründe, welche die Entzweiung der so lange Zeit einträchtigen Nachbarn bewirkten, war das Lehnsverhältnis, in dem die brandenburgischen Markgrafen zum Erzstift Magdeburg standen.

Von Lehnsbeziehungen zwischen dem Erzstift und den Askaniern hören wir zum ersten Male, als im Jahre 1136 Erzbischof Konrad von Magdeburg (1134 bis 1142) dem Prämonstratenserstift Unser Lieben Frauen zu Magdeburg das Dorf Gosle und einen Hof schenkte, den bisher Markgraf Albrecht von der Nordmark von ihm als Lehen besessen, auf den er aber zugunsten des Klosters verzichtet hatte[1]). Einige Jahre später ließ Albrecht ein anderes magdeburgisches Lehen, das Dorf Mose, dem Erzstift ebenfalls zugunsten des Klosters Unser Lieben Frauen auf[2]), zu dem er nahe

[1]) Gosle wüst an der Ihle, in der westlichen Feldmark von Burg. Hertel, Urkundenbuch des Kl. U. L. Frauen no. 7. — Mülverstedt, Reg. I, no. 1118. — Krabbo, Reg. no. 45.

[2]) Mose, Vorwerk nördlich von Wolmirstedt. Hertel, Urkundenbuch des Kl. U. L. Frauen no. 17, 18, 28. — Mülverstedt, Reg. I no. 1168, 1171, 1206; III. Anhang no. 71 (675). — Krabbo, Reg. no. 58, 106, 138, 139, 391. Krabbo legt den Vorgang in die Jahre 1142 bis 1146.

Beziehungen unterhielt; im Jahre 1151 trat sogar sein Sohn Siegfried, der spätere Bischof von Brandenburg und Erzbischof von Bremen, in das Kloster ein[1]).

Abgesehen davon, daß die in Albrechts Hand liegende Vogtei der Reichsabtei Nienburg (bei Bernburg), die Erzbischof Wichmann vom Reiche durch Tausch für sein Erzstift erworben hatte, 1166 ein magdeburgisches Kirchenlehen wurde[2]), sind bis gegen das Ende des 12. Jahrhunderts keine Nachrichten von erzstiftischen Lehen der Askanier überliefert. Erst in den Verhandlungen über den Lehnsauftrag der askanischen Allode vom Jahre 1196 ist wieder von magdeburgischen Lehen im Besitz der Markgrafen von Brandenburg die Rede, ohne daß es möglich wäre, diese Lehen im einzelnen nachzuweisen. Wahrscheinlich gehörten Burg und Ort Arneburg an der Elbe dazu. Arneburg war am 7. April 1006 von König Heinrich II. dem Erzbischof Tagino von Magdeburg (1004 bis 1012) geschenkt[3]) und am 2. März 1025 von Konrad II. dem Erzstift bestätigt[4]) worden. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts wird es von Markgraf Albrecht in der Urkunde der Stadtrechtserteilung an Stendal unter den „urbes dicionis suae" aufgezählt[5]). Später residierte Markgraf Ottos I. (1170 bis 1184) jüngster Sohn Albrecht in Arneburg und wurde danach „comes de Arneburg" genannt. Da einerseits keine Nachricht davon erhalten ist, daß Arneburg jemals an die Markgrafen zu freiem Eigen veräußert worden wäre, und andrerseits diese sich doch im Besitz des Ortes befanden, ist anzunehmen, daß sie ihn als magdeburgisches Lehen besaßen[6]). Tatsächlich erhob noch im 14. und 15. Jahrhundert das Erzstift, wie wir sehen werden, Ansprüche auf die Oberhoheit über Arneburg, die auch anerkannt wurden.

---

[1]) Bormann-Hertel, Geschichte des Kl. U. L. Frauen 73ff.

[2]) Mülverstedt, Reg. I no. 1454, 1455, 1463. — Krabbo, Reg. no. 359. Vgl. auch Magd. Gesch.-Bll. 21. Jahrg. 1886, 16ff. — 43. Jahrg. 1908, 193ff. Nach Albrechts I. Tode ging die Vogtei über Nienburg an die anhaltische Linie der Askanier über; vgl. Magd. Gesch.-Bll. 21, 235ff.

[3]) Riedel, C. D. Br. A XIV 157. — M. G. DD. III no. 111 S. 136 f. — Mülverstedt, Reg. I 515.

[4]) Riedel, C. D. Br. A XXV 157. — M. G. DD. IV no. 21 S. 23 f. — Mülverstedt, Reg. I 657.

[5]) Krabbo, Reg. no. 386 setzt die Stadtrechtserteilung in das Jahrzehnt 1160 bis 1170, während sonst oft 1150 als Jahr angenommen wird.

[6]) Vgl. hierzu W. Zahn, Die Beziehungen der Burg und Stadt Arneburg zum Erzstift Magdeburg, Magd. Gesch.-Bll. 42. Jahrg. 1907, 9 bis 10, und W. v. Sommerfeld, Beiträge zur Verfassungs- und Ständegeschichte der Mark Brandenburg im Mittelalter (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg 1904) 38; beide vermuten, daß Arneburg durch Tausch in den freien Besitz der Askanier gekommen sei; Beweise dafür sind nicht beigebracht.

Deutlicher und vor allem umfangreicher werden die magdeburgisch-brandenburgischen Lehnsbeziehungen im Ausgang des 12. Jahrhunderts. In den letzten Novembertagen des Jahres 1196 ließen Markgraf Otto II. von Brandenburg (1184 bis 1205) und sein Bruder Albrecht[1]), der uns schon bekannte „comes de Arneburg", dem Erzstift Magdeburg einen großen Teil ihres Erbgutes zu Lehen auf. Den Hergang dieses für die Beziehungen der Mark zum Erzstift so folgenschweren Ereignisses schildert eine aus dem Jahre 1196 stammende Urkunde Markgraf Ottos II.[2]) folgendermaßen.

Am 24. November übergaben Markgraf Otto und sein Bruder Albrecht im Dom (in maiori ecclesia) zu Magdeburg alle ihre Güter (praedia) im Herzogtum jenseits der Elbe (in ducatu transalbino), in ihrer Mark, in den Grafschaften der Grafen Dietrich von Groitzsch und Otto von Falkenstein und in allen zur Mark gehörigen Grafschaften, sowohl verliehene als freie Güter, dem heiligen Märtyrer Mauritius und der Magdeburger Kirche als freies Eigentum[3]). Betont wird, daß die Übergabe der Güter im vollkommenen Einverständnis beider Brüder stattfand. Die Übergabe selbst geschah vor vielen Zeugen in feierlicher Weise über dem Hauptaltar und wurde bekräftigt durch die Androhung des Bannfluches (districtione anathematis) seitens des Kardinals Fidentius, der damals in Magdeburg weilte, und seitens des Erzbischofs Ludolf (1192 bis 1205)[4]) gegen solche, die die Schenkung irgendwie beeinträchtigen würden. Otto und Albrecht schwuren, die Schenkung der Güter aufrechterhalten und vor dem weltlichen Gericht nach den bestehenden Rechtsordnungen bestätigen zu wollen. Kleriker, vornehme Laien, magdeburgische und brandenburgische Ministerialen waren Zeugen. Am folgenden Tage, am 25. November, ward im „ducatus transalbinus"[5]) das Gericht gehegt, zu dessen Vorsitzenden Erzbischof Ludolf als „dux loci" den edeln Herrn

[1]) H. Krabbo, Die Markgrafen Otto I., Otto II. und Albrecht II. von Brandenburg, Forsch. zur brand. und preuß. Gesch. 24, 323 ff.

[2]) Vollständige Urkunde bei Riedel, C. D. Br. C I 2 ff. und in Magd. Gesch.-Bll. 21. Jahrg. 1886, 279 ff. — Mülverstedt, Reg. II no. 61. — Krabbo, Reg. no. 491.

[3]) „praedia nostra, quaecumque . . . . . tam infeodata quam libera, glorioso martyri sancto Mauricio et ecclesiae Magdeburgensi in jus et proprietatem cum omni plenitudine juris tradidimus".

[4]) F. Kohlmann, Erzbischof Ludolf von Magdeburg, Hall. Diss. 1885. — F. Vogel, Erzbischof Ludolf von Magdeburg, Leipzig. Diss. 1885.

[5]) Über den ducatus transalbinus vgl. Winter, Magd. Gesch.-Bll. 5. Jahrg. 1870, 248 ff. Danach beanspruchte der Magdeburger Erzbischof für die östlich der Elbe gelegenen Teile seines Territoriums den Herzogstitel; in Betracht kommen für den ducatus der Gau Morzane um Burg, die Burgwarde Belitz, Brietzen, Zerbst und die Länder Jüterbog und Dahme.

Walther von Arnstein bestimmte. Vor ihm übergaben die Markgrafen dem Erzstift die Burg Möckern, Steckby und ihren Anteil an Burg und Burgward Zerbst sowie ihren gesamten Besitz im ducatus transalbinus mit allem Zubehör. Von dort begab man sich in die Mark, und hier wurde am 28. November vor dem zuständigen Gericht dem Erzbischof folgender markgräflicher Besitz übertragen: die Burgen und Flecken Gardelegen und Salzwedel, die Hälfte des Burgwards Calbe und die Güter (praedia) in den Burgwarden Arneburg, Osterburg und Tangermünde, Propstei und Stadt Stendal mit den Flecken Seehausen, Bambissen und Werben; ferner die Neustadt Brandenburg und die Länder Zauche und Schollehne sowie endlich Hundisburg, der Platz der Burg Hildagesburg, Dorf Elbeu und der brandenburgische Anteil an Calvörde.

Die Schenkung der aufgezählten Güter bestätigte Kaiser Heinrich VI. am 9. Juli 1197 zu Linaria[1]); einige Wochen später, am 28. Juli, bestätigte er einen zweiten Vertrag[2]) zwischen dem Erzstift und den Markgrafen, nach dem letztere die aufgelassenen Güter und die schon in ihrem Besitz befindlichen magdeburgischen Lehen nach Verlauf eines Jahres und sechs Wochen von Erzbischof Ludolf als ein „ewiges" Lehen (feudum perpetuum) zurückerhielten. Falls Otto und Albrecht Nachkommenschaft haben würden, sollten die Lehen auf alle ihre gesunden Kinder, Söhne wie Töchter, vererbt werden[3]), und die Erben durften, auch bei Minderjährigkeit, die Güter mit allen Rechten, selbst dem des „anevelle", d. h. dem das Recht des Lehnsherrn, bei Unmündigkeit des Lehnsinhabers die Einkünfte des Lehns zu genießen, besitzen. Bei den auf Ottos und Albrechts Kindern folgenden Generationen sollte jedoch nach der Bestimmung des Lehnrechts verfahren werden[4]), d. h. also, es sollte die weibliche Erbfolge und die

[1]) Riedel, C. D. Br. C I 5. — Stumpf, Reg. no. 5068. — Mülverstedt, Reg. II no. 75. — Krabbo, Reg. no. 495. In dieser Bestätigungsurkunde fehlt der Ort Möckern und das Land Schollehne, welche die Markgrafen schon auf dem Gelnhäuser Reichstag von 1195 dem Erzstift geschenkt hatten und die am 28. Oktober daselbst von Kaiser Heinrich dem Erzstift bestätigt waren (Riedel, C. D. Br. C I 1ff. — Stumpf, Reg. no. 4972. — Mülverstedt, Reg. II no. 44. — Krabbo, Reg. no. 485); ihr Fehlen ist also erklärlich. Die „praedia . . . in antiquo seu novo prato", die in der Urkunde von 1196 nicht aufgezählt sind, entsprechen wohl den „pertinentia" zu den Flecken Seehausen, Bambissen und Werben der Urkunde von 1196; diese Orte liegen ja in der Wische (pratum).

[2]) Riedel, C. D. Br. C I 7. — Stumpf, Reg. no. 5071. — Mülverstedt, Reg. II no. 76. — Krabbo, Reg. no. 496.

[3]) „Marchio et frater . . . bona, si prolem habuerint, in utriusque sexus personas tam filios quam et filias, sane quotquot fuerint, transmittent . . ." (Riedel a. a. O. C I 7).

[4]) „In successoribus vero primae prolis secundum distinctionem pheodalis justitiae procedetur" (Riedel, C. D. Br. C I 7).

das Recht des „anevelle“ betreffende Vergünstigung ausgeschlossen sein[1]). Den Vertrag hatten der Erzbischof selbst, die Domherren von Magdeburg und fünfzig magdeburgische Ministerialen und ihre Söhne beschworen[2]).

Diese Lehnsauftragung hat einen langen und lebhaften Streit in der historischen Literatur hervorgerufen, der zum Teil heute noch unentschieden ist. Aber bevor wir darauf eingehen, ist das sonst noch über den Lehnsauftrag vorhandene Quellenmaterial zu untersuchen[3]). Von historiographischen Quellen berichten über den Lehnsauftrag zwei magdeburgische Werke: Die Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium[4]) und die sogenannte Schöppenchronik[5]), auf brandenburgischer Seite nur die auf brandenburgischen Chroniken beruhende „Böhmische Chronik“ des Pulkawa[6]). Weitere Nachrichten über den Lehens-

---

[1]) Die Lehen waren also keineswegs „Weiberlehen“ geworden, wie Hartung (Magd. Gesch.-Bll. 21, 127 ff., 134) im Anschluß an alle seine Vorgänger behauptete, z. B. auch an Ranke (im 1. Buche der „Zwölf Bücher Preußischer Geschichte“, im 25./26. Bande der Gesammelten Werke, 1. Aufl., Seite 15 ff.). Nach Hartung sollen die lehnsrechtlichen Vergünstigungen für Ottos und Albrechts Nachkommenschaft ersten Grades nicht gelten, sondern erst für die späteren Grade ihrer Nachkommen. Aber „successores primae prolis“ bedeutet doch wohl nicht, wie Hartung meint: „Nachkommen ersten Grades“, sondern vielmehr: „Nachfolger“ oder „Nachkommen der ersten Generation“, also die Enkel und Urenkel usw. Ottos und Albrechts. Sicherlich lag Otto und Albrecht, die beim Abschluß des Lehnsvertrages noch keine Nachkommen hatten, weit mehr daran, daß ihre etwaigen Töchter erbberechtigt waren, als daß ihre Enkelinnen erst das Vorrecht haben sollten.

[2]) Dem Lehnsauftrag gingen viele Gründungen und Begabungen geistlicher Stifter auf askanischem Allod vorauf, so daß er in der Geschichte des askanischen Hauses durchaus nicht allein dasteht. In der Altmark hatte schon Albrecht I. der Kirche viel Land geschenkt: 1151 z. B. dem Bistum Havelberg Besitzungen in der Wische (Krabbo, Reg. no. 190), 1160 dem Johanniterorden die Kirche zu Werben (Krabbo, Reg. no. 306). 1170 gab Otto I. Güter bei Seehausen in der Wische an Havelberg (Krabbo, Reg. no. 381), 1180 gründete er Lehnin in der Zauche (Krabbo, Reg. no. 436); Otto II. beschenkte 1186 die Kirche zu Arendsee (Krabbo, Reg. no. 451); sein Bruder Heinrich baute und begabte die Stephanskirche in Tangermünde und das Nikolaistift zu Stendal (Krabbo, Reg. no. 461—463, 478), das er sogar zu einem Bistum auszubauen gedachte. — Auch Angehörige anderer askanischer Linien wurden magdeburgische Lehnsleute; am 29. November 1164 trug Graf Hermann von Orlamünde dem Erzstift seine Güter Orlamünde, Rudolstadt und Weimar zu Lehen auf mit der Begründung: „ut sint (archiepiscopi) nostri et heredum nostrorum perpetui adjutores“ (Heinemann, Albrecht der Bär, 494. — Mülverstedt, Reg. II no. 1615).

[3]) Zur Quellenfrage vgl. G. Sello, Über den Lehensauftrag der brandenburgischen Allode an das Erzstift Magdeburg, Magd. Gesch.-Bll. 21. Jahrg. 1886, 272 ff., wo das gesamte Quellenmaterial besprochen wird.

[4]) Der Bericht der Gesta in M. G. SS. XIV, 417.

[5]) Chroniken der deutschen Städte, Bd. VII, 124, 127—128, 171.

[6]) Riedel, C. D. Br. D 8 ff.

auftrag finden sich im sächsischen Weichbildrecht[1]) mit seiner Chronica de tempore creationis mundi.

Das früheste Zeugnis für den Lehensauftrag ist der Eid, den die Markgrafen Otto und Albrecht am 24. November 1196 im Dome zu Magdeburg leisteten[2]); das nächste ist die schon erwähnte Urkunde vom Ende November, deren rechtliche Bedeutung erst Sello festgestellt hat. Sie ist nicht das Schenkungsinstrument selbst, als welches sie vor Sello galt, sondern nur eine von Markgraf Otto allein ausgestellte und deshalb von ihm allein besiegelte Beurkundung des Aktes der Auflassung der Güter an das Erzstift[3]). Dann folgen die Bestätigungsurkunden Heinrichs VI. vom 9. und 28. Juli 1197[4]), darauf in weitem Abstande die erzählenden Quellen, als erste die Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium. Diese sind in dem uns interessierenden Abschnitt, der die Jahre 1142 bis 1371 umfaßt, von einem Zeitgenossen des Erzbischofs Otto von Hessen (1327 bis 1361) geschrieben[5]); sie melden vom Erzbischof Ludolf:

„Hic acquisivit ecclesiae Hunoldesborgh cum suis attinentiis territoriisque et hominibus“[6]).

Ähnlich erzählt die Schöppenchronik[7]): „he kofte vele landes und lude siner kerken: Hunoldesborch, dat hus Schrapelauwe, Bornstede“.

An Gesta und Schöppenchronik schließen sich zwei Lesarten der Chronik des sächsischen Weichbildrechts an[8]); nach der einen erwarb Erzbischof Ludolf Hundisburg, nach der andern Hundisburg, Möckern und Schraplau sowie das Eigengut der brandenburgischen Markgrafen, das er ihnen später als Lehen zurückgab.

Aus diesen Nachrichten, die sich zum Teil ihrem Wortlaut nach nicht direkt auf den Lehnsauftrag zu beziehen scheinen, geht hervor, daß Hundisburg, welches gemäß dem Lehnsauftrage ein brandenburgisches Lehen hätte sein müssen, von Erzbischof

---

[1]) Daniels und Gruben, Weichbildrecht, Sp. 49, 50.
[2]) Riedel, C. D. Br. C I 1.
[3]) Sello, Magd. Gesch.-Bll., 21. Jahrg. 1886, 277. — Sello gibt ebenda 279 ff. auch einen Abdruck des im Magdeburger Staatsarchiv („Erzstift Magdeburg XVIII 4b“) befindlichen Originals der Urkunde; Riedel, C. D. Br. C I 2, folgte einer fehlerhaften Abschrift des 14. Jahrhunderts.
[4]) Vgl. oben S. 4 u. 5.
[5]) Vgl. C. Günther, Die Chronik der Magdeburger Erzbischöfe, Teil II (von 1142 an), Lauenburg. Programm 1877, 8.
[6]) M. G. SS. XIV, 417. Diese Stelle ist die einzige Erinnerung an den Lehnsauftrag, die die Gesta aufweisen.
[7]) Schöppenchronik 128.
[8]) Daniels und Gruben, Weichbildrecht, Spalten 49 und 50; vgl. auch Magd. Gesch.-Bll. 21, 278, 279.

Ludolf den Markgrafen bei ihrer Belehnung mit den aufgelassenen Gütern nicht wieder ausgeliefert wurde, sondern im unmittelbaren Besitz der Magdeburger Kirche verblieb[1]).

Die Schöppenchronik, die etwa 1350 von dem Magdeburger Stadtschreiber Heinrich von Lammspringe begonnen wurde und von diesem Jahre an mit den erzählten Ereignissen ungefähr gleichzeitig ist[2]), berichtet noch zweimal von dem Lehnsauftrage der brandenburgischen Allode:

1. „In dem 1196 jare gaf markgreve Otto mit orlove markgreven Diderikes sines broders sunte Mauricio up den altar to Magdeborch de olde Mark und Brandeborch de Nien Stad und wat he hadde over Elve in dem hertochdome und bestedigeden dat vor wertlikem richte, und koning Hinrik van Cecilien gaf ok sine breve dar vor“ [3]).

Dieser Passus der Schöppenchronik ist, wie die Verwechslung der Namen Albrecht und Dietrich beweist, die beide im Anfang der Urkunde von 1196 vorkommen[4]), in flüchtigem Anschluß an jene Urkunde geschrieben[5]).

---

[1]) Diese Vermutung wird durch andere Zeugnisse bestätigt. Nach dem Chronicon Montis Sereni erbaute Erzbischof Ludolf selbst noch in Hundisburg eine Burg, die später dem Erzstift gute Dienste leistete, als es mit Kaiser Otto IV. im Kampfe lag; vgl. M. G. SS. XXIII, 183 und Magd. Gesch.-Bll. 21, 278. Auch gegen Ende des 13. Jahrhunderts gehörte Hundisburg dem Erzstift, wie aus der Chronica principum Saxoniae hervorgeht, wo es zum Jahre 1278 heißt: „ . . . Johannes et Conradus fratres (von Brandenburg) . . . totam terram ecclesiae Magdeburgensis debellantes castrum Hunoldesborch et Ovesvelde ceperunt“ (M. G. SS. XXV, 479).

[2]) Schöppenchronik, Einleitung XII ff. — In die Schöppenchronik ist eine brandenburgische Chronik hineingearbeitet; vgl. C. Günther, Die Chronik der Magdeburger Erzbischöfe, Teil II, 22.

[3]) Schöppenchronik 124.

[4]) Nach Sello, Magd. Gesch.-Bll. 21, 273. Theodericus de Growitsh ist in der Urkunde der erste Name, der nach denen Ottos und Albrechts genannt wird; Markgraf Albrecht wird in der ganzen Urkunde überhaupt nur einmal namentlich aufgeführt; der Irrtum des Schöppenchronisten ist daher leicht zu erklären.

[5]) Diese Stelle der Schöppenchronik ist von Conrad Bote in seine „Chroneken der Sassen“ (1492 in Mainz gedruckt, 1711 zu Hannover von Leibniz unter dem Titel „Bothonis Chronicon Brunsvicense Picturatum“ neu herausgegeben in den Scriptores Brunsvicensia illustrantes, tom. III, 227 ff.) mit einigen willkürlichen Änderungen aufgenommen. Bote schreibt (Leibniz a. a. O. 354) zum Jahre 1196: „In düssem jare starff Marggreve Dyderik in der olden marck to Soltwedel, do kam syn broder Marggreve Otto in der nygen marck, de gaff de olden marcke unde de nigen stadt to Brandeborch to Ervelove in dat Goddes hus to Meydeborch sunte Mauricius, sunder yd enbleiff dar nicht by, dat kam wedder van dem Dome“. Die Schöppenchronik ist oft von Bote benutzt (vgl. C. Schaer, Conrad Botes niedersächsische Weltchronik, Hannover 1880, 24 ff., und K. Heldmann, Rolandsbilder, 159 ff.); daß sie auch für die Notiz von 1196 seine Quelle ist, beweist klar die Nennung des angeblichen Markgrafen Dietrich, die nur auf die Schöppen-

Ganz anders gefärbt ist der letzte Bericht, den der Chronist über den Lehnsauftrag bringt[1]):

2. „Dissen markgreven Otten van Brandeborch, den dede bischop Ludolf to banne umme ichteswelke sake. den ban slog de markgreve vor nicht. he sat to einer tid an sime dische und sprak: ‚ik hebbe gehort, we in dem banne si, mit dem hebben de hunde neine meinschop.' he nam ein stucke vleisches unde warp et vor de hunde. de hunde wolden des nicht und lepen dar af. he heit sinem kemerer, dat he einen hunt beschlute mit dem stucke vleisches in einer kameren. dat schach. dar na over dre dage quam de markgreve und sach den hunt und dat stucke vlesches unbegnaget. he quam to herten und sochte gnade und bat den bischop: de leit on ut dem banne. he hadde den bischop sedder den male ser vor ougen und heit on sinen pawes und keisere, und deinde dem godeshuse mit allen truwen und gaf al sin gut hin in dat godeshus und entpheng dat van dem bischope: dat was Soltwedel, Stendal, Gardelegen und alle de olden Mark"[2]).

---

chronik zurückgeführt werden kann. Botes Chronik ist von Johannes Pomarius in seiner „Chronika der Sachsen und Niedersachsen" (Wittenberg 1588) ausgeschrieben; er veränderte Botes „to Ervelove" in „erblich", ließ aber den Boteschen Text sonst bestehen: „Anno 1196 starb Marggraff Dieterich in der alten Marck zu Soltwedel. Do kam sein bruder Marggraf Otto in der newen Marck, der gab die alte Marck und die newe stadt zu Brandenburg erblich in das Gottes haus zu Magdeburg S. Mauritij, aber es blieb dabey nicht, sondern kam wider vom Thume" (Pomarius a. a. O. 290). Aus Bote stammen z. T. die Exzerpte des Pfarrers Dionysius („Brandenburgische Nachrichten aus des Pfarrers Dionysius Exzerpten verschiedener Chroniken", gedruckt bei Riedel, C. D. Br. D I 298 ff. — Über Friedrich Dionysius, Pfarrer in Hohen-Schlenzer bei Jüterbog, gestorben 1626, und seinen „Liber Quodlibeticus", eine Sammlung von Auszügen aus historischen Quellen und Schriften, vgl. Riedel a. a. O. D I pag. XXIII ff.); vgl. z. B. die fast wörtliche Übereinstimmung der Exzerpte mit Botes Nachrichten zu den Jahren 1238, 1239, 1278, 1286, 1348 (Riedel a. a. O. D I, 298—300 und Leibniz a. a. O. 363—380). Zu 1196 schreibt Dionysius (Riedel a. a. O. 298): „Anno 1196 starb Marggraf Heinrich von der alten Marck zu Salzwedel. Do kam sein Bruder, Marggraf Otto, aus der Newe Marck und gab die alte Marck und die newe Stadt Brandenburgk mit, erblichen an das Gotteshauß zu Magdeburgk. Bleib aber nicht lange dabey, sondern kam bald wieder davon." Die Entlehnung dieser Notiz aus Bote und aus Pomarius (wegen des „erblichen"!) ist offenbar; jedoch hat Dionysius den unhistorischen Markgrafen Dietrich durch den 1192 verstorbenen Markgrafen Heinrich von Gardelegen ersetzt. Den Wert primärer Quellen darf man also den von Riedel zusammengestellten „Brandenburgischen Nachrichten aus Dionysius" nicht beilegen.

[1]) Schöppenchronik 127.

[2]) Von einer Bannung Markgraf Ottos II. von Brandenburg, wie wir sie aus der Schöppenchronik kennen lernen, weiß auch Brotuff in seiner „Genealogia und Chronika des Hauses Anhalt", Leipzig 1566, zu erzählen. Aber Brotuff hat, wie bereits Hartung gesehen hat (Magd. Gesch.-Bll. 21, 123, Anmerk. 1),

Die einzige Nachricht einer märkischen Quelle von dem Lehnsauftrag ist in Pulkawas böhmischer Chronik erhalten, wo es heißt[1]): „Cum . . . frater suus (sc. Ottonis) Albertus de Arneburg terram suam devastaret, captum in carcerem misit eundem — [terrarum et castrorum magnam partem assignans Magdeburgensi archiepiscopo et resumens postea in feodum perpetuum de manu ipsius suscepit, suo sigillo tantummodo donacionem confirmans eandem[2]), unde succedente tempore, puta post obitum ultimi Woldemari Brandeburgensis marchionis magna briga et dissensio suscitatur] —. Tandem vero predictus Otto fratrem suum extraxit de carcere et eum dominii sui fecit heredem."

Auf diesem nicht gerade reichlichen Quellenmaterial beruht die heutige Forschung wie auch die Überlieferung des Lehns-

nur die Schöppenchronik ausgeschrieben und ihre Erzählung etwas anders gefärbt; er führt in seinem Quellenverzeichnis die „Magdeburgische Chronika" an, unter welchem Namen die Schöppenchronik bis ins 17. Jahrhundert ging; vgl. Schöppenchronik, Einleitung XI. Ein Vergleich zwischen Schöppenchronik und Brotuff erweist dessen Abhängigkeit. Brotuff schreibt pag. XLI: „Otto der ander Marggraff und Churfürst zu Brandenburgk ist auff ein zeit mit dem Ertzbischoffe zu Magdeburgk etlicher sachen halben in irrung gestanden, das in der Bischoff in Bann thet. Diesen Bann achtete Otto nicht gros und sprach auff ein zeit über Tisch spöttisch: Ich habe offtmals gehört, das man in einem Sprichwort gesagt, wenn einer im Bann ist, sol er so veracht sein, das auch ein hund nicht ein stück Fleisch von im neme. Nu wil ich sehen, ob es also war sey, und nam ein stück Fleisch aus der Schüssel, warffs seinem hunde für. Aber der hund hat es angerochen und liegen lassen, ist davon gegangen. Von solchen Geschichten erschrak der Marggraf, befahl seinem Kammerdiener, das er das stück Fleisch solt nemen und mit dem hunde drey tage in eine kammer verschließen und dem hunde sonst nichts zu fressen geben, zu erkunden, warumb doch der hunn das fleisch, welches der Marggraf aus seiner eigen kost genommen und im vorgeworffen, nicht fressen wolte. Und nach dreyen tagen kompt er selbst zu dem hunde und findet in in der kamer fern vom stück fleisch ligen, und das fleisch war noch ganz und vom hunde nie angebissen. Daraus erkennete der Marggraff, das er aus rechten guten ursachen von dem Bischoffe in Bann gethan und das er von der Gemeinschaft der Kirchen abgesondert ausserhalb der selbigen in einem fehrlichen Stande wehre. Der halben er sich umb alle sachen mit dem Bischoffe gütlichen vertragen, ist durch die Absolution der Kirchen widerumb versönet und eingeleibet worden." Daß Brotuff den Lehnsauftrag fortläßt, ist seiner bekannten Nachlässigkeit zuzuschreiben.

[1]) Riedel, C. D. Br. D I 8. — Die in eckige Klammern gesetzten Worte sind von Sello als Entlehnungen aus der Brandenburger Bistumschronik erkannt, während das übrige der Chronica Marchionum Brandenburgensium entstammt („Chronica March. Brand.", nach einer Handschrift der Trierer Stadtbibliothek und den Exzerpten des Pulkawa herausgegeben und erläutert von G. Sello in Forsch. zur brand. u. preuß. Gesch. 1, 119 ff.). — Über den Kampf Ottos und Albrechts, der mit dem Lehnsauftrag nicht zusammenhängt, und seine Datierung (er fällt vor 1194) vgl. Krabbo in Forsch. zur brand. u. preuß. Gesch. 24, 348 ff.

[2]) Der Schreiber der Worte „suo sigillo tantummodo donacionem confirmans eandem" hat also die in der Tat von Markgraf Otto allein besiegelte Urkunde von 1196 gekannt; vgl. dazu Magd. Gesch.-Bll. 21, 276—277.

auftrages in der älteren historischen Literatur. Konrad Bote[1]) in seiner „Chroneken der Sassen" (Mainz 1492 gedruckt) und, im Anschluß an ihn, Johannes Pomarius in seiner „Chronika der Sachsen und Niedersachsen" (Wittenberg 1588 erschienen) erwähnen den Lehnsauftrag. Auch die im Jahre 1584 in Magdeburg erschienene Chronik des Andreas Werner kennt ihn und erzählt, daß Markgraf Otto I. von Brandenburg dem Erzbischof Ludolf von Magdeburg die Altmark und die neue Stadt Brandenburg geschenkt und als Lehn von ihm wiedererhalten habe, weil Ludolf ihn mit dem Papst ausgesöhnt und vom Banne erlöst habe. Aber er steht der Sache etwas zweifelnd gegenüber und meint: „Doch will ich solches nicht strafen lassen dem gutherzigen Leser sein freies judicium. So seind mir solcher Donationen Originalia nie vorkommen, las es darumb in seinen wirden wenden, bleiben und beruhen"[2]).

Die brandenburgischen Geschichtschreiber, von denen Leuthinger[3]), Garcäus[4]) und Entzelt[5]) genannt sein mögen, berichten über den Lehnsauftrag etwa dasselbe wie die Magdeburger; nur von einer Bannung Markgraf Ottos wissen sie nichts. Leuthinger läßt den Lehnsauftrag geschehen „devotae pietatis ergo"[6]), Entzelt[7]) „umb Gottes Willen"; Garcäus kennt zwar eine Bannung Markgraf Ottos[8]), entlehnt sie aber, wie er selbst angibt, Werners magdeburgischer Chronik. Übrigens sind Leuthinger, Entzelt und Garcäus derselben irrtümlichen Ansicht wie Werner, daß Markgraf Otto I. den Lehensauftrag vollzogen habe.

In dieser Weise wurde die Überlieferung fortgepflanzt bis ins 18. Jahrhundert, in welchem die brandenburgische Geschichtschreibung infolge der machtvollen Entwicklung ihres Heimatlandes einen neuen Ansporn erfuhr, die Vergangenheit zu erforschen. Die Folge des durch den gewaltigen Aufschwung Brandenburg-Preußens aufwachsenden Nationalgefühls war, wie

---

[1]) Über Botes Quelle vgl. oben S. 7 Anmerk. 5.

[2]) A. Werner, Chronika des hochlöblichsten keyserfreyen Erz und Primat Stiffts Magdeburg, Magdeburg 1584, 48.

[3]) N. Leuthinger, De marchia Brandenburgensi ejusque statu Commentariorum libri XXX, herausgegeben von Krause, Frankfurt a/O. 1729.

[4]) Z. Garcaeus, Successiones familiarum et res gestae illustrissimorum Praesidum Marchiae, herausgegeben von Krause, Frankfurt a/O. 1729 zusammen mit Leuthingers Schriften in der „Scriptorum de rebus Marchiae Brandenburgensis collectio".

[5]) Entzelts Altmärkische Chronik, Neudruck besorgt von Bohm in: Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg, 1911. Nach Bohm (Ausgabe S. 171) beruht Entzelt für das Jahr 1196 auf Conrad Botes Chronik der Sachsen (vgl. oben S. 7 Anmerk. 5).

[6]) Leuthinger a. a. O. pag. 408.

[7]) Entzelt a. a. O. 171.

[8]) Garcäus a. a. O. pag. 68.

wohl selbstverständlich ist, daß man in der Geschichte der vergangenen Zeiten rühmliche Ereignisse hervorhob, weniger ruhmvolle aber leugnete oder mindestens abzuschwächen suchte. So geschah es auch mit dem Lehensauftrag von 1196. Buchholtz z. B., der einen „Versuch einer Geschichte der Churmark" schrieb[1]), zweifelte ebenso wie andere Gelehrte seiner Zeit, ob der Lehensauftrag ganz zustande gekommen und ob er rechtlich überhaupt möglich gewesen sei, und kam zu einem negativen Resultat[2]).

Eine gründliche Erforschung der Geschichte und der Bedeutung des Lehensauftrages von 1196 unternahm als erster Ph. W. Gercken in einem Aufsatz seiner „Vermischten Abhandlungen aus dem Lehen- und deutschen Recht[3])", und seitdem ist die Erörterung des Lehnsauftrages noch nicht zu einem endgültigen Abschluß gekommen. An Gerckens Ausführungen knüpfte sich ein lebhafter Streit der Meinungen, besonders um zwei Punkte: erstens um den rechtlichen und territorialen Umfang, und zweitens um die Motivierung des Lehnsauftrages. Zur Erläuterung des ersten Streitpunktes mögen zwei Aufschriften in dorso der von Markgraf Otto II. im Jahre 1196 ausgestellten Beurkundung[4]) der Lehnsauflassung dienen; die eine ist um 1196 geschrieben und lautet: „Ottonis Marchionis Brandeburgensis de proprietatibus suis et fratris sui, comitis Alberti, traditis ecclesie Magdeburgensi", die andere ist im 15. Jahrhundert geschrieben: „Hoc privilegium ostendit, qualiter Tangermunde, Arneborg, Stendal et collacio tocius antique Marchie spectat ad archiepiscopum ecclesie Magdeburgensis"[5]). Die Frage war also, ob die Markgrafen im Jahre 1196 die ganze Altmark, ein Reichslehen, oder nur einzelne Güter dem Erzstift aufgelassen hätten.

Gercken behauptete, die ganze Altmark sei im Jahre 1196 in ein magdeburgisches Lehen verwandelt und auf diese Weise widerrechtlich aus einem Reichslehn zu einem Reichsafterlehn geworden. Eine Stütze dieser Anschauung, der wir schon in jener Urkundenaufschrift des 15. Jahrhunderts begegnet sind,

---

[1]) S. Buchholtz, Versuch einer Geschichte der Churmark Brandenburg von der ersten Erscheinung der Semnonen an bis auf jetzige Zeiten, Berlin 1765.

[2]) Buchholtz a. a. O., 2. Teil S. 100. Er stützt sich besonders auf das Fehlen einer Belehnungsurkunde, die das Erzstift den Markgrafen nach erfolgter Belehnung mit den aufgelassenen Gütern hätte ausstellen müssen, und des Konsenses zu dem Lehnsauftrag, den Herzog Bernhard von Sachsen als Erbe der Markgrafen hätte geben müssen.

[3]) Ph. W. Gercken, Vermischte Abhandlungen aus dem Lehen- und deutschen Recht, Hamburg und Leipzig 1771—1781 II 129 ff., III 77 ff.

[4]) Magd. Gesch.-Bll. 21. Jahrg. 1886, 282.

[5]) Die Datierung nach Sello, Magd. Gesch.-Bll. 21, 282.

suchte nach Gercken v. Raumer zu gewinnen[1]), indem er sagte, praedium — mit welchem Worte die Urkunde von 1196 die aufgelassenen Güter bezeichnet — bedeute nicht nur „Allod", sondern „Herrschaft mit Gütern, in der Mark speziell Burgward"; demnach sei, da die Mark aus einzelnen Burgwarden bestehe, im Jahre 1196 die ganze Altmark aufgelassen worden.

Gegen diese Meinung kämpfte besonders Riedel, einer der größten Kenner der märkischen Geschichte[2]). Möckern und Schollehne, die in der Urkunde von 1196 mit praedium bezeichnet werden, heißen in der Urkunde von 1195[3]) „hereditates" der Markgrafen, also „Erbe"; in Kaisers Karls IV. märkischem Landbuch aber bedeute „erwe" den Allodialbesitz; mithin hätte auch praedium in der Urkunde von 1196 die Bedeutung „Allod". Riedels Meinung siegte und wurde allgemein angenommen; sie läßt sich noch durch andere Beweise stützen. Zunächst sei auf die ältere der vorhin erwähnten Aufschriften in dorso der Urkunde von 1196 hingewiesen, welche die von den Markgrafen aufgelassenen Güter als „proprietates" derselben bezeichnet, was nichts anderes bedeutet als Allod[4]). Mit „praedium" werden auch die stadischen Allodialgüter bezeichnet, die im Jahre 1143 Hartwig, der letzte aus dem stadischen Hause, dem Erzstift Magdeburg schenkte[5]).

Ferner, wäre Gerckens Ansicht richtig, so hätte der Lehnsauftrag folgenden dem Lehnrecht entsprechenden Verlauf haben müssen: Die Markgrafen hätten vor dem Kaiser die Mark zugunsten des Erzbischofs resignieren müssen, worauf der Kaiser den Erzbischof mit der Mark belehnt haben würde, der dann seinerseits die Brandenburger damit belehnen konnte[6]). Aber, wie wir wissen, sind bei der Auflassung der brandenburgischen Allode landrechtliche Formen gebraucht worden. Die Auflassung der einzelnen Güter geschah vor dem für sie zuständigen Gericht nach dem Landrecht (secundum terrae ritum et juris ordi-

[1]) G. W. v. Raumer, Regesta historiae Brandenburgensis, Berlin 1836, 1. Bd. nota zu no. 1623. — Raumers Deutung von praedium = Burgward ist unmöglich; z. B. in der Wendung: „predia, que habuimus in hiis burgwardis Arneburg, Osterburg et Tangermunde" kann doch predium niemals „Burgward" bedeuten.

[2]) Riedel, Mark Brandenburg I 25. — Ledeburs Archiv I 132 ff. und Archiv I 172 ff., wo Wohlbrück dieselbe Anschauung vertritt wie Riedel.

[3]) Siehe oben Seite 4 Anmerk. 1.

[4]) Siehe oben Seite 11.

[5]) Heinemann, Albrecht der Bär, 453. — Zu der ganzen Frage vgl. P. J. Meier, „Untersuchungen über die Anfänge der Stadt Braunschweig" in Braunschweig. Jahrbuch 1912, 1—10.

[6]) Vgl. Mülverstedt, Reg. I no. 1455, wo die Verwandlung der Vogtei über das Stift Nienburg aus einem Reichslehn in ein magdeburgisches Kirchenlehn in diesen Formen vor sich geht.

nem)[1]), und Kaiser Heinrich VI. ließ ihr im nächsten Jahre als höchster Gerichtsherr seinen königlichen Bann folgen. Schon aus diesem formalen Grunde ist Gerckens Hypothese hinfällig.

Eine zweite, freilich unwichtigere Frage rief die Erörterung des Lehnsauftrages hervor, die Frage, aus welchem Grunde der Lehnsauftrag geschah. Fast jede Beschäftigung mit ihr ließ auch eine neue Antwort darauf erstehen. Vielleicht empfiehlt es sich, jene zahlreichen Hypothesen in drei Kategorien einzuordnen. Ein Teil der Forscher behauptet, ein Kirchenbann, in den Erzbischof Ludolf von Magdeburg die Markgrafen getan habe, hätte diese bewogen, ihre Allodialgüter dem Erzstift zu Lehen aufzutragen; ein andrer Teil führt den Lehnsauftrag auf die übertriebene Religiosität Markgraf Ottos II. zurück, ein dritter auf rein politische Gründe.

Auf die mannigfachen Lösungen der dritten Art einzugehen, ist unmöglich; sie haben alle denselben Fehler, den Lehnsauftrag nicht in erster Linie aus den überlieferten Quellen zu deuten, und sind deshalb ohne objektiven Wert[2]).

Nach andrer Anschauung, die besonders von Gercken[3]) und von Roedenbeck[4]) und zuletzt von Jacobs[5]) vertreten wurde, soll der Lehnsauftrag allein auf die überspannte Frömmigkeit Markgraf Ottos II. zurückgehen. Von Schriftstellern der älteren Zeit begründeten bereits Leuthinger[6]) und Entzelt[7]) den Lehnsauftrag auf dieselbe Weise. Der letzte, der gegen diese Anschauung polemisiert, ist Krabbo[8]); er führt aus, daß Otto II., im Gegensatz zu der Überlieferung, die ihn als einen ernsten, frommen Mann darstellt, ein recht weltfroher Ritter und tatkräftiger Herrscher gewesen ist. Frömmigkeit war jedenfalls durchaus nicht der Grundzug seines Charakters; mußte ihn doch Papst Innocenz III. in einem Briefe mahnen, die Geistlichen zu ehren und den Turnieren zu entsagen[9]). Die Legende von der

---

[1]) Vgl. Sachsenspiegel, Landrecht Buch I Art. 52 § 1 (Homeyer, 1. Tl. S. 78): „ane erven gelof und ane echt ding ne mut nieman sin egen noch sine lüde geven". Beide Forderungen des Ssp. sind erfüllt; die Auflassung geschah im echten Ding und mit Markgraf Albrechts consensu et compromisso ac voluntate (Magd. Gesch.-Bll. 21, 279).

[2]) Hierhin gehört auch der Versuch Rankes, den Lehnsauftrag als Analogon zu dem Reformplan Kaiser Heinrichs VI. zu erklären; danach wollten die Markgrafen ihre Güter eventuell auch auf Töchter vererben. Vgl. oben Seite 5, Anmerk. 1. — Gegen Rankes Ansicht vgl. Sommerfeld a. a. O. 104.

[3]) Gercken, Vermischte Abhandlungen II 129 ff. III 72 ff.

[4]) Roedenbeck in Ledeburs Archiv 9, 38 ff.

[5]) Jacobs, Geschichte der in der Provinz Sachsen vereinigten Gebiete, 202.

[6]) Vgl. oben Seite 10: „devotae pietatis ergo . . . transferens".

[7]) Vgl. oben Seite 10: „er gab . . . umb Gottes Willen".

[8]) Krabbo, Forsch. zur brand.-preuß. Gesch. 24, 356 ff.

[9]) Krabbo, Reg. no. 512.

überspannten Religiosität Ottos dürfte durch Krabbos Widerlegung endgültig erledigt sein[1]).

Die dritte noch zu erwägende Hypothese über den Lehnsauftrag, die Bannhypothese, wie sie kurz genannt sei, gründet sich auf die Erzählung der Schöppenchronik von der Bannung Ottos II.[2]) und auf die Wendung der Urkunde von 1196[3]): „ . . . . ad reconciliandum nobis nostri clementiam redemptoris . . . .", aus der man herauszulesen glaubt, die Markgrafen wollten durch den Lehnsauftrag die Gnade des Erlösers wiedergewinnen, die sie verloren hätten, weil sie sich irgendwie den Kirchenbann seitens Ludolfs von Magdeburg zugezogen hätten.

Die Verhängung des Bannes über die Markgrafen wird verschieden motiviert. Man hat an die Zehntstreitigkeiten gedacht, die während vieler Jahre die Markgrafen und die Bischöfe von Brandenburg entzweiten. Voigt[4]) glaubte, daß die Bannung erfolgte, weil die markgräflichen Brüder, die nach einem Kampfe untereinander[5]) durch Erzbischof Ludolf versöhnt waren, dem Erzbischof irgendwelche zum Dank für seine Vermittlerrolle versprochenen Güter[6]) nicht hätten ausliefern wollen. Krabbo[7]) möchte, „allerdings mit allem Vorbehalt", die Bannung mit der

---

[1]) Freilich unfromm kann Otto auch nicht genannt werden. Er scheint vielmehr wegen seines ritterlichen Lebens um sein Seelenheil immer sehr besorgt gewesen zu sein. Als er 1190 dem von seinem vollkommen geistlich gerichteten Bruder Heinrich gegründeten Stifte Stendal eine Schenkung machte, motivierte er sie folgendermaßen: „weil die Schwachheit seiner Natur und die Leichtfertigkeit, wie sie jungen Leuten in heißblütigem Alter eigen sei (debilitas naturae et petulantia, quae juvenibus fervidae aetatis domestica solet esse), ihn hinderten, selbst für sein Seelenheil zu sorgen, so möchte er es durch andrer Leute Tätigkeit erlangen (per alienos labores)". Wenn auch dies Zeugnis als Arenga einer Urkunde nicht allzu hoch bewertet werden darf, so beweisen doch Ottos zahlreiche kirchliche Schenkungen (die besonders Roedenbeck, Ledeburs Archiv 9, 38 ff., als Argument für seine Ansicht benutzt hatte), daß er eine in äußeren Werken Befriedigung suchende Frömmigkeit zu zeigen beliebte. Daß eine solche äußerliche Frömmigkeit den Lehnsauftrag veranlaßt habe, wird, zumal nach Krabbos Darlegungen, niemand mehr behaupten können.

[2]) Vgl. oben Seite 8.

[3]) Magd. Gesch.-Bll. 21, 279: „. . . constituti ad reconciliandum nobis nostri clementiam redemptoris, pro animarum nostrarum et propriae salutis profectu, praedia nostra . . . sancto Mauricio . . . tradidimus". Etwas anders motivieren die Urkunden von 1197 die Auflassung; 1. (Riedel, C. D. Br. C I, 5): „. . . ad profectum salutis animarum suarum praedia sua . . . Magdeburgensi ecclesiae . . . contulerunt", 2. (Riedel, a. a. O. C I, 7): „. . . divinae remunerationis intuitu, ut caelesti patrimonii participes redderentur (sc. praedia ipsorum donaverunt)".

[4]) Märk. Forsch. 9, 93 ff.

[5]) Vgl. Pulkawas Erzählung oben Seite 9.

[6]) Möckern und Schollehne, vgl. Seite 4 Anm. 1.

[7]) Forsch. zur brand.-preuß. Gesch. 24, 351 ff.

von Heinrich von Gardelegen, dem geistlich gesinnten Bruder Ottos II. und Albrechts, geplanten altmärkischen Bistumsgründung in Zusammenhang bringen, die nach Heinrichs Tode von den Markgrafen nicht mehr gefördert sei, da diese die für die Ausstattung des Bistums bestimmten Güter, z. B. das Stift Stendal, für sich zurückbehielten; als Strafe dafür erfolgte dann der Bann. Sommerfeld[1]) meint, der Lehnsauftrag sei vielleicht geschehen, um die übrigen askanischen Linien von der Erbfolge in den zu Lehen aufgetragenen Gütern auszuschließen. Ähnliche Gedanken finden sich in der Hypothese, die Holtze in seiner „Geschichte der Mark Brandenburg" aufstellt[2]). Er geht aus von der großen Machtstellung, zu der das askanische Haus emporgestiegen war, welches das Erzstift Magdeburg rings mit askanischem Gebiet einschloß, so daß das Erzstift dadurch in seiner weiteren Entwicklung gefährdet wurde. Um dem zu entgehen, veranlaßte man von Magdeburg aus Heinrich von Gardelegen zur Gründung eines natürlich unter Magdeburgs Metropolitangewalt stehenden altmärkischen Bistums. Heinrichs Plan aber scheiterte an dem Widerstande seiner Brüder. Seitdem war Ludolf von Magdeburg in feindlicher Stimmung gegen die Markgrafen und benutzte den brandenburgischen Zehntenstreit, um gegen sie den Bann zu schleudern. Um aus dem Bann zu kommen, mußten die Markgrafen ihre Allode dem Erzstift zu Lehen auftragen. Bei einem etwaigen Aussterben der brandenburgischen Askanier wollte das Erzstift dann die anderen askanischen Linien vermöge seines Rechtsanspruches an der Erbfolge hindern und so den um Magdeburg gelegten Ring der askanischen Ländermassen sprengen.

Daß Otto II. und Albrecht sich tatsächlich einmal im Kirchenbann befunden haben, ist gewiß, wie aus einem Brief des Papstes Gregor IX. vom 18. Februar 1234 hervorgeht[3]), den der Papst in der Angelegenheit der brandenburgischen Zehntstreitigkeiten an den Bischof von Merseburg richtete. Darin heißt es von Albrecht II.: „sed idem marchio, ut dictam ecclesiam (sc. Brandeburgensem) fraudaret decimis, sicut progenitores, qui propter hoc pluries fuerunt vinculo excommunicationis astricti . . . .". Wenn Otto II. wirklich in der Zeit vor dem Lehnsauf-

[1]) v. Sommerfeld in dem oben auf S. 2 Anmerk. 6 zitierten Buche S. 104.
[2]) F. Holtze, Geschichte der Mark Brandenburg, Tübingen 1912, Seite 10—11, in Tübinger Studien für schwäbische und deutsche Rechtsgeschichte, hrsgg. von Thudichum. Gegen Holtzes schon früher, in seiner Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen, Bd. 1 Einleitung 12—14 ausgesprochene Ansicht vgl. Sellos Bemerkungen in dem Aufsatze: Die Deszendenz Markgraf Ottos I., in Forsch. zur brand. und preuß. Gesch. 4, 248 ff.
[3]) Riedel, C. D. Br. A VIII, 146. — Potthast, Reg. Pont. Rom. I no. 9410.

trage im magdeburgischen Kirchenbann gewesen ist, so muß das zwischen dem 9. April und dem 24. November 1196 gewesen sein; am 9. April 1196 fungiert er noch in der Bestätigungsurkunde Kaiser Heinrichs VI. für die Privilegien des Erzstifts Magdeburg als Zeuge, kann also noch nicht im Bann gewesen sein, und am 24. November ist der feierliche Schenkungsakt im Dome zu Magdeburg[1]).

Ein Vergleich der literarischen Quellen für den Lehnsauftrag ergibt folgendes: Die einzige brandenburgische Quelle, Pulkawa[2]), weiß von einer Bannung Ottos nichts, ebensowenig der erste Bericht der Schöppenchronik[3]). Der zweite Bericht der Schöppenchronik ist also die einzige Nachricht von einer Bannung Ottos und bringt allein Bann und Lehnsauftrag in ursächliche Beziehung zueinander. Er ist zwar historisch ungenau und ganz im Novellenton gehalten[4]), aber trotz alles Mißtrauens, das man ihm wegen seiner Mängel entgegenbringen muß, möchte ich ihn nicht ganz verwerfen, sondern annehmen, daß ihm historische Tatsachen zugrunde liegen, die eine spätere Zeit mit sagenhaften Zügen ausgeschmückt hat. Erwägt man, daß in dem schon öfter zitierten Passus der Urkunde von 1196: „constituti ad reconciliandum nobis nostri clementiam redemptoris" beide Markgrafen zugeben, die Gnade des Erlösers, oder mit anderen Worten, da ja die Kirche diese Gnade vermittelt, die Gnade der Kirche verloren zu haben, so bringen diese Worte die Bestätigung für die Nachricht der Schöppenchronik. „Verlust der Gnade des Erlösers" kann man kaum anders deuten als einen Kirchenbann, in dem die Markgrafen sich befanden. Ein kausaler Zusammenhang zwischen Bann und Lehnsauftrag ist also sehr wahrscheinlich.

Fragen wir nach den Gründen, die Erzbischof Ludolf veranlaßten, den Bannstrahl gegen die Markgrafen zu schleudern, dann lassen uns die Quellen völlig im Stich, und wir sind allein auf Vermutungen angewiesen[5]).

---

[1]) Mülverstedt, Reg. II no. 58 und no. 61.
[2]) Siehe oben S. 9.
[3]) Vgl. oben S. 7.
[4]) Vgl. oben S. 8. — So Sello in Magd. Gesch.-Bll. 21, 273. Sello möchte hierin die Brandenburger Bistumschronik erkennen. Vogel a. a. O. 13, 14 hält die Bannungsgeschichte für Magdeburger Lokaltradition. Eine Entscheidung über den Ursprung läßt sich kaum treffen.
[5]) Einige Hypothesen, welche die Verhängung des Bannes begründen wollen, sind bereits erwähnt. Vgl. oben Seite 14, 15. — Ebensowenig wie ich diesen Hypothesen folge, läßt sich das nicht ausgeführte Kreuzzugsgelübde Ottos als Ursache des Bannes ansehen, woran man auch denken könnte. Otto, und wahrscheinlich auch Albrecht, nahm im Oktober 1195 auf dem Gelnhäuser Reichstag das Kreuz (Krabbo, Reg. no. 485). Otto wurde von Papst Cölestin III.

Am einfachsten erscheint immer noch die Lösung, die F. Voigt gegeben hat[1]). Im Jahre 1195 schenkten auf dem Gelnhäuser Reichstag die Markgrafen Otto und Albrecht ihre Erbgüter Möckern und Schollehne dem Erzstift Magdeburg, und Kaiser Heinrich VI. bestätigte die Schenkung am 28. Oktober zu Gelnhausen. Obwohl die Schenkung spätesten am 28. Oktober 1195 geschehen sein muß, werden Möckern und Schollehne dem Erzstift erst in dem Lehnsauftrage vom November 1196 zusammen mit den übrigen Alloden der Markgrafen übertragen. Daraus folgt, daß das Erzstift bis zum November 1196 noch nicht in den tatsächlichen Besitz der Orte gekommen war. Offenbar hatte vor dem König in Gelnhausen nur der erste Akt der Eigentumsübertragung, die Sale (traditio), stattgefunden, während die Schlußakte, die Gewere (investitura) in das Eigentum und die Auflassung (resignatio) der geschenkten Güter, die an Ort und Stelle vor dem zuständigen Landgericht erfolgen mußten[2]), bis zum November 1196 noch nicht vollzogen waren. Markgraf Otto ist wohl in der Zeit vom Gelnhäuser Reichstag (Oktober 1195) bis zum Würzburger Reichstag vom März und April 1196 nicht in seiner Mark gewesen, sondern hat sich im Gefolge Heinrichs VI., der in Süddeutschland weilte, befunden[3]). Für diese Zeit ist die Unter-

von der Teilnahme am Kreuzzug dispensiert (Krabbo, Reg. no. 493), während Albrecht sich an ihm beteiligte (Krabbo, Reg. no. 497 und 502). Also hätte nur Otto wegen des nicht ausgeführten Kreuzzuges gebannt werden können; aber 1196 trugen beide Brüder ad reconciliandum clementiam redemptoris ihre Allode dem Erzstift auf, fühlten sich demnach auch beide schuldbewußt gegenüber der Kirche. Ebensowenig kann der Aufenthalt des päpstlichen Legaten Fidentius, der der feierlichen Schenkung der Allode im Dom beiwohnte, mit einer Kreuzzugspropaganda zusammenhängen. Heinrich VI. stand seit Ende 1195, sicher seit Juli 1196, mit der Kurie auf sehr gespanntem Fuß, und diese hatte keine Veranlassung mehr, für den Kreuzzug des ihr feindlichen Staufers zu wirken. Fidentius ist noch am 25. Juni 1196 in Rom bezeugt; der Zweck seiner Reise nach Deutschland ist nicht zu erkennen; vgl. Töche, Heinrich VI., 443 Note 2. Ferner ist kaum anzunehmen, daß Ludolf, der selbst durchaus keinen Kreuzzugseifer gezeigt hat (vgl. Vogel, Erzbischof Ludolf, S. 9), Otto wegen des nicht erfüllten Kreuzzugsgelübdes gebannt habe. Gegen eine Bannung wegen des Kreuzzugsgelübdes spricht vor allem auch der Umstand, daß Otto zur Zeit des Bannes (der Zeit vor dem 24. November 1196) den Kreuzzugstermin (Weihnachten 1196) noch nicht versäumt hatte und deshalb nicht im Bann sein konnte.

[1]) Vgl. F. Voigt, Graf Heinrich von Gardelegen und sein Bruder Albrecht II., Graf von Arneburg, in Märk. Forsch. 9, 87—97. Ich habe Voigts Ansicht etwas verändert wiedergegeben. Die von Voigt vorgenommene Verbindung des Bruderkampfes von Albrecht und Otto mit der Schenkung von 1195 mußte aufgegeben werden; vgl. oben S. 9 Anmerk. 1; desgl. S. 14.

[2]) Vgl. A. Heusler, Institutionen des Deutschen Privatrechts II, Leipzig 1886, 73 ff., R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 4. Aufl. 1902, 278 ff., 559, 717 ff.

[3]) Am 28. Oktober 1195 ist Otto in Gelnhausen (Krabbo, Reg. no. 485), am 7. Dezember in Worms (Krabbo, Reg. no. 486), vom 28. März 1196 bis 10.

lassung der Einweisung des Erzstifts in die ihm geschenkten Güter erklärlich. Vielleicht traten nach dem Würzburger Reichstag Ereignisse ein, welche die Vollziehung der Auflassung noch weiter verhinderten[1]), so daß Erzbischof Ludolf die Markgrafen schließlich wegen ihrer Versäumnis bannte.

Bevor wir den weiteren Verlauf der Angelegenheit verfolgen, möchte ich kurz die Beziehungen berühren, in denen das Erzstift Magdeburg in jenen Zeiten zu seinen Nachbarn stand. Seine Erzbischöfe waren damals bestrebt, sich ein Territorium zu schaffen, und länger als ein Jahrhundert trieben sie mit Energie eine expansive Politik[2]), die selbst in den fernen Küstenländern der Ostsee Erwerbungen zu machen suchte. Die Erzbischöfe Wichmann, Ludolf, Albrecht und Wilbrand benutzten jede Gelegenheit, ihr Territorium abzurunden, zu festigen und zu erweitern. Mit den Askaniern war das Erzstift seit langem im Bunde, seine Hauptgegner waren die Welfen, deren Besitzungen an den Westen des Erzstifts angrenzten und deren Habsucht schon unter Erzbischof Wichmann öfter mit den erzstiftischen Interessen zusammengestoßen war. Die Feindschaft gegen die Welfen ist ein charakteristischer Zug der magdeburgischen Politik des ausgehenden 12. und des 13. Jahrhunderts. Besonders das Verhalten Erzbischof Ludolfs gegen die Welfen wird von Hartung gekennzeichnet als „ein System von allerlei Kniffen und Schlichen, von Ausweichen und Hinhalten, von nicht erfüllten Versprechungen und gebrochenen Eiden“[3]). Selbst in den Lehnsauftrag der brandenburgischen Allode dürfte Ludolfs welfische Politik hineingespielt haben. Wir wissen, daß Ludolf den Ort Hundisburg, der durch den Lehnsauftrag unter die Oberhoheit des Erzstifts gekommen war, den Markgrafen nicht als Lehen zurückgab, sondern dem Erzstift vorbehielt und daselbst eine Burg baute, welche offensichtlich die magdeburgischen Grenzen gegen die Welfen schützen sollte[4]). Diese der welfischen Politik Ludolfs entsprungene Verwandlung von Hundisburg in magdeburgisches Eigen vermag uns auch einen Fingerzeig zu geben darüber, was Ludolf beabsichtigte, als er die Brandenburger zwecks Lossprechung vom Bann zu dem Lehnsauftrag veranlaßte. Es

April 1196 in Würzburg, zusammen mit Ludolf von Magdeburg (Krabbo, Reg. no. 487—490).

[1]) Für die Zeit vom 10. April bis 24. November 1196 fehlt jedes Zeugnis über den Aufenthalt und die Tätigkeit der Markgrafen.

[2]) Vgl. W. Hartung, Die Territorialpolitik der Magdeburger Erzbischöfe Wichmann, Ludolf und Albrecht 1152—1232, in Magd. Gesch.-Bll. 21, 1—58, 113—131, 217—252.

[3]) Hartung, Magd. Gesch.-Bll. 21, 115.

[4]) Vgl. oben S. 6—7.

bestand damals die Aussicht, daß der brandenburgische Zweig der Askanier aussterben würde; denn Ottos Ehe war kinderlos[1]), und Albrecht war gar nicht vermählt. Wenn beide ohne Leibeserben starben, waren als Nachkommen Albrechts des Bären in den brandenburgischen Alloden erbberechtigt ihr Oheim Herzog Bernhard von Sachsen und ihr Vetter Graf Siegfried von Orlamünde. Wenn nun der Fall eintrat, daß das askanische Gesamthaus ausstarb — ein Faktor, mit dem die magdeburgische Politik bei der kurzen Blütezeit der meisten Familien des sächsischen Hochadels wohl rechnen durfte —, waren für einen großen Teil der askanischen Allode erbberechtigt die Welfen, als Nachkommen des Herzogs Magnus von Sachsen (gest. 1106), von dem auch die Askanier durch Albrechts des Bären Mutter Eilika abstammten und von dem sie einen beträchtlichen Teil des billungischen Allodialbesitzes geerbt hatten[2]). Die Möglichkeit der Vereinigung der billungischen Erbgüter in einer Hand, die dem Besitzer eine dem Erzstift überlegene Macht gewährt haben würde, mußte von der magdeburgischen Staatskunst verhindert werden. Die Gelegenheit, in diesem Sinne einzugreifen, gab dem Erzbischof Ludolf der Bann, in den er die Brandenburger getan hatte; für die Lossprechung von demselben mußten sie in den Lehnsauftrag ihrer Allode einwilligen, der ihnen durch das Zugeständnis einiger lehnsrechtlicher Vergünstigungen etwas erleichtert wurde, dem Erzstift aber die Hoheit über große Teile der Alt- und Mittelmark gewann als Gegenwehr gegen eine befürchtete welfische Machtvergrößerung[3]).

---

[1]) Krabbo, Forsch. zur brand. und preuß. Gesch. 24, 348.

[2]) Die Gaue Belkesheim und Modisi, die das Gebiet der späteren Altmark umfaßten, waren unter Bernhard II. und Bernhard III. (988—1011, 1011—1059) billungische Gaugrafschaften; vgl. Wedekind, Noten I 175, 179, Riedel, Mark Brandenburg I 13—28. Die Markgrafschaft Bernhards III. erstreckte sich auch über den Nordthüringgau, der die Grafschaften Mühlingen, Billingshöhe und Seehausen umfaßte (vgl. Winter, Magd. Gesch.-Bll. 9, 281, 324), und über den Gau Morzane, der später mit unter den Begriff des ducatus transalbinus (vgl. oben S. 3, Anmerk. 5) fiel; vgl. Mülverstedt, Reg. I no. 685 und 550. Es ist anzunehmen, daß die Billunger in diesen zeitweise unter ihrer Herrschaft gewesenen Gauen Güter erwarben und besaßen. Auch die Welfen besaßen in der Mark, z. B. in der Wische, Allode, die sie wohl der billungischen Erbschaft verdankten. 1208 ließ sich Erzbischof Albrecht von Magdeburg diese welfischen Allode von König Otto IV. abtreten; vgl. Riedel, C. D. Br. A XVII 436 ff. — Mülverstedt, Reg. II no. 329. — Hartung, Magd. Gesch.-Bll. 21, 219. — H. Silberborth, Erzbischof Albrecht von Kevernburg, Magd. Gesch.-Bll. 45, 130 ff.

[3]) Leider vermögen wir der Bedeutung des Lehnsauftrages nicht völlig gerecht zu werden, da wir seinen territorialen Umfang nur zum Teil festlegen können. Die praedia der Markgrafen (vgl. oben S. 4) in den Burgwarden Zerbst, Kalbe, Arneburg, Osterburg und Tangermünde, sowie die pertinentia zu den übrigen Orten sind nicht näher zu bestimmen. Wir werden den

In askanischer Zeit hat die magdeburgische Lehnshoheit, wie sie seit 1196 bestand, praktisch nur geringe Folgen gehabt[1]). Sie äußert sich nur in einigen Bestätigungsurkunden der Magdeburger Erzbischöfe für das in der Zauche gelegene Kloster Lehnin aus den Jahren 1202 bis 1216[2]). Eine Verpflichtung der Markgrafen zur Gerichts- oder Heeresfolge bei den Erzbischöfen ist nirgends zu belegen[1]). Die Ursache davon mag sein, daß Markgraf Albrecht II., der seit 1205 nach dem Tode seines Bruders Otto II. in der Mark herrschte, sich der welfischen Partei anschloß, bedroht von der Macht der Dänen, während Erzbischof Ludolfs Nachfolger Albrecht (1205—1232)[3]) einer der eifrigsten Anhänger der staufischen Partei wurde, so daß sich Lehnsherr und Lehnsmann schließlich als Feinde gegenüberstanden.

Als Markgraf Albrecht II. nach fünfzehnjähriger Alleinherrschaft am 25. Februar 1220 starb, hinterließ er zwei unmündige Söhne, die Markgrafen Johann I. (1220—1266) und Otto III. (1220 bis 1267). Die Vormundschaft über die jungen Fürsten hinsichtlich ihrer Reichslehen übertrug König Friedrich II. wohl noch auf dem Frankfurter Reichstag des Jahres 1220 nach dem Spruch und Willen der Fürsten dem Erzbischof Albrecht von Magdeburg[4]), dessen Treue gegen die Staufer ihn für dieses Amt empfahl. Gewiß ist bei der Wahl Albrechts zum Vormund der jungen Markgrafen auch seine Stellung als Lehnsherr derselben mit von Einfluß gewesen. Wenn es das Ziel der erzstiftischen Politik jener Zeit war, die Mark Brandenburg, den Rivalen des Erzstifts, in magdeburgischem Sinne zu lenken, so war jetzt die beste Gelegenheit dazu gegeben. Allein man ließ sie ungenutzt entweichen. Nur kurze Zeit währte Albrechts Vormundschaft.

---

askanischen Allodialbesitz im Hinblick auf die vielen kirchlichen Schenkungen, die aus ihm ausgestattet sind (vgl. oben S. 5 Anmerk. 2), für recht ansehnlich halten dürfen, aber es ist zu bedenken, daß es in der Altmark außer den Markgrafen noch andere Grundbesitzer gab: das Erzstift Magdeburg (vgl. W. Zahn, Die Besitzungen, Lehen und Vasallen des Erzstifts Magdeburg in der Altmark, Magd. Gesch.-Bll. 44, 127 ff.), die in der Altmark begründeten und auswärtige dort begüterte Stifter, die Welfen (vgl. oben Seite 19 Anmerk. 2) und einige alte Adelsgeschlechter. Als etwas Außergewöhnliches wurde der Lehnsauftrag von den Zeitgenossen wohl nicht betrachtet, denn abgesehen von dem Chronisten der Brandenburger Bischofschronik und dem Schöppenchronisten (vgl. oben Seite 16 Anmerk. 4), erwähnt ihn keiner der zeitgenössischen Schriftsteller.

[1]) Vgl. Sommerfeld a. a. O. 113.

[2]) Riedel, C. D. Br. A X 187, 190, 192, 229; A XXIV 326. — Mülverstedt, Reg. II no. 175, 294, 300, 512.

[3]) Vgl. H. Silberborth, Erzbischof Albrecht von Kevernburg, in Magd. Gesch.-Bll. 45, 110ff.

[4]) Silberborth, Magd. Gesch.-Bll. 45. Jahrg. 1910, 184. — Krabbo, Reg. no. 576.

Albrecht, eines der bedeutendsten Häupter der staufischen Partei, hätte gern eine große politische Rolle im Dienste des Reiches gespielt. Dazu brauchte er aber viel Geld, und das konnte aus seinem durch die staufisch-welfischen Kämpfe arg mitgenommenen und stark verschuldeten Erzbistume nicht einkommen. So geschah es, daß Albrecht sich bald der brandenburgischen Vormundschaft, die ihm vielleicht sowieso unbequem war, weil sie ihn hinderte, im Reichsdienst die erwünschte Tätigkeit auszuüben, für Geld entäußerte. Am 20. September 1221 wurde zu Barleben zwischen ihm und der Markgräfin Mechthild von Brandenburg, der Mutter der jungen Markgrafen, ein Vertrag abgeschlossen[1]), des Inhaltes, daß Mechthild die Vormundschaft über ihre Söhne für 1900 Mark Silber von Albrecht zurückkaufte, die in zwei Terminen zu zahlen seien, 950 Mark am nächsten Martinsfest (10. November) und ebensoviel am kommenden Tage Johannis des Täufers (24. Juni); im Falle der Nichtzahlung sollten die Magdeburger in Stendal oder Tangermünde Einlager halten. Dafür übernahmen Erzbischof Albrecht und sein Domkapitel die Verpflichtung, den Kaiser zu bestimmen, daß er die jungen Markgrafen mit den Reichslehen, die ihr Vater einst innegehabt, definitiv belehne[2]); wenn der Erzbischof dies nicht beim Kaiser erreichen sollte, dann hatte er jene 1900 Mark an Brandenburg zurückzuzahlen. Für den Todesfall einer jeden der an dem Vertrage beteiligten Personen, auch des Kaisers, wurden genaue Abmachungen getroffen[3]). Die weitere Vormundschaft über die jungen brandenburgischen Fürsten übernahm ihr Oheim, Graf Heinrich von Anhalt (1212—1252), als Anhänger der Welfen ein politischer Gegner Erzbischof Albrechts und seines Erzstifts.

Erzbischof Albrecht zog bald darauf nach Italien und war dort als Reichslegat im Dienste Friedrichs II. tätig. Im Jahre 1226 suchten die brandenburgischen Markgrafen vergebens beim Kaiser um die Bestätigung ihrer Reichslehen nach[4]) und mochten wohl ihren Mißerfolg den vielleicht nicht genügenden Bemühungen Erzbischof Albrechts zuschreiben. Andere Gründe politischer Art

---

[1]) Riedel, C. D. Br. B I 8—10. — Krabbo, Reg. no. 577. — Mülverstedt, Reg. II no. 641.

[2]) „quod in solidum porrigat feoda . . . ". Nach Krabbo, Forsch. zur brand.-preuß. Gesch. 24, 369, hatte Friedrich II. bereits bei der Belehnung Markgraf Albrechts II., die vielleicht im Juli 1219 erfolgte, dessen Söhnen die Belehnung zugesagt.

[3]) Schon vor dem Abschluß dieses Vertrages hatte sich Albrecht am 17. September zu Magdeburg seinem Domkapitel verpflichten müssen, das Geld, welches er für die Abtretung der Vormundschaft erhalten würde, zur Einlösung verpfändeter Tafelgüter zu verwenden. Vgl. Riedel, C. D. Br. Suppl.-Bd. 1. — Mülverstedt, Reg. II no. 639.

[4]) Silberborth, Magd. Gesch.-Bll. 45, 213.

kamen hinzu — Albrecht von Magdeburg und Bischof Friedrich von Halberstadt waren im Jahre 1228 in das Gebiet des Schwagers der Markgrafen, Ottos von Braunschweig, des Enkels Heinrichs des Löwen, eingefallen —, und so gerieten die Brandenburger, die ihrem Schwager Hilfe leisteten, mit ihrem Lehnsherrn, dem Erzbischof, in Fehde[1]). Im Jahre 1229 wurden sie an der Plaue von Albrecht geschlagen. Nach dem Siege drangen die magdeburgischen Ministerialen in den Erzbischof, er solle die besiegten Feinde verfolgen; aber Albrecht wehrte ihrem Eifer mit den stolzen Worten, die er, wie der Verfasser der Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium zu berichten weiß, „patria voce", also „in deutscher Sprache" sprach[2]): „Es sind unsere Lehnsleute und fast noch Knaben, und ich will ihre Vernichtung nicht, denn sie können unserer Kirche noch dienen und, was sie gefehlt haben, wieder gutmachen" („Vassalli nostri sunt et adhuc pueri sunt, et eorum destructionem nolumus, quia adhuc ecclesiae nostrae servire poterunt et, si quid fecerunt, poterunt emendare"). Albrecht scheint seinen ehemaligen Mündeln ihre Fehdegelüste nicht allzu übel vermerkt zu haben. Er zog im Oktober 1231 wieder nach Italien[3]) und hat dort bei Kaiser Friedrich II. die Interessen der Markgrafen vertreten. Dank seiner und Gebhards von Arnstein, des brandenburgischen Vasallen und Reichslegaten, Befürwortung[3]) erfolgte endlich im Dezember 1231 zu Ravenna die Belehnung Johanns und Ottos von Brandenburg und ihrer Erben mit der Mark Brandenburg und dem Herzogtum Pommern, wie Friedrich II. es ihrem Vater ehemals zugestanden hatte[4]). Unter den Zeugen der Belehnungsurkunde befindet sich auch Erzbischof Albrecht.

Obwohl Albrecht auf diese Weise seine Verpflichtungen gegen die Markgrafen erfüllt hatte, sollten doch in der Folge keine friedlichen Beziehungen zwischen seinem Erzstift und der Mark bestehen. Mit seinem unruhigen Nachfolger Wilbrand (1235 bis 1254) gerieten Johann und Otto bald in kriegerische Verwicklungen. Indes Wilbrand und sein Verbündeter, der Bischof von Halberstadt, wurden von den Markgrafen mehrfach geschlagen; im Jahre 1244 schloß man nach mehrjährigen Kämpfen Frieden[5]). Bei diesem Friedensschluß, der von manchen älteren Geschichtschreibern fälschlich in das Jahr 1241 verlegt wurde, soll das Erzstift seine Lehnshoheit, die es über brandenbur-

[1]) Mülverstedt, Reg. II no. 871.
[2]) M. G. SS. XIV 421. — Krabbo, Reg. no. 598.
[3]) Silberborth, Magd. Gesch.-Bll. 45, 223.
[4]) Riedel, C. D. Br. B I 12. — Krabbo, Reg. no. 605. — Mülverstedt, Reg. II no. 954. — Böhmer-Ficker, Regesta I no. 1918.
[5]) Mülverstedt, Reg. II no. 1185, 1186.

gisches Gebiet hatte, den Markgrafen wieder abgetreten haben[1]). Allein keine Urkunde, kein gleichzeitiger Schriftsteller weiß etwas von einem solchen Verzicht des Erzstifts, und aus den Ereignissen nach dem Aussterben der Askanier geht deutlich genug hervor, daß das Lehnsverhältnis zwischen dem Erzstift und den Markgrafen nicht aufgehoben war.

§ 2. Die Seehäuser Angelegenheit.

Die Markgrafen von Brandenburg standen auch noch zu anderen geistlichen Herren außer dem Magdeburger Erzbischof im Lehnsverhältnis. Am 22. Mai 1245[2]) belehnte Bischof Meinhard von Halberstadt (1241—1252) zu Thistede die Markgrafen Johann und Otto mit den Gütern, die sie seit alters vom Bistum Halberstadt zu Lehen hatten, besonders mit Schloß Alvensleben. Dieses Schloß lag in der dem Hochstift Halberstadt gehörenden Grafschaft Seehausen. Meinhards Nachfolger, Bischof Ludolf (1252—1255), war ein zur Verschwendung veranlagter Herr, der sich fast stets in Geldverlegenheiten befand. In einer solchen Not verkaufte er den brandenburgischen Markgrafen im Jahre 1253 die Grafschaft Seehausen für 3000 Mark Silber und gab sie ihnen, da er ja Kirchengut der Kirche nicht entfremden durfte, zu Lehen[3]). Dies alles geschah ohne Konsens des Halberstädter Domkapitels; die 3000 Mark verbrauchte Ludolf für sich selbst. Im nächsten Jahre jedoch, 1254, wurde Ludolf wegen Vergeudung des Stiftsgutes abgesetzt, und die römische Kurie erklärte alle von Ludolf abgeschlossenen Verträge für null

[1]) So Lenz, Diplomat. Stiffts- und Landeshist. 215. — Dreyhaupt, Saalkreis I 39. — Walther, Singularia Magdeb. II. Tl., 51. — Neuerdings noch Prutz, Preuß. Geschichte I 114. — Jacobs, Geschichte der in der Provinz Sachsen vereinigten Gebiete 203. — Lamprecht, Deutsche Geschichte 3, 411. — Auf die Quelle dieser falschen Nachricht wies bereits Gercken hin (Vermischte Abhandlungen III 102); er stellte fest, daß jene Historiker, welche die Nachricht bringen, sich nur auf Leuthinger als Gewährsmann berufen können, der doch als Quelle für die Geschichte des 13. Jahrhunderts nicht in Betracht kommen darf. Leuthinger gibt (Commentarii Buch 11 pag. 408 in Krauses Ausgabe) eine durchaus verworrene Darstellung der Angelegenheit. Er läßt Markgraf Otto I. den Lehnsauftrag vollziehen, läßt Erzbischof Wilbrand bei Kaiser Otto IV. Hilfe erbitten gegen Markgraf Otto II., der den Lehnsauftrag nicht anerkennen will, und läßt schließlich den letzteren nach Besiegung Wilbrands und seiner Verbündeten die magdeburgische Lehnshoheit beseitigen, auf die Wilbrand verzichtet. Vielleicht geht Leuthingers Fehler auf Konrad Botes Sachsenchronik zurück, die eine ähnliche Nachricht von dem Aufhören des Lehnsverhältnisses bringt (vgl. oben S. 7 Anmerk. 5): „ . . . sunder yd (sc. Altmark und Neustadt Brandenburg) enbleiff dar nicht by (bei Magdeburg), dat kam wedder van dem Dome."

[2]) Riedel, C. D. Br. B I, 24. — Mülverstedt, Reg. II no. 1191, 1192.

[3]) Riedel a. a. O. 57.

und nichtig und somit auch seine mit den Brandenburgern über die Grafschaft Seehausen getroffene Vereinbarung. Am 21. Juli 1255 beauftragte Papst Alexander IV. den Erzbischof Rudolf von Magdeburg, die Verleihungen von Pfründen und Lehen und die Verkäufe von Stiftsgut, die Bischof Ludolf vorgenommen hatte, für ungültig zu erklären[1]); so wurde auch das Erzstift Magdeburg in diese Angelegenheit hineingezogen. Im Halberstädter Kapitel sann man während dessen auf Mittel und Wege, die von den letzten Bischöfen kontrahierten Stiftsschulden zu decken. So benutzte man denn eine wohl aus Magdeburg stammende Anregung und beschloß, die Grafschaft Seehausen an das Erzstift für einen höheren Preis, als ihn die Brandenburger gezahlt hatten, für 4500 Mark Silber, zu verkaufen; die Möglichkeit hierzu war durch die Kassierung der von Ludolf abgeschlossenen Verträge gegeben. Das Erzstift hatte natürlich gern die Gelegenheit ergriffen, die Brandenburger zu hindern, sich im Westen des Erzstiftes festzusetzen, wo man allein noch das magdeburgische Gebiet erweitern konnte. Im Juni 1257 wurden die Verhandlungen zwischen beiden Stiftern wieder aufgenommen und zu Quedlinburg im Hause der Minoritenbrüder, wo sich eine Anzahl von Mitgliedern des Magdeburger und des Halberstädter Domkapitels eingefunden hatten, zu Ende geführt. Das Magdeburger Domkapitel vertraten der Dekan Ruprecht, der Vizedominus Werner, Konrad von Sternberg, der Propst Albrecht von Arnstein und die Domherren Heinrich von Gronenberg, Werner von Gudenberg und Burkhard von Querfurt. Halberstadt war vertreten durch den Dompropst Hermann, den Domdekan Wigger, den Vizedominus Burkhard und Kuno von Diepholz. Am 13. Juni stellte man zunächst einen Entwurf für die abzuschließenden Verträge auf[2]). Danach sollte das Erzstift an Halberstadt für die Grafschaft Seehausen 4500 Mark Silber geben und außerdem noch den brandenburgischen Markgrafen die von ihnen an Ludolf von Schladen, den abgesetzten Bischof, gezahlte Kaufsumme von 3000 Mark zurückzahlen, wenn die Markgrafen es verlangen würden. Die Kleriker und Ministerialen der Grafschaft sollten ihre bisherige Freiheit behalten und gegen gemeinsame Feinde ein Bündnis geschlossen werden. Bischof Volrad (1255—1296) verkaufte dann die Grafschaft auf Grund der in dem Vorentwurf festgelegten Bedingungen für 4500 Mark Silber[3]) [4]). In den

[1]) Urk.-Buch d. Hochstifts Halberstadt II 156/157. — Mülverstedt, Reg. III no. 166 (770).

[2]) Riedel, C. D. Br. B I 49. — Mülverstedt, Reg. II no. 1422.

[3]) Riedel a. a. O. B I 50. — Mülverstedt, a. a. O. no. 1424.

[4]) Die in dem Vorentwurf festgelegte Bestimmung über die Rückzahlung der von den Brandenburgern vordem bezahlten Kaufsumme wird in dem Hauptvertrage nicht erwähnt, trat indes später in Kraft; vgl. S. 27.

Verkauf miteingeschlossen wurden zwei Schlösser in Alvensleben, deren eines dem Halberstädter Bischof gehörte und deren anderes Gebhard von Alvensleben gebaut hatte, sowie das Schloß Hakenstedt. Außerdem fand ein Gütertausch statt: für das dritte den Markgrafen von Brandenburg verliehene Schloß in Alvensleben erhielt Halberstadt das Schloß Arnesberg und das Schloß Klettenberg mit 100 Mark Lehnseinkünften. Das halberstädtisch-magdeburgische Bündnis sollte nicht gerichtet sein gegen den Grafen von Anhalt und die mit Magdeburg verbündeten Edeln. An demselben Tage verpflichtete sich Bischof Volrad in einer neuen Urkunde, dem Erzstift behilflich zu sein, vom Mainzer Erzbischof, in dessen Kirchenprovinz das Bistum Halberstadt lag, den Konsens zum Verkauf der Grafschaft Seehausen zu erlangen. Ferner versprach er, wie auch der Erzbischof von Magdeburg seinerseits, die gegen die Markgrafen von Brandenburg erlassenen oder noch zu erlassenden Strafsentenzen ohne des andern Zustimmung nicht aufheben zu wollen[1]). An demselben 13. Juni stellte Magdeburg einen Revers über den Kauf der Grafschaft und den Gütertausch aus[2]).

Am folgenden Tage, am 14. Juni, genehmigte das Halberstädter Domkapitel den Verkauf von Seehausen[3]), und das Magdeburger Domkapitel stellte dem Hochstift Halberstadt einen Revers aus[4]), des Inhalts: es werde niemals zulassen, daß die vom Bistum Halberstadt abgetretenen Güter als Lehen ausgetan würden oder unter anderem Namen der Kirche entfremdet würden; etwaigen Versuchen dazu werde sich das Kapitel einmütig auf jede Weise widersetzen. Die Grafschaft Seehausen dürfe nur an Halberstadt wieder veräußert werden. An diese Urkunde solle jeder künftige Erzbischof von Magdeburg sein Siegel hängen.

An dem gleichen Tage gab schließlich Bischof Volrad dem Halberstädter Domherrn Kuno von Diepholz und dem Ministerialen Johann von Mandorf (Manendorp) den Auftrag, Erzbischof Rudolf von Magdeburg und sein Kapitel in die Grafschaft Seehausen einzuweisen[5]). Am 1. Juli versprach das Halberstädter Domkapitel nochmals, die mit Erzbischof Rudolf von Magdeburg geschlossenen Verträge zu halten[6]).

Theoretisch war somit die Seehäuser Angelegenheit auf das beste geregelt; aber der praktischen Durchführung der Quedlinburger Verträge stellten sich die größten Schwierigkeiten ent-

[1]) Riedel, C. D. Br. B I 52. — Mülverstedt, Reg. II no. 1423.
[2]) Riedel a. a. O. 53. — Mülverstedt a. a. O. no. 1425.
[3]) Riedel a. a. O. 55. — Mülverstedt a. a. O. no. 1427.
[4]) Riedel a. a. O. 55. — Mülverstedt a. a. O. no. 1428.
[5]) Riedel, C. D. Br. Suppl.-Bd. 5. — Mülverstedt, Reg. II no. 1426.
[6]) Walther, Singul. Magdeb. III 60. — Mülverstedt, Reg. II no. 1429.

gegen. Die Markgrafen von Brandenburg dachten nicht daran, die früher für ihr gutes Geld erworbene Grafschaft so ohne weiteres wieder aufzugeben.

Währenddessen ging die Sache auf dem kirchlichen Instanzenwege ihrer Erledigung entgegen. Im Laufe des Sommers 1257 richtete sowohl das Halberstädter als auch das Magdeburger Domkapitel an den Papst das Ersuchen um Genehmigung des Handels[1]); letzteres reichte zugleich eine Beschwerde gegen die brandenburgischen Markgrafen ein. Nachrichten über diesen Schritt sind zwar nicht erhalten, wir erschließen ihn aber aus dem Verhalten der Kurie. Denn Papst Alexander IV. (1254 bis 1261) bestätigte am 22. Dezember 1257 zu Viterbo dem Erzstift Magdeburg die Erwerbung der Grafschaft Seehausen[2]), und einige Wochen später, am 15. Januar 1258, forderte er die Dechanten von Merseburg und Erfurt und den Propst von Ratzeburg auf[3]), die Markgrafen durch die kirchlichen Strafen des Bannes und der Exkommunikation zu veranlassen, die ihnen auf unrechtmäßige Weise von Bischof Ludolf verliehene Grafschaft wieder herauszugeben. Drei Tage später, am 18. Januar, erging an das Bistum Halberstadt die Bestätigung des Verkaufes der Grafschaft Seehausen[4]). Um dieselbe Zeit trat insofern eine Veränderung der Lage ein, als bei der Teilung der brandenburgischen Lande, die in den ersten Wochen des Jahres 1258 erfolgte[5]), Markgraf Otto die Grafschaft Seehausen zugesprochen wurde. Freilich war dies Ereignis zunächst ohne Wirkung auf die Entwicklung des Seehäuser Streites, da Otto noch lange auf demselben Standpunkt verharrte, den er vorher zusammen mit dem Bruder vertreten hatte, und auch ferner von seinem Bruder unterstützt wurde. Ob von der Erlaubnis des Papstes, die Markgrafen mit Bann oder Exkommunikation zu verfolgen, Gebrauch gemacht ist, wissen wir nicht. Zunächst scheinen sich die Dechanten von Merseburg und Erfurt bemüht zu haben, die Differenzen zwischen dem Erzstift und den Markgrafen auf friedlichere Art zu lösen. Am 28. November 1258 beglaubigte Erzbischof Rudolf von Magdeburg den Domkustos Albert von Schwarzburg und den Archidiakonus Albrecht von Arnstein als seine bevollmächtigten Stellvertreter (procuratores) bei den Dechanten von

---

[1]) Riedel, C. D. Br. B I 56. — Mülverstedt, Reg. II no. 1484.
[2]) Riedel a. a. O. 57. — Mülverstedt a. a. O. no. 1435.
[3]) Riedel a. a. O. 58—60. — Mülverstedt a. a. O. no. 1442.
[4]) Riedel a. a. O. 60. — Mülverstedt a. a. O. no. 1443.
[5]) Riedel, C. D. Br. D I 12. — Krabbo, Reg. no. 824. — Vgl. auch H. Krabbo, Die Teilung der Mark Brandenburg durch die Markgrafen Johann I. und Otto III., im 43./44. Jahresbericht des Historischen Vereins zu Brandenburg a. d. H., 77—97.

Merseburg und Erfurt in der brandenburgischen Streitsache[1]). Allein erst am 12. Mai 1259 wurde die nunmehr schon fast sechs Jahre schwebende Angelegenheit durch einen Friedensvertrag in Magdeburg endgültig geregelt. Das Erzstift hielt sich dabei im großen und ganzen im Rahmen der vor fünf Jahren mit Halberstadt vereinbarten Quedlinburger Verträge, mußte aber auch den Markgrafen ein gewisses Entgegenkommen erweisen. Der Vertrag bestimmte[2]): daß das Erzstift die Grafschaft Seehausen mit allen Rechten und Einkünften frei zurückerhalten sollte, wie es sie von Halberstadt gekauft habe. Damit gaben also die Markgrafen den Besitz der ganzen Grafschaft auf. Für diesen Verzicht hatte das Erzstift an Markgraf Otto jene 3000 Mark Silber zu zahlen, die von ihm vormals an Bischof Ludolf von Halberstadt gegeben waren. Ferner belehnte das Erzstift Markgraf Otto und seine Erben mit der Stadt Alvensleben und den beiden noch nicht in brandenburgischem Besitz befindlichen Schlössern daselbst. Mit dem dritten Alvenslebener Schloß, das Otto vom Hochstift Halberstadt zu Lehen besaß, sollte er ebenfalls vom Erzstift belehnt werden, sobald ihn der Bischof von Halberstadt damit an das Erzstift weisen würde. Weiter hatte der Erzbischof Stadt und Land Jerichow mit Zubehör bis zum nächsten Jakobustage (25. Juli) dem Markgrafen als Lehen zu reichen mit der ferneren Bestimmung, daß der Markgraf die Güter, die das Erzstift, der von Friesack (Vrisach) und Rolekin von Jerichow nicht als Lehen vergeben hätten, frei besäße, die Güter jedoch, die von jenen drei Herren als Lehen ausgetan seien, den gegenwärtigen Besitzern als Lehen übertrage. Auch den Anteil an Jerichow, den Heinrich von Kalbe und sein Bruderssohn als magdeburgisches Lehen innehätten, sollte Otto vom Erzstift zu Lehen haben, wenn er ihn auf gütlichem Wege erwerben könnte. Es folgen noch einige Bestimmungen über die Handhabung der Regierung im Lande Jerichow[3]): Otto darf keinerlei neue Zölle, weder zu Wasser noch zu Lande, errichten. Den Schlagschatz vom Münzen soll der Erzbischof besitzen, wenn er ihn bisher besessen hat; haben ihn die Herren von Jerichow besessen, soll ihn der Markgraf erhalten. Ferner übernahm Otto das Amt des Schiedsrichters, falls Streitigkeiten entstehen würden zwischen dem Erzstift einerseits und Halberstadt oder dem Herzog von Braunschweig oder Markgraf Johann von Brandenburg andrerseits. Außerdem verbürgte er sich dafür, daß er

---

[1]) Riedel, C. D. Br. B I 61—62. — Mülverstedt, Reg. II no. 1455.

[2]) Riedel a. a. O. 62—64. — Mülverstedt a. a. O. no. 1467.

[3]) Magdeburg behielt also im Lande Jerichow die Oberhoheit.

das Erzstift vor Angriffen seines Bruders, die dieser wegen der Grafschaft Seehausen etwa machen könnte, sichern wolle.

In diesem Vertrage, den Markgraf Otto einseitig ohne Mitwirkung seines Bruders abgeschlossen hatte[1]), gab er zwar die Grafschaft Seehausen auf, aber der Ersatz, den ihm das Erzstift bot, war kein geringer: Rückzahlung der ehemals gezahlten Kaufsumme und Überlassung wenigstens des wichtigsten Teiles der Grafschaft, der Stadt und der Schlösser Alvensleben, und des Landes Jerichow. Wenn auch das Erzstift die Lehnshoheit über diese Gebiete besaß, so hatte doch die Mark Brandenburg den Vorteil, daß sie im Westen und Osten des Erzstiftes neue, feste Stützpunkte gewann, die gegebenenfalls gegen das Erzstift selbst von Nutzen sein konnten. Andrerseits diente der Umstand, daß Markgraf Otto für die neu erworbenen Besitzungen Vasall des Erzstifts wurde, dazu, die Lehensbeziehungen sowohl als die sonstigen gemeinsamen Interessen der beiden Nachbarländer zu verstärken, wie schon das Amt des Schiedsrichters beweist, das Markgraf Otto, wenn nötig, ausüben sollte. Die Verstärkung der gemeinsamen Interessen beider Länder aber sollte der Erreichung des Zieles dienen, dem wir von nun an die Askanier zustreben sehen, das Magdeburger Erzbistum in ihre Hauspolitik einzubeziehen und seinen Stuhl mit Angehörigen ihrer Familie zu besetzen[2]). Selbst den Papst wußte man zur Erreichung dieses Zweckes zu gewinnen. Am 20. Juni 1264 befahl Urban IV. dem Erzbischof und dem Kapitel von Magdeburg[3]), Markgraf Erich, den Sohn Johanns von Brandenburg, Canonicus am Stift S. Bonifacii et Mauricii[4]) zu Halberstadt, auch in Magdeburg als Domherrn aufzunehmen.

Im Verlauf der sechziger Jahre des 13. Jahrhunderts herrschten gute Beziehungen zwischen der Mark und dem Erzstift. Als am 3. Juni 1266 nach dem Tode Johanns I. die definitive Teilung der brandenburgischen Lande durchgeführt wurde, war der Magdeburger Cellerarius Konrad von Sternberg, der spätere Erzbischof, Vermittler (medians) zwischen beiden Parteien[5]); ich möchte diese Vermittlerrolle Konrads mit auf den Einfluß der magdeburgischen Lehnshoheit zurückführen. Handelte es sich doch auch um die Teilung von erzstiftischen Lehen, die Johann I. und Otto III. innehatten.

[1]) Vgl. oben S. 26.

[2]) Vgl. G. Sello, Brandenburgisch-magdeburgische Beziehungen in den Jahren 1266—1283, Magd. Gesch.-Bll. 23. Jahrg. 1888, 71 ff., 131 ff.

[3]) Riedel, C. D. Br. B I 85.

[4]) Nach Sello, Magd. Gesch.-Bll. 23, 76.

[5]) Riedel, C. D. Br. B I 89. — Mülverstedt, Reg. II no. 1670. — Geteilt wurden damals die Lande jenseit der Oder und Bautzen, in denen magdeburgische Stiftslehen lagen. Vgl. unten Seite 30 ff.

Ein Jahr nach dieser Teilung starb Markgraf Otto. Die Nachfolger der beiden Brüder setzten die Erwerbspolitik ihrer Vorgänger fort und dehnten ihre Macht auch in dem altdeutschen Lande westlich der Elbe aus, und zwar mit größerem Erfolge als bisher. Am 20. November 1268 trug Graf Konrad von Wernigerode den Markgrafen Johann, Otto und Konrad von der Stendaler Linie Schloß und Stadt Wernigerode zu Lehen auf[1]). Wenig später, am 30. Dezember 1268, ließ sogar ein magdeburgischer Lehnsmann, Burkhard von Querfurt, Burggraf von Magdeburg, denselben Markgrafen sein Eigengut auf und versprach ihnen auch noch seine magdeburgischen und halberstädtischen Stiftslehen aufzulassen, sobald die Markgrafen von den beiden Stiftern die Belehnung mit den betreffenden Gütern erlangen würden[2]).

In der Regierungszeit Erzbischof Konrads von Magdeburg (29. Dezember 1266 bis 15. Januar 1277) gelang es auch der Salzwedeler Linie der Askanier, ihren erzstiftischen Lehnsbesitz zu vergrößern. Einige zwischen ihr und dem Erzstift entstandene Streitigkeiten wurden an einem nicht näher zu bestimmenden 28. September innerhalb der Jahre 1268 bis 1276 durch einen zu Alvensleben abgeschlossenen Vertrag beigelegt[3]). Markgraf Albrecht von Brandenburg vertrug sich mit Erzbischof Konrad, zugleich für seinen Bruder, Markgraf Otto, dahin, daß sie in der Angelegenheit der Versetzung der Kanoniker des Stiftes Lebus nach Frankfurt an der Oder alles noch vor dem nächsten Martinstage nach dem Wunsche des Erzbischofs ordnen würden, falls sie die Kanoniker den Wünschen des Erzstifts geneigt machen könnten. Wenn sie es nicht vermögen, dann sollen Graf Konrad von Wernigerode und Herr Walther von Barby

[1]) Riedel C. D. Br. B. I 98.

[2]) Riedel a. a. O. 94. — Mülverstedt, Reg. II no. 1675. — Die Besitzungen der Edlen von Querfurt lagen zum großen Teil in der Nähe der Pfalz Sachsen und der Mark Landsberg. Um 1300 ist querfurtischer Besitz nachzuweisen in und bei folgenden Orten:

Allstedt (Mülverstedt, Reg. I no. 1537), Sangerhausen (in Blankenhain, Mülv., Reg. II no. 1622; in Herchensale, Mülv., Reg. II no. 1214), Schkopau (in Benkendorf, Mülv., Reg. II no. 1548), Reideburg (Mülv., Reg. II no. 757), Querfurt (Mülv., Reg. I no. 1317), Schraplau (Mülv., Reg. II no. 1353), Halle (Mülv. Reg. II no. 1154), Magdeburg (in Wolmirsleben, Mülv., Reg. I no. 1408; Meizendorf, Mülv. Reg. III no. 657; in Köckte, Kreis Gardelegen, Mülv., Reg. III no. 229), Halberstadt (als halberstädtisches Lehen Burg Emersleben, Mülv., Reg. III no. 532; Anderbeck, Mülv., Reg. III no. 697). — Vgl. Holstein, Die Burggrafen von Magdeburg aus dem Hause der Edlen von Querfurt, in Magd. Gesch.-Bll. 6, 33—87. — v. Arnstedt, Bemerkungen zu dem Aufsatz des Dr. Holstein, in Magd. Gesch.-Bll. 6, 459ff.; 7, 18ff.

[3]) Riedel a. a. O. A XXIV 340, 341. — Mülverstedt, Reg. II no. 1710. — Das Jahr des Vertrages ist nicht festzulegen, alle in der Urkunde genannten Personen treten während der ganzen Regierungszeit Erzbischof Konrads in denselben Ämtern und Würden auf.

durch einen Schiedsspruch die Angelegenheit entscheiden. Für ihr Entgegenkommen in dieser Frage wollten jedoch die Markgrafen nicht unbelohnt bleiben; denn der Vertrag setzte weiter fest, daß der Erzbischof dem Markgrafen Albrecht und seinen Brüdern Burg und Flecken Calbe zu rechtem Lehn reichen sollte, wie sie schon andere Lehen vom Erzstift besäßen. Damit der Erzbischof ihnen diese Güter verleihe, wollten sie von ihren Reichslehen die Burgen Zorne und Cupric zu seinen Gunsten in die Hände des Königs resignieren[1]) und, sobald er sie vom König übertragen erhalte, von ihm zu Lehen nehmen. Die das Land Lebus betreffenden, noch unerledigten Streitpunkte sollte eine von beiden Parteien eingesetzte Kommission, die das Land Lebus aufsuchen würde, an Ort und Stelle freundschaftlich regeln.

Dieser Alvenslebener Vertrag wurde abgeschlossen von Graf Konrad von Wernigerode, Walther von Barby, dem Camerarius des Erzstifts Burkhard, Burkhard von Schraplau, Luthard von Meinersen, Gebhard von Alvensleben und Propst Gebhard von Salzwedel. Der Flecken Calbe, den die Markgrafen zu besitzen wünschten, dürfte der Ort in der Altmark sein; später wenigstens erscheint er als magdeburgisches Lehn[2]).

§ 3. Die Lehnsabhängigkeit von Lebus.

Bei Gelegenheit des Alvenslebener Vertrages erfuhren wir von Streitigkeiten zwischen dem Erzstift und den Markgrafen der Salzwedeler Linie, die das Land Lebus betrafen. Im Lande Lebus, das an der mittleren Oder zu beiden Seiten des Stromes lag, hatte das Erzstift seit alters Hoheitsrechte oder beanspruchte sie wenigstens[3]). Im Jahre 1109 hatte König Heinrich V. auf seinem Feldzug gegen Polen dem Erzstift die von den Deutschen belagerte, aber noch nicht eroberte Feste Lebus geschenkt; Erzbischof Adalgot (1107—1119) nahm sie in demselben Jahre ein[4]), mußte sie jedoch bald wieder aufgeben. Im Jahre 1207 ließ sich Erzbischof Albrecht, gemäß der Expansionspolitik, die das Erzstift seit Wichmann trieb, von Philipp von Schwaben die

[1]) Die Lage der Burgen Zorne und Cupric läßt sich nicht bestimmen; vgl. W. Zahn, Die Wüstungen der Altmark, Halle 1909, 304.

[2]) Aus den Worten der Urkunde von 1196: „medietatem burchwardi Calue" geht nicht hervor, daß Calbe schon 1196 ein magdeburgisches Lehen geworden sei, da der Ort nicht zu der im Besitz der Markgrafen befindlichen Hälfte des Burgwards gehört zu haben braucht.

[3]) S. W. Wohlbrück, Geschichte des Landes Lebus und des Bistums gleichen Namens, Berlin 1829—1832.

[4]) Wohlbrück a. a. O. 6. — Mülverstedt, Reg. III Anhang no. 74 (678).

Schenkung Heinrichs V. bestätigen[1]). Etwa zwanzig Jahre später, 1226, bestätigte Kaiser Friedrich II. dem Erzstift den Besitz von Bistum, Schloß und Stadt Lebus[1]). Um 1230 verfügte der Magdeburger Erzbischof über Ländereien in Lebus[2]). Indes die wirklichen Herren des Landes, die Herzöge von Schlesien, haben die magdeburgischen Hoheitsansprüche kaum anerkannt. Erzbischof Wilbrand und einer der Markgrafen von Brandenburg unternahmen deshalb einen Kriegszug nach Lebus, um das Land zu unterwerfen. Allein Herzog Heinrich der Fromme von Schlesien (1238—1241) brachte dem von den Verbündeten belagerten Lebus Entsatz und schlug die Feinde zurück, die in Unfrieden voneinander schieden[3]). Bald darauf, gegen 1244, soll das Erzstift durch Kauf neuen Besitz in Lebus erworben haben[4]).

Als im Jahre 1248 Mjeczislaw, der Herrscher von Lebus (1241 bis 1248), starb, ging sein Land auf seinen Bruder Boleslaw II. von Schlesien (1241—1278) über. Diesen Herrschaftswechsel dürfte Erzbischof Wilbrand benutzt haben, um energisch die Anerkennung der dem Erzstift vom Reiche verliehenen Rechte auf Lebus zu fordern. Am 5. Februar 1249 transsumierten der Abt vom Kloster Berge bei Magdeburg und der Propst des Klosters Unser Lieben Frauen in Magdeburg Kaiser Friedrichs II. Bestätigungsurkunde über Lebus vom Jahre 1226[5]). Zu derselben Zeit muß das Erzstift mit Herzog Boleslaw Unterhandlungen angeknüpft haben; denn am 20. April 1249 wurde zu Liegnitz zwischen Boleslaw und dem Erzstift ein Vertrag über das Land Lebus abgeschlossen[6]), um, wie es in der Urkunde heißt, „die Reinheit des Glaubens und das Band des ewigen Friedens zu erhalten“ [7]). Auf magdeburgischer Seite waren zugegen die Äbte von Nienburg und Kloster Berge, Propst Albrecht von Wernigerode, Dekan Rudolf von Dingelstedt und Propst Ruprecht von Querfurt; sie werden die Verhandlungen mit Boleslaw geführt haben. In dem Vertrage tritt Boleslaw dem Erzbischof und seiner Kirche von den drei Schlössern zu Lebus

[1]) „Philippus Romanorum rex .... donavit .... Magdeburgensi ecclesiae episcopatum, castrum et civitatem Lubus“; Riedel, C. D. Br. A XX 178. — Böhmer-Ficker-Winkelmann, Reg. imp. 167, 1629. — Mülverstedt, Reg. II no. 784, 1251. — Wohlbrück a. a. O. 22.

[2]) Wohlbrück a. a. O. 24. — Mülverstedt, Reg. II no. 918.

[3]) Wohlbrück, Lebus a. a. O. 26. — Mülverstedt, Reg. III Anhang 489. — Gesta Arch.: M. G. SS. XIV 422.

[4]) Wohlbrück a. a. O. 30—31.

[5]) Riedel, C. D. Br. A XX 178—180. — Mülverstedt, Reg. II no. 1259.

[6]) Riedel a. a. O. A XXIV 336ff. — Mülverstedt no. 1255.

[7]) „.... nobiscum et cum heredibus nostris fidei puritatem perpetueque pacis servare vinculum proponentes ...“, so ist zu lesen anstatt des verderbten Riedelschen Textes, der falsche Interpunktion und kein Hauptverbum hat: „nobiscum et cum heredibus nostris fidei puritatem perpetue, que pacis ....“

das untere und die Hälfte des mittleren sowie die Hälfte der Stadt Lebus und des ganzen zu den Burgen gehörigen Bezirkes auf beiden Seiten der Oder zu gleichen Teilen ab. Das dritte obere Schloß und die Hälfte des mittleren Schlosses mit Zubehör verbleiben ihm und seinen Erben als Lehen des Erzstifts Magdeburg, ebenso das Patronatrecht über die Stiftspropstei[1]) Lebus und das Recht am Amte der Burggrafschaft (castellania). Bischof, Propst und Klerus behalten ihre ganze Freiheit. Die herzoglichen Burgmannen in Lebus schwören dem Erzbischof, daß sie den ihm gehörenden Anteil von Lebus ebenso schützen werden wie den des Herzogs; denselben Eid leisten die erzbischöflichen Burgmannen dem Herzog. Keine der beiden Parteien darf ihren Anteil am Lande veräußern oder verpfänden, keine ohne der andern Erlaubnis im Lande Befestigungen bauen oder bauen lassen. Die Supane und die übrigen Besitzer von Eigengut (proprietatem in terra Lubus habentes) sollen kein anderes Recht erhalten als das bisher üblich gewesene und schwören, nach dem Tode des Erzbischofs die Burgen seinem Nachfolger nicht eher öffnen zu wollen, als bis er Boleslaw und seinen Erben das schriftliche Versprechen gegeben hat, den vorliegenden Vertrag zu halten. Erfüllt der neue Erzbischof innerhalb eines Jahres nach seiner Weihung diese Bedingung nicht, so haben die Burgmannen die Burgen dem Herzog solange einzuräumen, bis der Erzbischof das Versäumte nachgeholt hat. Wenn der Herzog innerhalb derselben Frist seine Güter von dem neuen Erzbischof nicht nach Lehnrecht empfängt, bleibt er in ihrem Besitze ungefährdet, bis ihm der Erzbischof meldet, daß er in vierzehn Tagen nach Lebus selbst oder in den Bezirk von Lebus kommen wird. Wenn dann der Erzbischof gekommen ist und acht Tage hintereinander den Herzog zur Belehnung erwartet hat, ohne daß dieser gekommen ist oder einen rechtmäßigen Hinderungsgrund zu seiner Entschuldigung angegeben hat, wird die herzogliche Hälfte des Landes Lebus dem Erzstift ledig. Stirbt Boleslaw ohne lehnsberechtigte Erben, soll der Erzbischof die Lehen Boleslaws dessen Brüdern reichen, falls sie innerhalb der rechtmäßigen Frist um die Belehnung nachsuchen[2]).

[1]) Im Anschluß an den Text Riedels (a. a. O. A XXV 336): „jus .... in patronatu episcopatus, prepositure et officio castellanie" läßt Mülverstedt (II no. 1255) das Patronat des Bistums, die Dompropstei und das Burggrafenamt zu magdeburgischen Lehen werden. Nun gibt es aber kein jus patronatus an Bistümern. Läßt man in Riedels Text das Komma zwischen episcopatus und prepositure fort und faßt episcopatus als Genetivus, abhängig von prepositure, auf, wird die Sache klar: das Erzstift erhielt nur das Patronatrecht an der Dompropstei des Bistums. Tatsächlich wurde dieses 1276 noch einmal ausdrücklich von Lebus anerkannt (Mülverstedt, Reg. III no. 217).

[2]) In der Urkunde folgt nach einigen nebensächlichen Bestimmungen noch

Durch diesen Vertrag erwarb sich das Erzstift die seit langer Zeit beanspruchte Hoheit über Lebus tatsächlich, und noch weit mehr, es gewann sogar die unmittelbare Herrschaft über die Hälfte des Landes. Über eine Teilung von Lebus, die doch nach dem Liegnitzer Vertrage zu erwarten ist, sind keine Nachrichten erhalten. Vielmehr berichten die Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium, daß Erzbischof Wilbrand und die Markgrafen von Brandenburg Lebus eroberten und in Besitz nahmen[1]). Wirklich finden wir denn im Jahre 1252 Herzog Boleslaw in Lebus ausgeschaltet und die Markgrafen von Brandenburg am Besitz des Landes beteiligt. Am 7. März 1252 einigten sich in Magdeburg Bischof Wilhelm von Lebus (1252—1282) und Erzbischof Wilbrand von Magdeburg über die Gerechtsame des Stiftes Lebus in dem Teil des Landes, der bei der bevorstehenden Teilung zwischen dem Erzbischof und den brandenburgischen Markgrafen dem Erzstift zufallen würde[2]); unter anderem wurde festgesetzt, daß die dem Bistum gehörenden Güter von jedem landesherrlichen Einfluß des Erzbischofs befreit sein sollten, und Wilbrand verpflichtete sich, von den Markgrafen von Brandenburg, die ihm bereits ein Versprechen darüber gegeben hätten, die Erteilung desselben Privilegs für die in dem brandenburgischen Teil von Lebus gelegenen Stiftsgüter erwirken zu wollen.

Auch über die Teilung von Lebus zwischen dem Erzstift und den Markgrafen haben wir keine Nachricht. Zu dem magdeburgischen Anteil scheinen die Orte Müncheberg, Buckow, Sternberg, Fürstenberg und Göritz und die Klöster Trebenitz und Leubus gehört zu haben[3]). Lebus selbst war brandenburgisch; anfangs war es Bischofssitz, bis sich Bischof Wilhelm im Jahre 1276 nach Verhandlungen mit dem Erzstift auf dessen Wunsch hin erbot, den Sitz des Hochstifts und die Residenz der Domherren von Lebus nach einem vom Magdeburger Erzbischof zu bestimmenden Ort zu verlegen[4]). Der Bischofssitz wurde dann tatsächlich nach Göritz verlegt[5]).

---

eine ausführliche Grenzbeschreibung in lateinischer Sprache, die als Vorbild einer aus dem Jahre 1336 stammenden Grenzbeschreibung in deutscher Sprache (Riedel, C. D. Br. B II 106ff.) gedient hat.

[1]) M. G. SS. XIV 422.

[2]) Riedel, C. D. Br. A XX 83—84. Mülverstedt, Reg. II no. 1302, 1303. — Wohlbrück, Lebus I 128ff.

[3]) Wohlbrück a. a. O. II 175ff.

[4]) Riedel, C. D. Br. A XX 188. — Mülverstedt, Reg. III no. 217. — Verlegt wurden die sedes cathedralis und die residentia canonicorum. Gleichzeitig wurde noch einmal der Magdeburger Erzbischof als Patron der Dompropstei Lebus anerkannt; vgl. oben S. 32 Anm. 1.

[5]) Wohlbrück a. a. O. I 136, 176.

Auf die staatsrechtliche Stellung des Landes Lebus können aus der Urkunde des Jahres 1249 und aus dem im Jahre 1336 zwischen Markgraf Ludwig von Brandenburg und Erzbischof Otto von Magdeburg geschlossenen Friedensvertrag[1]) Schlüsse gezogen werden. Wir wissen, daß im Jahre 1249 das Erzstift die Hoheit über das ganze Land gewann und daß Herzog Boleslaw seine Hälfte des Landes vom Erzstift zu Lehn nahm; auch im Jahre 1336 wurde Lebus als magdeburgisches Lehn anerkannt. Man darf deshalb ohne Bedenken annehmen, daß die im Liegnitzer Vertrag von 1249 geschaffenen staatsrechtlichen Verhältnisse auch die Grundlage der im Jahre 1252 zwischen den Markgrafen und dem Erzstift abgeschlossenen Verträge bildeten, daß also die Markgrafen ihren Anteil von Lebus vom Erzstift zu Lehn nahmen.

Bei der Teilung der märkischen Lande im Jahre 1258 kam das Gebiet von Lebus an Markgraf Otto, bei dessen Salzwedler Linie es auch verblieb[2]).

Im Jahre 1252 erschienen die brandenburgischen Markgrafen im Teilbesitz von Lebus. Im Jahre 1336 aber ist Markgraf Ludwig Herr von ganz Lebus, ohne daß uns irgend eine Quelle mitteilte, wann die Erwerbung der zweiten Hälfte des Landes durch die Markgrafen erfolgte. Wohlbrück hat in seiner Geschichte von Lebus diese Frage mit großer Wahrscheinlichkeit gelöst[3]). Wie wir wissen, erhielt bei der Teilung der Mark im Jahre 1258 die Johanneische Linie der Askanier keinen Anteil an Lebus. Nun üben aber seit dem 19. November 1287 die Markgrafen Otto IV. und Konrad über eigentlich dem Erzstift Magdeburg gehöriges Gebiet landesherrliche Rechte aus. Auf diese Tatsache und eine Notiz der Gesta und der Schöppenchronik baut Wohlbrück seine Hypothese auf. Die Gesta berichten von Erzbischof Erich[4]) (1283—1295):

„Hic archiepiscopus marchiam Lusiciae alienavit ab ecclesia vel obligavit, tradens eam marchioni fratri suo pro quibusdam damnis receptis . . .“

Ähnlich erzählt die Schöppenchronik[5]):

„De sulven Bischop brachte de Mark Lusitz van dem godeshuse, also dat he de vorsatte den Markgrefen van Brandeborch vor schaden, den se bi em genommen hadden in dem orloge, dat he hadde wedder de deinstmanne.“

---

[1]) Riedel, C. D. Br. B II 106.
[2]) Riedel, C. D. Br. D I 12.
[3]) Wohlbrück, Lebus I 410 ff.
[4]) M. G. SS. XIV, 425.
[5]) Schöppenchronik 171.

Danach soll also Erzbischof Erich, der askanische Prinz aus der Johanneischen Linie, seinem Bruder oder seinen Brüdern die Mark Lausitz verpfändet haben, als Entschädigung für Kriegsschaden, den sie erlitten hatten, als sie ihm gegen aufsässige Stiftsvasallen Hilfe leisteten. Zur Zeit Erichs hatte das Erzstift zwar einige Besitzungen in der Lausitz, aber es besaß, wie später zu zeigen sein wird, weder die ganze Mark Lausitz noch überhaupt einen Rechtsanspruch darauf. Die Chronisten sind also in einem Irrtum befangen, wenn sie die Lausitz als das von Erzbischof Erich verpfändete Land nennen. Daß tatsächlich eine Verpfändung oder sonstige Veräußerung von Stiftsgut stattgefunden hat, wird man ihren übereinstimmenden Berichten glauben müssen. Wohlbrück ist der Meinung, daß das von Erich verpfändete Land der magdeburgische Anteil von Lebus ist. Der Übergang dieses Gebietes in die Hände der Brüder Erichs muß dann vor dem 19. November 1287 geschehen sein, an dem die Markgrafen Otto IV. und Konrad in Lebus als Landesherren erscheinen. Dem widerspricht auch nicht eine am 14. April 1288 ausgestellte Urkunde[1]), in der Erzbischof Erich kundgibt, daß er Herrn Reinhard von Strehle die vier in Lebus gelegenen Dörfer Hermanstorp, Eggehardestorp, Hasenfelde und Schönfelde mit allen Rechten übertragen hat. Diese Urkunde ist mit Wohlbrück aufzufassen als ein Zeugnis, das sich die Herren von Strehle nach der Abtretung von Lebus an die Brandenburger von Erzbischof Erich für eine frühere Belehnung durch das Erzstift ausstellen ließen, zur Legitimation bei den neuen Landesherren. Markgraf Otto IV. hatte nämlich jene vier Dörfer an andere verliehen, wie er in einer Urkunde aus dem Jahre 1300[1]) bekennt, und die Urkunde von 1288 sollte den Herren von Strehle als Beweis für ihr älteres Recht an jenen Dörfern dienen.

Der Kampf gegen aufsässige Stiftsvasallen, in dem Erzbischof Erich von seinen Brüdern unterstützt wurde, fällt in das Jahr 1284, so daß der magdeburgische Teil von Lebus zwischen dem Jahre 1284 und dem 19. November 1287 an die Markgrafen gekommen sein muß. Die Form der Abtretung — die Chronisten bezeichnen sie als Verpfändung — ist wohl die bei der Veräußerung von Kirchengut übliche gewesen: der Erzbischof ließ sich von den Markgrafen eine Summe Geldes zahlen (in unserm Fall trat dafür die Schadenersatzrechnung der Markgrafen ein) und reichte ihnen den erzstiftischen Teil von Lebus zu Lehn.

Die Verwechslung der Länder Lebus und Lausitz, die die beiden magdeburgischen Chronisten begangen haben, wird verständlich durch den ähnlichen Klang von terra Lubisana und

[1]) Riedel, C. D. Br. A XX 195—196.

terra Lusiciae und die Erwägung, daß beide Chroniken erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts, also etwa 70 Jahre nach der Abtretung von Lebus, niedergeschrieben sind und daß die Kämpfe, die das Erzstift in jenen Zeiten um die Anerkennung seiner Hoheitsansprüche über die Lausitz geführt hatte, noch in aller Gedächtnis waren, während die Abtretung von Lebus damals kaum noch allgemein bekannt gewesen sein dürfte. Jedenfalls hat das Erzstift, das doch seit 1249 die Lehnshoheit über Lebus besaß, nach dem Jahre 1336 keine Ansprüche mehr auf Lebus erhoben, so daß das Lehnsverhältnis von Lebus zum Erzstift tatsächlich in Vergessenheit geraten zu sein scheint.

§ 4. Die Lehnsabhängigkeit der Lausitz und die Lehnsbeziehungen der Landsberger Markgrafen zum Erzstift.

Soeben ist die Tatsache gestreift, daß das Erzstift Magdeburg Ansprüche auf die Hoheit über die Lausitz erhob. Die Mark Lausitz war seit dem Jahre 1196 als Reichslehn im Besitz der Wettiner. Familienzwist und der offene Kampf König Adolfs gegen sie hatte die Wettiner gegen Ausgang des 13. Jahrhunderts an den Rand des Verderbens geführt. Als sich ihnen auch König Albrecht feindlich zeigte, sahen sie sich in ihrer Bedrängnis nach Hilfe um [1]). So kam Landgraf Diezmann von Thüringen (1282—1307) auf den Gedanken, den unmittelbaren Besitz der Mark Lausitz aufzugeben und für eine entsprechende Gegenleistung in Geld der Vasall eines geistlichen Herrn zu werden. Am 6. August des Jahres 1301 verkaufte er die Mark Lausitz mit sämtlichen Rechten, Gerechtigkeiten und allem Zubehör für 6000 Mark Silber an das Erzstift Magdeburg [2]). Die Verkaufsurkunde sagt weiter aus, Landgraf Dietrich werde das Fürstentum (principatus) der Lausitz dem römischen Könige zugunsten des Erzbischofs resignieren, sobald dieser es verlange. Darauf solle der Erzbischof dem Landgrafen die Lausitz als Lehn des Erzstiftes übertragen. Für diesen Vertrag wollte Dietrich die Genehmigung seines Vaters Albrecht (1265—1314) und seines Bruders Friedrich (1274—1324) zu bestimmten Terminen herbeischaffen. Ferner verpflichtete er sich, wenn es zum Verkauf oder zur Abtretung seiner Lehnsrechte an der Lausitz käme, dies dem Erzbischof vorher anzuzeigen und ihm diese Rechte zum Verkauf zu stellen. Wenn dann der Erzbischof auf den Kauf einginge, sollten die markgräflichen Rechte zu Gelde geschlagen

[1]) W. Lippert, Wettiner und Wittelsbacher, Dresden 1894, S. 3.
[2]) Boysen, Histor. Magazin III 72. — Mülverstedt, Reg. III 415.

und ein Zahlungstermin durch eine magdeburgisch-lausitzische Kommission festgesetzt werden; darauf solle das Erzstift die Lausitz vollkommen besitzen: „non solum quoad dominium, sed etiam quoad possessionem". Wolle der Erzbischof die possessio der Lausitz nicht erwerben, so habe Dietrich freie Verfügung darüber, aber ohne daß die Rechte des Erzstifts irgendwie benachteiligt werden[1]).

Durch diesen Vertrag, dem Markgraf Friedrich von Meißen, Dietrichs Bruder, am 9. Juni 1302 seine Zustimmung gab[2]), war das Erzstift im Begriff, sein Ansehen und seine Macht wie nie zuvor zu heben. Denn jetzt konnte es beide östliche Markgrafen, den von Brandenburg und den von der Lausitz, zu der Schar seiner Lehnsleute zählen. Es war ihm sogar möglich, wenn es die Nutzherrschaft der Lausitz zu seiner Oberhoheit über diese Mark noch hinzu erwarb, sich mit einem Schlage ein Territorium zu schaffen, das sich von der Bode und Saale bis zum Bober und zur Oder erstreckte und einen beträchtlichen Teil des östlichen Deutschlands umfaßte. Welche Rolle hätte das Erzstift, gestützt auf eine solche Macht, spielen können! Wenn je der Magdeburger Erzbischof hochfliegende Pläne hegte, dann konnte er es jetzt mit Recht und Zuversicht tun. Allein nur kurze Zeit sollte man sich in Magdeburg seines Erfolges freuen. Die Lausitz war Reichslehn, und König Albrecht stand es zu, den Erzbischof mit der Markgrafschaft zu belehnen; ohne seine Zustimmung und ohne seine Belehnung war der mit Landgraf Diezmann geschlossene Vertrag wertlos. Albrecht aber dachte nicht daran, durch Genehmigung des magdeburgisch-lausitzischen

---

[1]) Zum Schluß werden die Grenzen beschrieben: Die Grenze beginnt am jenseitigen Ufer des Flüßchens Dahme, begreift das Land Sorau in sich, beginnt wieder an der Schwarzen Elster und geht von da bis zur Oder und von der Oder bis zur Schlaube, von da zum Bober; sie schließt das Land Sorau ein, welches sich von der Schlaube zum Bober und bis zu den Grenzen von Polen und Bautzen ausdehnt. Die Lausitz enthält an Orten den Hof Preluz (?), das Städtchen Triebel, Schloß Golssen, Schloß und Städtchen Luckau, das Städtchen Guben, Stadt und Schloß Lieberose, Schloß Schiedlow, Stadt und Schloß Spremberg, den Hof Dannenrode (= Drehna? vgl. Lippert, Wettiner und Wittelsbacher 31), das Städtchen Kalau, Stadt und Schlösser zu Kottbus, Schloß Lübbenau, Schloß und Stadt Friedeburg (= Friedland? vgl. Lippert a. a. O. 31), Schloß und Stadt Schenkendorf, Schloß und Stadt Trebitz, den Hof Zinnitz, Schloß Reichenwalde und den Hof Reineswalde (Reynoldeswalde). Unter den Zeugen befindet sich auch Burkhard von Schraplau, der spätere Erzbischof von Magdeburg. Die Ortsnamen sind dem Reg. in Mülverstedts Sammlung (III 416) entnommen. Eine aus dem Jahre 1336 stammende deutsche Grenzbeschreibung hat folgende Abweichungen: sie enthält mehr: die Orte Peitz (Pyzne), Burgholz (Borcholze), Sonnenwalde, Finsterwalde und Senftenberg, weniger: den Hof Zinnitz.

[2]) Boysen, Histor. Magazin III 77. — Mülverstedt, Reg. III no. 1125.

Handels die ihm verfeindeten Landgrafen und Markgrafen an dem Erzstift Magdeburg einen Rückhalt finden zu lassen. Auch mochte er erwägen, wie ihm gerade jetzt die rheinischen geistlichen Kurfürsten Schwierigkeiten bereiteten[1]) und wie leicht ihm von dem Erzstift Magdeburg dieselbe Gefahr drohen könnte, wenn es, durch die Lausitz gestärkt, eine Rolle in der Reichspolitik spielen würde. Er verweigerte daher dem Erzbischof von Magdeburg die Belehnung mit der Lausitz.

Nachdem so die Ausführung des Verkaufsvertrages der Lausitz an das Erzstift gescheitert war, verkaufte Landgraf Diezmann am 8. August 1304 zu Weißenfels das Land Luckau von der Spree bis zur Schwarzen Elster mit allem Zubehör an seinen Neffen, Markgraf Otto IV. von Brandenburg (1266—1308), und an seinen Vetter, Markgraf Hermann (1298—1308), und wies seine Leute an sie[2]). Das Land Luckau ist der westliche Teil der Niederlausitz. Der östliche Teil, das Land Guben, muß schon gegen Ende des Jahres 1302 durch Kauf in die Hände der Brandenburger gekommen sein, da sich Markgraf Hermann schon im Jahre 1303 „Markgraf der Lausitz" nannte[3]).

So gerieten wieder einmal die Interessen des Erzstiftes und der Markgrafen von Brandenburg in Gegensatz. Das Erzstift, das den Kaufpreis für die Lausitz an Landgraf Dietrich gezahlt hatte, erhob, obwohl König Albrecht den Handel nicht sanktioniert hatte, mit Berufung auf die gezahlte Summe, den Anspruch, Oberlehnsherr der Lausitz zu sein. Die Markgrafen, welche die Gelegenheit zur Erwerbung der Lausitz, des Bindegliedes zwischen der eigentlichen Mark Brandenburg und dem ihnen schon lange Zeit gehörenden Lande Bautzen, gern ergriffen hatten, weigerten sich, die magdeburgischen Hoheitsansprüche anzuerkennen. Wiederum standen sich Erzstift und Markgrafen als Feinde gegenüber.

Auch die Brandenburger bemühten sich zunächst vergebens darum, von König Albrecht durch die Belehnung im Besitz der Lausitz bestätigt zu werden. Der alte Graf Berthold von Henneberg (1284—1340) machte am 28. August 1339 in Schleusingen eine eidliche Aussage zu dieser Angelegenheit[4]). Er gab kund, daß er zugegen gewesen sei, als König Rudolf dem Landgrafen Diezmann von Thüringen in Erfurt das Fürstentum zu Lausitz verlieh, und daß er ferner zugegen gewesen sei, als König Albrecht zu Fulda in Gegenwart vieler, jetzt bereits verstorbener

---

[1]) Th. Lindner, Habsburger und Luxemburger I 138 ff.
[2]) Riedel, C. D. Br. B I 260.
[3]) P. Moericke, Waldemar der Große, S. 24—26, 45.
[4]) Riedel, C. D. Br. B II 143.

Fürsten den Markgrafen Hermann und Waldemar von Brandenburg (1304—1319) ihre Reichslehen lieh, sie jedoch mit der Lausitz nicht belehnen wollte, da sie als Reichslehen dem Reiche erledigt sei. Schließlich sei er nach langer Zeit wieder in Fulda gewesen, als König Albrecht auf seine Vermittlung den Markgrafen die Lausitz mit allen Rechten verlieh, wenn sie ihm gegen Böhmen Kriegshilfe leisten wollten. Daß diese Aussagen wahr seien, nehme er auf seinen dem Kaiser und Reich geschworenen Eid. Die durch Bertholds Zeugnis gesicherte, aber nicht datierte Belehnung der Brandenburger mit der Lausitz erfolgte wohl im Frühjahr 1307[1]). Damit waren die magdeburgischen Hoheitsansprüche auf die Lausitz von Reichs wegen abgetan und erledigt, und die brandenburgischen Markgrafen brauchten ihnen keine Beachtung weiter zu schenken.

Trotzdem gab sich das Erzstift mit dieser Erledigung der Lausitzer Frage nicht zufrieden; es wollte natürlich sein Geld nicht umsonst gezahlt haben. Erzbischof Burkhard von Schraplau (1307—1325) handelte auch in der Lausitzer Angelegenheit mit seiner gewohnten Energie. Für sein Vorgehen traf es sich sehr günstig, daß Landgraf Diezmann im Jahre 1307 ohne Erben starb; er fiel durch Mörderhand. Am 25. November 1307 war Burkhard zum Erzbischof gewählt, und sofort hatte er die Lausitzer Angelegenheit in die Hand genommen. Da der König, das weltliche Haupt des Reiches, gegen Magdeburg entschieden hatte, wandte sich Burkhard, der streng päpstlich gesinnte, mit seiner Klage gegen die Markgrafen von Brandenburg an die Kurie. Schon am 23. März 1308[2]) forderte Papst Clemens V. (1305—1314) von Poitiers aus die Bischöfe von Meißen, Naumburg, Merseburg und Havelberg auf, dem Erzbischof zu helfen, daß er die Lehen, die dem Erzstift durch Landgraf Diezmanns Tod, der ein Vasall des Erzstifts gewesen sei und keine Erben hinterlassen habe, erledigt seien, wiederbekäme und zu schützen vermöchte. Am 28. März erteilte Clemens V. Erzbischof Burkhard das Recht, über den Markgrafen von Brandenburg nötigenfalls den Bann zu verhängen und ihn wieder zu absolvieren[3]). Ob Burkhard von dieser Erlaubnis Gebrauch gemacht hat, wissen wir nicht, jedenfalls war er noch im Jahre 1312 in der Lausitzer Angelegenheit keinen Schritt vorwärts gekommen.

Am 1. Juli dieses Jahres beauftragte Papst Clemens V. den Erzbischof von Bremen und die Bischöfe von Hildesheim und Brandenburg, dem Magdeburger Erzbischof zur Wiedererlangung

[1]) Moericke a. a. O. 45.
[2]) Riedel, C. D. Br. A VIII 204. — Suppl.-Bd. 6. — Vgl. dazu Lippert, Wettiner und Wittelsbacher 4 Anm. 4, wo Lippert die Urkunde richtig datiert.
[3]) Riedel, C. D. Br. Suppl.-Bd. 10, 13.

entfremdeter Güter behilflich zu sein. Am 14. April 1312 hatten nämlich die Wettiner in Tangermünde endgültig auf die Lausitz verzichten müssen, nachdem sie vergebens versucht hatten, den Brandenburgern das Land mit den Waffen wieder abzugewinnen[1]). Vielleicht wollte Erzbischof Burkhard damals auch seinerseits die Lausitzer Frage wieder aufrollen, und das päpstliche Mandat vom 1. Juli 1312 sollte diesem Zweck dienen, d. h. also, mit den darin erwähnten entfremdeten Gütern sind auch die lausitzischen Länder gemeint. Es ist sehr wahrscheinlich, daß damals, im Jahre 1312 oder bald darauf, zwischen dem Erzstift und den Markgrafen von Brandenburg irgend eine Vereinbarung über die Stellung der Lausitz getroffen ist.

Der Verfasser der Gesta weiß von einem Zusammentreffen Erzbischof Burkhards und Markgraf Waldemars, bei dem auch die Lausitz eine Rolle spielte. Er erzählt[2]), daß Waldemar, als Erzbischof Burkhard die Burg Erxleben belagerte, hinzukam und den Frieden zwischen beiden Parteien vermittelte. Bei dieser Zusammenkunft erhielt der Markgraf die Lausitz zurück, die er denen von Erxleben verpfändet hatte, und versetzte selbst dem Erzbischof sein Schloß in Wolmirstedt für 12000 Mark. Mit Urkunden läßt sich dieser Verkauf nicht belegen; wir wissen nur, daß am 11. Juni 1316 in der Altstadt Brandenburg die Markgrafen Waldemar und Johann von Brandenburg (1308 bis 1317) die Grafschaft Billingsho oder Wolmirstedt für 2260 M. Silber, wiederkäuflich innerhalb zweier Jahre, an das Erzstift Magdeburg verkauften; ausgenommen von dem Verkauf waren das Dorf Elbeu und die Allode der Burgleute zu Wolmirstedt[3]). Vier Tage später, am 15. Juni, stellte Erzbischof Burkhard den beiden Markgrafen von Brandenburg und von der Lausitz einen Revers über den Verkauf aus[4]). Aus der Tatsache, daß Erzbischof Burkhard am 15. Juni 1316 den brandenburgischen Markgrafen auch den Titel von Markgrafen der Lausitz zugestand, dürfte folgen, daß betreffs der Lausitz wirklich irgend eine Einigung zwischen dem Erzstift und den Markgrafen innerhalb der Jahre 1312 bis 1316 stattgefunden hat, sonst würde Burkhard, der stets die Rechte seines Erzstifts kräftig vertrat, den Brandenburgern nicht den lausitzischen Markgrafentitel beigelegt haben, mit dem er sie doch in der Tat als Markgrafen der Lausitz anerkannte. Denn daß Burkhard sich der Entscheidung König Albrechts in der Lausitzer Angelegenheit unter-

[1]) Lippert, Wettiner und Wittelsbacher, 7—10. — Riedel, C. D. Br. B I, 319, 331.
[2]) M. G. SS. XIV, 429.
[3]) Riedel, C. D. Br. Suppl. Bd. 12.
[4]) Riedel a. a. O. B I 391.

worfen hat, ist unwahrscheinlich. Die Einigung über die Lausitz erfolgte wohl in der Weise, daß die Markgrafen Waldemar und Johann die Lehnshoheit des Erzstiftes über das Land anerkannten. Als im Jahre 1336 Markgraf Ludwig von Brandenburg von Erzbischof Otto mit den magdeburgischen Stiftslehen belehnt wurde, erhielt er die Güter, die einst Markgraf Johann und Markgraf Waldemar vom Erzstift besessen hatten, und unter diesen wird auch die Lausitz genannt. Man darf es also nicht, wie Moericke[1]), als eine historische Fälschung bezeichnen, wenn Erzbischof Otto im Jahre 1336 die Lehnshoheit seines Stiftes über die Lausitz damit begründete, daß auch die Markgrafen Johann und Waldemar das Land von der Magdeburger Kirche zu Lehen getragen hätten. Jedenfalls ist dieser Behauptung Erzbischof Ottos von den brandenburgischen Kurfürsten nicht widersprochen worden.

Außer der Lausitz hatten die Markgrafen von Brandenburg noch anderen wettinischen Besitz an sich gebracht. Wahrscheinlich im Jahre 1291 ging durch Kauf die Mark Landsberg an sie über und verblieb ihnen trotz mehrerer Versuche der Wettiner, sie zurückzugewinnen; in demselben Tangermünder Vertrage, in dem die Lausitz endgültig brandenburgisch wurde, erkannten die Wettiner auch Landsberg im Besitze der Askanier an[2]). In der Markgrafschaft herrschte zur Zeit Burkhards von Magdeburg Heinrich von Brandenburg (1291—1318), Markgraf Waldemars Oheim. Er muß im Jahre 1310 mit Erzbischof Burkhard feindlich zusammengestoßen sein[3]). Am 4. Januar 1311[4]) versöhnten sich beide in Halle, und Markgraf Heinrich trug dem Erzstift das Eigentum seines Hauses Grillenberg und den Lehnsbesitz des Hauses Raspenberg zu Lehen auf[5]). Raspenberg war Reichslehen, und Markgraf Heinrich wies damit das Erzstift zur Belehnung an das Reich. Beide Schlösser sollte er als magdeburgische Lehen zurückerhalten.

Am 28. Januar wurde dieser Vertrag in Diemitz (Demeniz) bei Halle revidiert[6]). Markgraf Heinrich versprach, dem Erzstift bei der Erwerbung des Lehnsbesitzes von Raspenberg behilflich zu sein und, wenn von anderer Seite erfolgreiche Ansprüche auf das Schloß erhoben würden, mit anderem Gute dafür Ersatz zu leisten.

Aber auch mit dieser Revision des hallischen Vertrages vom 4. Januar war die Angelegenheit noch nicht erledigt, weil Schloß

[1]) Moericke, Waldemar, 45.
[2]) 1312 April 14: Riedel, C. D. Br. B I 812; vgl. oben S. 40.
[3]) Vgl. J. Koch, Das Leben Erzbischof Burkhards II. von Magdeburg, in Magd. Gesch.-Bll. 23. Jahrg. 1888, 236—237.
[4]) Riedel, C. D. Br. B I 302.
[5]) Grillenberg bei Sangerhausen, Raspenberg heute Rastenberg bei Weimar.
[6]) Riedel a. a. O. 303.

Grillenberg verpfändet war und nicht zur Verfügung Markgraf Heinrichs stand. Deshalb wurde am 11. Februar in Sangerhausen eine neue Vereinbarung getroffen[1]), nach der Markgraf Heinrich das Eigentum von Haus und Stadt Sangerhausen an Erzbischof Burkhard und das Erzstift vollständig abtrat. Etwaige Ansprüche darauf von anderer Seite, die man nicht abweisen könne, will er mit anderem Gut ersetzen. Ist es jedoch möglich, dem Erzstift den Besitz von Grillenberg zu verschaffen, soll Sangerhausen frei und ledig sein; ist es nicht möglich, Grillenberg aus der Verpfändung zu lösen, dann soll mit Sangerhausen geschehen, was betreffs des Schlosses Grillenberg verabredet ist: es sollte als magdeburgisches Lehen von Erzbischof Burkhard an Markgraf Heinrich verliehen werden. So hatte sich das Erzstift in der Mark Landsberg Hoheitsrechte und auch über diesen Zweig des Hauses der brandenburgischen Askanier Lehnsrechte erworben.

§ 5. Rückblick auf die askanische Zeit.

Wir nähern uns dem Ende der askanischen Periode der Mark Brandenburg, in der so manche Lehnsbeziehung zwischen den Markgrafen und dem Erzstift Magdeburg geknüpft wurde. Ein beträchtlicher Teil der Altmark, die Länder zwischen der mittleren Elbe und dem unteren Havellaufe, Schollehne, Jerichow und die Zauche, ferner das Land Lebus und wahrscheinlich auch die Mark Lausitz gerieten unter magdeburgische Lehnshoheit. Urkundliche Beweise gibt es für diese Lehnsbeziehungen nur zum Teil; sie fehlen gerade für die bedeutendsten Lehen, für Lebus und die Lausitz. Wenn überhaupt Urkunden vorhanden sind, so bezeugen sie immer nur den Anfang von Lehnsbeziehungen, die erste Belehnung; von späteren Lehnserneuerungen ist keine einzige Nachricht erhalten. Trotzdem wäre es falsch, wenn man daraus schließen wollte, daß von magdeburgisch-brandenburgischen Lehnsbeziehungen in der letzten askanischen Zeit überhaupt nicht die Rede gewesen sei[2]). Erzbischof Burkhard von Magdeburg hat vielmehr sofort nach dem Aussterben der Askanier auf die magdeburgischen Lehen in ihren Landen in vollem Umfange Anspruch erhoben, war sich also seiner Stellung als Lehnsherr der brandenburgischen Markgrafen wohl bewußt. Ja, Markgraf Waldemar hat nach einem Zeugnis des Bischofs Heinrich von Naumburg (1317—1334) die Lehnshoheit des Erzstiftes über einen Teil der magdeburgischen Lehen noch einmal ausdrücklich anerkannt. Bischof Heinrich bekundet nämlich[3]), daß Markgraf Waldemar in Brandenburg

[1]) Riedel, C. D. Br. B I 304.
[2]) So Moericke, Waldemar, 47.
[3]) Riedel, C. D. Br. B I 463.

bei den Minoritenbrüdern die Burghauptleute, Ratmannen und Schöffen der Schlösser und Städte Jerichow, Plaue, Neustadt Brandenburg, (T)Angermünde an der Elbe, Stendal, Osterburg und Salzwedel, sowie noch andere, die von ihren Städten bevollmächtigt waren[1]), aus freiem Antriebe um sich versammelt habe, damit sie Erzbischof Burkhard von Magdeburg auf Grund seines Hoheitsrechtes an den genannten Städten und Burgen den Dienstmanneneid leisteten und ihm und seinen Nachfolgern Treue gelobten und versprächen, daß sie sich nach seinem (sc. Waldemars) Tode und nach dem seines Schwagers Johann nur dem Erzstift unterwerfen würden. Auf Waldemars Geheiß hätten die Versammelten jenen Eid geleistet und durch Handschlag bekräftigt.

Als von Erzbischof Burkhard gesandte Zeugen hätten diesem Vorgang beigewohnt Heinrich selbst als Canonicus der Magdeburger Kirche, ferner der Scholasticus Bernhard von Belitz, Bernhards Bruder, Ritter Konrad von Belitz, und Burggraf Johann von Loburg. Ein gewisser Druske habe den Wortlaut des von Waldemars Leuten geschworenen Eides verfaßt.

Dieser Brief Bischof Heinrichs von Naumburg ist ohne Angabe des näheren Datums der Abfassung überliefert, nur das Jahr der Abfassung, 1320, steht fest. Er enthält auch keine Datierung des Vorganges, dessen Zeugnis er sein soll. Gercken hält ihn deshalb für unecht und erblickt in seiner Form ein weiteres Merkmal seiner Unechtheit[2]). Klöden dagegen hält die Urkunde für echt[3]). Gewiß müssen die von Gercken gerügten Mängel anfangs stutzig machen. Allein Heinrichs Zeugnis ist keine eigentliche Urkunde, sondern, wie Klöden es nennt, ein „Notizschreiben", ein Brief also, der nicht an die sonst übliche Form der Urkunden gebunden war. Wenn wir ferner den Inhalt des Briefes prüfen, so ergibt sich, daß der erzählte Vorgang den historischen Verhältnissen zu Waldemars Zeit entspricht. Waldemar hat offenbar als Haupt der brandenburgisch-askanischen Familie dem Erzstift den Huldigungseid schwören lassen. Der in dem Brief noch erwähnte Markgraf Johann, Waldemars Schwager, ist der letzte männliche Sproß der Salzwedeler oder Ottonischen Linie des askanischen Hauses, während Waldemar, abgesehen von den Landsberger Markgrafen, der einzige noch übrige Sproß des Stendaler Zweiges der Askanier war. Da Johann nach Heinrichs von Naumburg Zeugnis nicht selbst handelnd auftrat, muß die Eidesleistung der Städte in

[1]) Offenbar vermag sich Heinrich von Naumburg nicht mehr aller beteiligten Städte zu entsinnen.

[2]) Gercken, C. D. Br. IV 464. — Vermischte Abhandl. III 102.

[3]) Klöden, Waldemar, II 395.

die Zeit fallen, in der Waldemar noch Vormund Johanns war, also in die Jahre 1308 bis 1314, innerhalb deren sich eine noch etwas genauere Datierung ermitteln läßt. Von den vier magdeburgischen Zeugen[1]), die dem Vorgange beiwohnten, wird Bernhard von Belitz als Scholasticus erwähnt, während Heinrich von Gronenberg nach seiner eigenen Aussage damals noch einfacher Canonicus war. Da nun Bernhard zum 24. März 1310[2]) noch als Cantor und Heinrich zum 1. November 1313[3]) bereits als Vicedominus bezeugt ist, so folgt als terminus a quo für die Eidesleistung der 24. März 1310 und als terminus ad quem der 1. November 1313[4]).

Von den Städten, die Heinrich von Naumburg nennt, sind Brandenburg, Stendal und Salzwedel durch den Lehnsauftrag von 1196 magdeburgische Lehen geworden, ebenso Plaue als Ort der Zauche. Jerichow kam im Jahre 1259 als erzstiftisches Lehen an die Askanier. Ob Heinrich Tangermünde und Osterburg mit Recht als magdeburgische Lehen aufzählt, ist zu bezweifeln; in dem Lehnsauftrag von 1196 werden nur Güter in den Burgwarden Tangermünde und Osterburg genannt, aber nicht jene Orte selbst. In der Tradition des 14. Jahrhunderts jedoch galten tatsächlich beide Städte als magdeburgische Lehen; auch in der Belehnungsurkunde für Markgraf Ludwig von Brandenburg vom Jahre 1336 werden sie als Lehen des Erzstifts genannt.

Kapitel II.

Die Lehnsbeziehungen zur Zeit der Wittelsbacher (1320—1373).

§ 6. Das Lehnsverhältnis zur Zeit Erzbischof Burkhards von Schraplau.

Bald nach dem Tode des Markgrafen Waldemar (14. August 1319) suchte Erzbischof Burkhard[5]) aus der magdeburgischen

[1]) Johann von Loburg tritt seit 1294 in Urkunden auf (vgl. Mülverstedt, Reg. III, no. 822, 1002 und öfter), Konrad von Belitz seit 1280 (Schöppenchronick 165, Mülv., Reg. III no. 708).

[2]) Schöppenchronik 429 und 431. Am 14. Juli 1314 tritt Bernhard als Scholasticus auf (Lentz, Diplomatische Stiftshistorie 522).

[3]) Riedel, C. D. Br. Suppl.-Bd. 10.

[4]) Vielleicht geschah die Eidesleistung in der ersten Hälfte des Jahres 1313, da Erzbischof Burkhard in dieser Zeit zu Waldemar freundschaftliche Beziehungen hatte, vgl. Koch, Magd. Gesch.-Bll. 23, 250ff.

[5]) Vgl. J. Koch, Das Leben Erzbischof Burkhards II. von Magdeburg, Magd. Gesch.-Bll. 23. Jahrg. 1888, und G. Salchow, Der Übergang der Mark Brandenburg an das Haus Wittelsbach, Halle 1894, in Th. Lindners Halleschen Beiträgen zur Geschichtsforschung Heft 4.

Lehnshoheit Konsequenzen zu ziehen, und geriet darüber mit Bischof Johann von Brandenburg (1316—1324) in Streit, dem eine Ausdehnung des magdeburgischen Einflusses in der Mittelmark sehr unerwünscht war. Johann fand Hilfe bei Herzog Rudolf von Sachsen (1298—1356), dem Vormund des jungen Markgrafen Heinrich, des letzten brandenburgischen Askaniers[1]). In dem 1320 ausbrechenden Kriege wurden die magdeburgischen Truppen bei Burg entscheidend geschlagen[2]).

Nach diesem militärischen Mißerfolg versuchte Burkhard durch diplomatische Verhandlungen seine Bestrebungen durchzusetzen. Nachdem der junge Markgraf Heinrich im Juli 1320 gestorben war, waren vom brandenburgisch-askanischen Hause nur noch die Gemahlinnen dreier verstorbener Markgrafen übrig: zunächst Agnes, die Gemahlin Waldemars und Schwester des im Jahre 1314 verstorbenen Markgrafen Johann, als geborene Askanierin die meistberechtigte Erbin; sie hatte sich noch vor Ablauf des Jahres 1319 mit Herzog Otto von Braunschweig (1318—1344) vermählt. Ihr Wittum war die Altmark, wo sie im September 1319 die Huldigung auf Lebenszeit erhalten hatte, mit Ausnahme der Vogtei Arneburg[3]).

Dann lebte noch Agnes, die Gemahlin des im Jahre 1318 gestorbenen Markgrafen Heinrich von Landsberg und Mutter des letzten askanischen Markgrafen Heinrichs des Kindes. Sie war eine Schwester König Ludwigs des Bayern und hatte noch Töchter, über die sie die Vormundschaft führte; sie lebte in der Mark Landsberg, wo sich auch ihr Wittum befand.

Die letzte der drei Markgrafenwitwen war Anna, Witwe des Markgrafen Hermann (gestorben 1308), die Mutter der zuerst genannten Agnes, eine Tochter König Albrechts I., also eine Habsburgerin; sie hatte sich im Jahre 1310 mit Herzog Heinrich VI. von Breslau (1311—1335) wiedervermählt, ihr Wittum war die Vogtei Arneburg in der Altmark.

Mit diesen drei Fürstinnen hatte Erzbischof Burkhard zunächst zu verhandeln, da das Erzstift in dem Wittum einer jeden von ihnen lehnshoheitliche Interessen wahrzunehmen hatte. Allein die Aussichten für eine Verwirklichung der Ansprüche des Erzstifts waren recht schlecht. In der Altmark erhob auch das Bistum Halberstadt lehnsrechtliche Ansprüche. Große Teile des

[1]) Einen ebenfalls im Jahre 1320 verstorbenen Markgrafen Heinrich II., einen Sohn Ottos IV. mit dem Pfeil, führt E. Devrient an auf der 18. Tafel von Lorenz' Genealogischem Handbuch der europäischen Staatengeschichte (Stuttgart und Berlin 1908); da ich diesen Sohn Ottos IV. sonst nirgends erwähnt fand, glaubte ich ihn übergehen zu dürfen. Auch Krabbo verzeichnet ihn in seiner Stammtafel der brandenburgischen Askanier (Forsch. zur brand. und preuß. Gesch. 26, 412) nicht.

[2]) Schöppenchronik 187.

[3]) Riedel, C. D. Br. A VI 95. — A XIV 60.

askanischen Erbes waren den Nachbarfürsten zur Beute gefallen. Die Mittelmark hielt Herzog Rudolf von Sachsen-Wittenberg besetzt, der sich auf Grund seiner askanischen Abstammung Hoffnungen auf die Nachfolge in der Mark machte; Burkhard von Magdeburg war erst kürzlich von ihm im Kampfe geschlagen. Die Länder Lebus und Lausitz waren von Herzog Heinrich von Jauer (1301—1346), dem Sohn einer Askanierin, besetzt: am 22. September 1319 hatte er im Lager bei Ölsnitz diese Länder und dazu die Mark Bautzen und die Stadt Frankfurt an der Oder auf den Rat seiner Getreuen dem König Johann von Böhmen (1310—1346) geschenkt, da er selbst keine Erben besaß[1]). Bald darauf schrieb er an König Ludwig, daß er alle jene Länder, die ihm durch seine Verwandtschaft mit den Askaniern zukämen, dem Reiche zugunsten König Johanns von Böhmen resigniere, dem sie Ludwig übertragen möge[2]). Aber diese großmütige Verzichtleistung Herzog Heinrichs beachtete König Ludwig nicht, sondern verlieh ein Jahr später, am 13. September 1320, dem König Johann nur die Mark Bautzen mit der Stadt Kamenz[3]). Zwei Wochen später gab er die Mark Landsberg und die Pfalzgrafschaft Sachsen mit allen Besitzungen, welche seine Schwester Agnes durch den Tod ihres Gemahls Heinrich und ihres Sohnes Heinrich erlangt hätte, an die Grafen Bernhard, Albrecht und Waldemar von Anhalt[4]). Wir sehen also im Anfang des Jahres 1320 alle Länder, in denen das Erzstift Magdeburg lehnsrechtliche Ansprüche zu erheben hatte, im Besitz anderer Fürsten, die kaum gewillt waren, die magdeburgischen Ansprüche anzuerkennen.

Am 6. April 1320 belehnte Bischof Albrecht von Halberstadt (1303—1324) für den Todesfall der Herzogin Anna von Breslau den Herzog Rudolf von Sachsen, den Fürsten Heinrich von Mecklenburg (1287—1329) und den Herzog Otto von Lüneburg (1277—1330) mit dem Leibgedinge, welches Anna vom Hochstift Halberstadt zu Lehen trug, mit Arneburg, Werben, Seehausen und Krumbke[5]); für diese Belehnung zahlten die drei Herren 1000 Mark Silber und versetzten dafür das Haus Glaurop bei Aken mit 50 Mark Einkünften an Halberstadt. Halberstädtische Lehnsansprüche auf Teile der Altmark tauchen schon vor dem Jahre 1320 auf. In einem Lehnsregister des Bistums vom Jahre 1311 heißt es[6]): Markgraf Waldemar hat zu Lehen Stadt und

[1]) Riedel, C. D. Br. B I 443.
[2]) Riedel a. a. O. 445.
[3]) Riedel a. a. O. 460. — Böhmer, Regesta Imp. 1314—1347 no. 407.
[4]) Riedel a. a. O. 460. — Böhmer a. a. O. no. 409.
[5]) Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt III 183.
[6]) Riedel, C. D. Br. A XVII 441 und 475.

Burg Gardelegen, Burg Klötze und Flecken Wittingen mit allen dazu gehörenden Dörfern, Burg Esbeke und Dorf Schöningen; das übrige wird er namentlich angeben. Später findet sich dann unter dem Titel „Markgraf von Brandenburg" die folgende Reihe altmärkischer Orte: Burg und Flecken (T)Angermünde, Burg und Flecken Gardelegen, die Flecken Stendal, Osterburg, Krumbke, Seehausen und Werben und die Burgen Werben und Drenbruch (= Derenburg?); zu Lehen trägt der Markgraf die Zehnten, das Münzrecht und die Zölle in den obengenannten Bezirken. Arneburg, welches Bischof Albrecht am 6. April 1320 als Lehen vergab, findet sich in dem Lehnsregister nicht; entweder ist es vergessen, oder Bischof Albrecht hat es unberechtigterweise verliehen, nur weil es mit den drei anderen Orten, über die er sich als Lehnsherrn betrachtete, zusammen das Leibgedinge der Herzogin Anna bildete. Vergleichen wir das Halberstädter Lehnsregister mit der Liste der Orte, die im Jahre 1196 durch den Lehnsauftrag zu magdeburgischen Lehen wurden, so finden sich in beiden gemeinsam Stadt und Burg Gardelegen, die Stadt Stendal und die Flecken Seehausen und Werben. Mit der Reihe der von Heinrich von Naumburg genannten Orte hat das Lehnsregister gemeinsam die Orte Tangermünde, Stendal und Osterburg. Es erhebt sich die Frage, worauf sich diese Hoheitsansprüche des Bistums Halberstadt gründeten. Wie aus dem Lehnsregister hervorgeht, trugen die Markgrafen in den angeblich unter halberstädtischer Oberhoheit stehenden Orten das Recht der Zehnten- und Zollerhebung und der Münze vom Bistum zu Lehen, und aus diesem Recht, das der Halberstädter Bischof als kirchlicher Herr der Altmark — ein großer Teil der Altmark gehörte zu seiner Diözese — irgendwie erworben haben mag, dürfte er die vollständige Hoheit seines Stiftes über die betreffenden Orte abgeleitet haben, ein Vorgang, der in der Entwicklung der mittelalterlichen Territorien häufig zu beobachten ist[1]). Danach wären die halberstädtischen Ansprüche, soweit sie mit den magdeburgischen kollidierten, als unrechtmäßig zu betrachten. Da Halberstadt nach dem Aussterben der Askanier seine Ansprüche durchzusetzen suchte, mußte es mit dem Erzbischof von Magdeburg in Konflikt geraten.

Erzbischof Burkhard war inzwischen bei Waldemars Witwe, Herzogin Agnes von Braunschweig, und ihrer Mutter, Herzogin Anna von Breslau, im Interesse seines Erzstiftes tätig gewesen, und dank seinen Bemühungen kam am 15. August 1320 zu

[1]) Vgl. A. Hauck, Die Entstehung der geistlichen Territorien, Leipzig 1909 in den Abhandl. der sächs. Gesellschaft der Wissensch., Philolog.-hist. Klasse no. 27 S. 647 ff.

Tangermünde zwischen Herzogin Anna und dem Erzstift wegen des Leibgedinges der Herzogin ein Vertrag zustande. Man vereinbarte[1]), daß Erzbischof Burkhard Annas Vormund werden und über ihr Wittum, Arneburg[2]), Seehausen, Werben und Krumbke, die Oberhoheit haben sollte. Zu ihren Lebzeiten durfte Anna über ihr Wittum verfügen wie zu Markgraf Waldemars Zeit; nach ihrem Tode aber sollten die Vögte das Land an das Erzstift weisen, dem sie schon jetzt bei Abwesenheit Annas zu gehorchen hatten[3]).

So schaltete das Erzstift seinen Rivalen Halberstadt in der Vogtei Arneburg aus. Halberstadt aber bestritt die magdeburgischen Anrechte in der Altmark. Der Streit währte bis in das Jahr 1321; dann machte man Anstalten, ihn gütlich beizulegen. Am 21. März dieses Jahres gab Bischof Albrecht von Halberstadt kund, daß er durch Vermittlung des Grafen Bernhard von Anhalt und des Herrn Jordan von Neindorf mit Erzbischof Burkhard von Magdeburg ausgesöhnt sei[4]) und daß die zwischen ihm und dem Magdeburger Erzbischof schwebenden Streitigkeiten betreffs der Hinterlassenschaft Markgraf Waldemars durch eine Kommission von vier Mitgliedern entschieden werden sollten, in die jede Partei zwei Mitglieder zu wählen hätte. Für den Fall, daß sich die Kommission selbst nicht einigen konnte, wurde Bischof Otto von Hildesheim oder, wenn dieser ablehnte, Graf Bernhard von Anhalt zum Schiedsrichter bestimmt[5]). Von der Tätigkeit der Kommission ist kein Bericht überliefert; vielleicht ist sie gar nicht zusammengetreten. Als Bischof Albrecht am 22. Oktober 1322 in Dedeleben der Herzogin Agnes, der Gemahlin Ottos von Braunschweig und der Witwe Waldemars, ihr Leibgedinge verlieh, belehnte er sie mit Esbeke, Schöningen, der Hälfte des Schlosses Asseburg und mit allen Gütern, die Markgraf Waldemar vom Stift Halberstadt zu Lehen getragen hatte[6]). Also noch Ende Oktober 1322 hatte Halberstadt keines seiner von Magdeburg angefochtenen Rechte aufgegeben, und

---

[1]) Riedel, C. D. Br. B I 459.
[2]) Zu Arneburg vgl. oben S. 2.
[3]) Im Anschluß an den Vertrag mit Herzogin Anna gelangte Burkhard auch zu einer vorläufigen Einigung mit Herzog Otto von Lüneburg, der Annas Wittum beanspruchte und sich von Halberstadt damit hatte belehnen lassen (siehe oben S. 46); am 8. September verglichen sich Burkhard und Otto dahin, daß Bischof Otto von Hildesheim ihren Streit schlichten sollte; von einem solchen Schiedsspruch ist aber nichts überliefert. — Riedel, C. D. Br. A XXV 193.
[4]) Riedel, C. D. Br. B I 499.
[5]) Riedel a. a. O. 465.
[6]) Riedel a. a. O. 483.

ebenso beharrte, wie wir sehen werden, auch Erzbischof Burkhard bei allen seinen Ansprüchen und Rechten.

Schon ein Vierteljahr vor dem Abschluß des Tangermünder Vertrages, im März 1321, war es Erzbischof Burkhard gelungen, mit Markgräfin Agnes von Brandenburg und Landsberg eine für das Erzstift sehr vorteilhafte Vereinbarung zu treffen[1]). Agnes scheint sich in einer großen Notlage befunden zu haben, als sie den Vertrag abschloß, da sie eine pekuniäre Beihilfe des Erzstiftes für sich und ihre Töchter forderte. Sie erhielt nach dem am 14. März zu Giebichenstein abgeschlossenen Vertrage vom Erzstift Magdeburg zu Lehen Burg und Stadt Sangerhausen, Burg Neuenburg (Nuenborch), Freiburg, Lauchstedt, Schkopau und Reideburg mit Zubehör[2]), die nach Burkhards Behauptung magdeburgische Lehen waren. Da die Festen Grillenberg und Raspenberg, die nach den Verträgen des Jahres 1311 hatten magdeburgische Lehen werden sollen, hier nicht mitgenannt sind, ist der im Jahre 1311 vorgesehene Fall eingetreten, daß Sangerhausen anstatt des verpfändeten Grillenberg magdeburgisches Lehen wurde. Auch Raspenberg ist offenbar nicht in den Besitz des Erzstiftes gelangt, und einige der in dem Vertrage mit Agnes genannten Orte sollten vielleicht als Ersatz dafür dienen. Von den oben genannten Festen hat Erzbischof Burkhard an Agnes für sie oder ihre Kinder 3000 Mark Silber zu geben, die in Halle auszuzahlen sind. Kann er das Geld nicht beschaffen, so darf Agnes Sangerhausen und Lauchstedt verpfänden, aber in der Weise, daß das Erzstift beide Orte wieder einlösen kann. Nach Agnes' Tode sollen sich die Burgen an das Erzstift als Herrn halten, während dieses bis dahin das Land der Markgräfin zu beschirmen habe. Wenn jedoch das Reich oder ein anderer um

---

[1]) Riedel, C. D. Br. B I 463.

[2]) Der Zubehör zu den genannten Orten wird durch eine Urkunde des Jahres 1347 bestimmt, Riedel, C. D. Br. B VI 77—83; danach gehören zu Reideburg die Dörfer Büschdorf, Canena, Niendorf?, Dölbau, Schönnewitz, Crondorf, Broderdorf?, Pogeriz, Tzamersdorf?, Stichelsdorf, Premswiz?, Leswitz?, Gruptiz?, Nesetiz?, Zwebendorf, Droyßig (= Drosequiz?), Cobetiz?, Klepzig, Quetz, Gotelsdorf?, Rieda (Risen)?, beide Czernkau?, Melviz?, Dokelwiz?, beide Rosenfeld, Braschwitz (= Prayswiz?), Snasewitz?, Rabatz, Peißen. — Zu Schkopau gehören: Passendorf, ein Mönchshof, Czarmersdorf?, Schlettau, Picheliz?, Holleben, Benkendorf, Rockendorf, Ratmannsdorf, Neukirchen, Gödewitz, Schonhage?, Kollenbey, Schkopau an der Fähre, Dörstewitz, Delitz und das Dorf „vor dem Haus". — Zu Sangerhausen gehören: Udenfelde?, Hergisdorf „ein halp des wassers", Wolferode, Blankenhain, Emseloh, Hertzensole? (= Herchensale?), Schönfeld, Eschenrode, Bollesveld?, Dobekersdorf?, Haselbach, Wigenhain, Wettelrode, Kranichfeld „ein halp des wassers", Schönbach (Schonenbeke), Ebekenrode, Leinungen, Alvensle?, Rohrbach (Rorbeche), Roveningen?, Redstede?. — Zu Benkendorf, Blankenhain und Herchensale vgl. oben Seite 29, Anmerk. 2.

des Reiches willen Ansprüche auf die vom Erzstift zu Lehen gehenden Schlösser erheben und sie für besser erweisen würde als die magdeburgischen Rechte, so will das Erzstift sie bei ihren Ansprüchen lassen. Dieser letzte Passus ist wohl hinzugefügt, weil Agnes' Wittum, dem die oben genannten Güter angehört haben werden — über andere Güter konnte sie gar nicht verfügen —, aus Reichsgut dotiert war[1]). Aussicht auf Genehmigung seitens des Reiches hatte dieser Vertrag vorläufig nicht; denn, wie wir wissen, hatte König Ludwig schon über die an Agnes gefallenen Besitzungen ihres Gatten verfügt[2]).

Gegen Ende des Jahres 1321 wagte Erzbischof Burkhard sogar, in den von den Nachbarn der Mark besetzten märkischen Landesteilen, auf die das Lehnsrecht ihm Ansprüche gewährte, die magdeburgische Lehnshoheit zur Anerkennung zu bringen; zunächst bemühte er sich um die Lausitz. Weil er sich selbst zu schwach fühlte, sie zu erobern, suchte er nach Bundesgenossen. Da erinnerte er sich des ehemals mit Landgraf Diezmann abgeschlossenen Kaufvertrages über die Lausitz und wandte sich an Diezmanns Familie. Damals führte in Thüringen und Meißen Markgräfin Elisabeth die Herrschaft und Vormundschaft für ihren kranken Gemahl, Markgraf Friedrich, und ihren Sohn[3]). An sie wandte sich Burkhard, und gern ging sie auf seine Pläne ein. Am 22. Oktober 1321 ward in Meißen ein Bündnis zwischen ihnen verabredet[4]). Burkhard belehnte Elisabeths Sohn Friedrich (1324—1349) mit der Mark Lausitz, wie sie Landgraf Diezmann an Magdeburg verkauft hatte, und außerdem noch mit Droyßig und Werben. Das magdeburgisch-meißnische Bündnis richtete sich gegen jedermann, das Reich ausgenommen. Besonders sollte das Erzstift den Meißnischen zur Gewinnung der Lausitz behilflich sein. Würde Burkhard zu Lebzeiten Elisabeths oder ihres Sohnes sterben, dann sollte trotzdem das Bündnis noch weitere fünf Jahre bestehen. Wenn der junge Markgraf Friedrich zu seinen Jahren kommt, wird seine Mutter ihn auf den Vertrag mit dem Erzstift hinweisen. Stirbt der junge Friedrich ohne Erben, dann sollen die Lausitz und die Festen Droyßig und Werben dem Erzstift wieder ledig sein. Unter den Zeugen dieses Vertrages ist auch Bischof Heinrich von Naumburg, der sich auch hier in Verbindung mit der Politik des Erzstifts findet, dessen Domkapitel er ehemals als Canonicus angehört hatte.

---

[1]) Vgl. Böhmer, Regesta Imp. 1314—1347 no. 576.
[2]) Siehe oben Seite 46.
[3]) Lippert, Wettiner und Wittelsbacher, 11 ff.
[4]) Riedel, C. D. Br. B I 471. — Lippert a. a. O. 220.

Am 8. November erklärte das Magdeburger Domkapitel seine Einwilligung in den Meißner Vertrag[1]).

Vor allem in den dicht an der Grenze des Erzstifts liegenden erledigten brandenburgischen Lehen machte Burkhard seinen Einfluß geltend, und zwar versuchte er, diese kleineren Lehen einzuziehen und in unmittelbaren Besitz des Erzstifts umzuwandeln. So resignierten am 29. Juni 1321 Konrad von Meinersen, Friedrich von Esbeck, Bernhard von Berwinkel, Bruno von Eilsleben und Henning von Steinfurt dem Erzbischof von Magdeburg den ihnen einst von Markgraf Waldemar von Brandenburg zu Lehen gereichten Teil von Alvensleben[2]), das im Jahre 1259 vom Erzstift den brandenburgischen Markgrafen zu Lehen gegeben war.

Überall war Erzbischof Burkhard mit Eifer bemüht, die durch das Aussterben der brandenburgischen Askanier dem Erzstift erledigten Lehen einzuziehen oder wenigstens ihre gegenwärtigen Inhaber zur Anerkennung der magdeburgischen Lehnsherrlichkeit zu veranlassen. Die Jahre 1320 und 1321 waren von dieser Tätigkeit Burkhards erfüllt und beschieden seinem diplomatischen Geschick überall Erfolg. Mit dem Jahre 1323 aber trat ein Umschwung der Verhältnisse ein, der sämtliche Erfolge Burkhards wieder aufzuheben drohte. Bisher hatte Burkhard seine Revindikationspolitik treiben können, ohne auf den deutschen König Ludwig Rücksicht nehmen zu müssen, der fern in Süddeutschland durch den Kampf mit seinem Gegenkönige Friedrich von Österreich festgehalten wurde und sich um die norddeutschen Verhältnisse nicht kümmern konnte. Im Jahre 1322 aber war der süddeutsche Krieg in der Hauptsache beendet, so daß der König Zeit und Lust bekam, in die verworrenen brandenburgischen Verhältnisse einzugreifen.

Auf dem Nürnberger Reichstag vom Mai 1323 bereits gab Ludwig der Mark einen neuen Herrn, indem er sie mit ihren Nebenlanden, dem Lande Lebus und der Mark Lausitz, seinem ältesten Sohne Ludwig (1323—1351) verlieh, der damals sein achtes Lebensjahr noch nicht vollendet hatte[3]). Am 4. Mai unterhandelte er mit Herzog Otto von Braunschweig, der sich offenbar mit Besitzansprüchen auf Grund des Erbrechts seiner Gemahlin Agnes gemeldet hatte[4]). Er verpflichtete sich König Ludwig und seinem Sohne, dem Markgrafen von Brandenburg, zum Beistand und

---

[1]) Lippert a. a. O. 222.
[2]) Riedel, C. D. Br. B I 467.
[3]) W. Füßlein, Die Vormünder des Markgrafen Ludwig von Brandenburg, in Forsch. zur brand.-preuß. Gesch. 21, 4 ff.
[4]) Riedel, C. D. Br. B II 1.

erhielt auf Lebenszeit als Lehen die Besitzungen seiner Gattin: Burg und Stadt Tangermünde, Stendal, Gardelegen, Osterburg und Salzwedel mit allem Zubehör, ferner die von ihm für Geld erworbenen Burgen zu Gardelegen, Beetzendorf und Burgstall; doch sollte der Markgraf von Brandenburg die drei letzten Schlösser jederzeit für 5500 Mark Silber zurückkaufen dürfen. Mit dieser Belehnung Ottos verletzte König Ludwig magdeburgische Rechte; denn Stendal, Gardelegen und Salzwedel waren seit 1196 magdeburgische Lehen, und Ludwig durfte nicht selbständig über sie verfügen.

Den größten Teil des August verbrachte König Ludwig in Arnstadt, und hier schritt die Ordnung der märkischen Zustände weiter fort. Erzbischof Burkhard hatte sich immer als eifriger Anhänger der Kurie bewiesen, die Ludwigs Königtum nicht anerkannte. Schon deswegen war es für Ludwig von Wichtigkeit, gegen Burkhard, der ein nicht zu verachtender Gegner war, eine feste Stütze zu gewinnen. So traf es sich äußerst günstig für ihn, daß die Stadt Magdeburg an ihn nach Arnstadt Gesandte schickte und um seinen Schutz nachsuchte. Am 5. August nahm er die Stadt, die schon oft gegen ihren erzbischöflichen Herrn erfolgreich gestritten hatte, in seinen Schutz und übertrug die Ausübung dieses Schutzes seinem Sohne Ludwig, dem brandenburgischen Markgrafen, und dessen Stellvertreter in der Mark[1]).

Die magdeburgische Lehnshoheit über Teile der Mark war Ludwig wohl bekannt. Er hatte deshalb Erzbischof Burkhard aufgefordert, den jungen Markgrafen von Brandenburg mit den erzstiftischen Lehen zu belehnen. Allein Burkhard erklärte, er werde die Angelegenheit dem Papst zur Entscheidung übergeben[2]). Das bedeutete natürlich bei dem Verhältnis, in dem Ludwig zur Kurie von Avignon stand, eine völlige Abweisung der Aufforderung des Königs. Ludwig durchschaute die Absichten und die Haltung des magdeburgischen Kirchenfürsten und versuchte jetzt, die magdeburgischen Lehnsansprüche, die nicht unbestritten waren, unwirksam zu machen. Er wandte sich an den Rivalen des Erzstifts in seiner altmärkischen Interessensphäre, an das Bistum Halberstadt, und am 10. August belehnte Bischof Albrecht von Halberstadt in Arnstadt König Ludwigs Sohn Ludwig, den Markgrafen von Brandenburg, mit Burg und Stadt Tangermünde, Burg und Stadt Gardelegen, den Städten Stendal und Osterburg, mit den Zehnten, Zöllen und dem Münzrecht in allen diesen Orten unter der Be-

[1]) Riedel, C. D. Br. B II 6. — Böhmer, Regesta Imp. 1314—1347 no. 605.

[2]) Vgl. Salchow a. a. O. 71.

dingung, daß Herzog Otto von Braunschweig und seine Gemahlin Agnes ihre Zustimmung hierzu erteilen würden[1]); ohne diesen Vorbehalt belehnte er den Markgrafen mit Burg Krumbke, mit den Städten Seehausen und Werben, mit der Burg Arneburg und den Zehnten, Zöllen und Münzrechten daselbst[2]). An demselben Tage stellte Ludwig dem Bischof einen Revers über die Belehnung seines Sohnes aus[3]), in dem die Klausel betreffs des Konsenses Herzog Ottos und seiner Gemahlin ausgelassen ist; ob er jemals eingeholt wurde, wissen wir nicht. Jedenfalls wurden durch die Anerkennung der Halberstädter Lehnshoheit über die altmärkischen Städte seitens des Königs die magdeburgischen Lehnsansprüche vorläufig beiseite geschoben.

Auch über andere Teile der askanischen Erbschaft wurde in Arnstadt entschieden. Am 21. August belehnte König Ludwig seine Nichte Sophie, die Tochter seiner Schwester Agnes und Heinrichs von Landsberg, mit allen Reichslehen, die ihr Vater besessen hatte[4]), obwohl er die Mark Landsberg und die Pfalzgrafschaft Sachsen drei Jahre früher den Grafen von Anhalt verliehen hatte[5]). Gleichzeitig übernahm Graf Berthold von Henneberg die Vormundschaft des jungen Markgrafen von Brandenburg[6]), während König Ludwig die Mark Lausitz an seinen Schwiegersohn Markgraf Friedrich von Meißen[7]) verpfändete, zum Ersatz der Unkosten, die jenem aus der ihm schon vorher übertragenen Schutzherrschaft über die Lausitz entstehen würden. Mit dieser Verfügung über die Lausitz behandelte König Ludwig das Land als Reichslehn, und die Lehnshoheit über die Lausitz, welche das Erzstift Magdeburg durch den Kaufvertrag mit Landgraf Diezmann, dann durch die Anerkennung seitens der Askanier und erst kürzlich durch die Belehnung des jungen Markgrafen Friedrich von Meißen sicher gestellt zu haben glaubte, wurde wiederum, wie zu Zeiten König Albrechts, durch königliche Entscheidung nicht anerkannt. Auch die Verbündete des Erzbischofs Burkhard, Markgräfin Elisabeth von Meißen, hatte König Ludwig von dem Erzstift zu trennen gewußt. Ludwig bot dem jungen Markgrafen, obwohl dieser schon mit der böhmischen Prinzessin Guta, der Tochter König Johanns von Böhmen, verlobt war, die Hand seiner Tochter Mechthild, und Markgräfin Elisabeth nahm

[1]) Am 22. Oktober 1322 war Agnes von Bischof Albrecht mit diesen Gütern belehnt, am 4. Mai 1323 Otto von König Ludwig selbst.
[2]) Riedel, C. D. Br. B II 6.
[3]) Riedel a. a. O. 7. — Böhmer, Reg. Imp. 1314—1347 no. 609.
[4]) Riedel a. a. O. 7. — Böhmer-Ficker a. a. O. 3. Ergänzungsheft, no. 3208.
[5]) Siehe oben S. 46.
[6]) Füßlein a. a. O. 4, 5.
[7]) Füßlein a. a. O. 6. — Lippert a. a. O. 18, 19.

das Anerbieten des Königs an. Das mit dem Erzstift betreffs der Lausitz abgeschlossene Bündnis brauchte sie nicht mehr als gültig zu betrachten, da es sich jetzt, wo König Ludwig als Herr des Reiches über die Lausitz verfügt hatte, gegen das Reich gerichtet haben würde, das in dem Bündnisvertrage ausdrücklich ausgenommen war.

So war es Ludwig gegen Ende August gelungen, das Erzstift Magdeburg zu isolieren und seine Lehnsansprüche, die es auf das askanische Erbe erhob, entweder ihrer rechtlichen Wirksamkeit zu berauben oder, soweit sie noch bestanden, durch seine überlegene politische Macht zu unterdrücken. Erzbischof Burkhards Politik war gescheitert; der einzige Vorteil, den sie dem Erzstift noch eintrug, war, daß Herzogin Anna von Breslau, als geborene Habsburgerin eine Feindin König Ludwigs, am 25. September 1323 ihr Versprechen, daß ihr Wittum Arneburg bei dem Erzstift verbleiben solle, erneuerte[1]).

Inzwischen hatte sich Burkhard wirklich an die Kurie gewandt und ihr einen Bericht über seinen Streit mit dem Könige eingesandt[2]). Er führte Beschwerde über die Heftigkeit Ludwigs und die Eile, in der er Ludwigs Sohn mit den erzstiftischen Lehen hätte belehnen sollen; so kurz sei die Frist gewesen, die Ludwig ihm gesetzt habe, daß ihm nicht einmal Zeit geblieben sei, sich mit dem Domkapitel und seinen Getreuen zu beraten. Um nichts zu übereilen, habe er geglaubt, den Rat des Papstes erbitten zu müssen. Johann XXII. (1316—1334) trat gern auf die Seite Burkhards. Schon in seinem sog. ersten Prozeß vom 8. Okt. 1323 erhob er u. a. die Klage gegen Ludwig, ohne bereits anerkannt zu sein, Lehenseide entgegengenommen und über Reichsgut, die Mark Brandenburg, zugunsten seines Sohnes verfügt zu haben[3]). In einem Schreiben vom 6. Nov. forderte er die Bischöfe von Hildesheim und Ratzeburg und den Abt von St. Peter in Erfurt auf, den Erzbischof von Magdeburg gegen die ihn schädigenden Ansprüche des Herzogs von Bayern zu schützen. Wichtig war für Burkhard, daß der Papst das Königtum Ludwigs nicht anerkannte, sondern in seinem Schreiben nur vom „Herzog in Bayern“ oder von dem „zum König der Römer Gewählten“ redete. Das ermöglichte ihm und dem Erzstift Magdeburg, alle Handlungen, die Ludwig in der brandenburgischen Angelegenheit unternommen hatte, als ungültig anzusehen und alle Ansprüche des Erzstifts auf die Mark aufrecht zu erhalten.

[1]) Riedel, C. D. Br. A VI 185.
[2]) Gesch.-Quellen der Prov. Sachs. 21 no. 142.
[3]) Lindner, Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern I S. 325.

Auch König Ludwig mochte einsehen, daß der völlige Bruch mit dem Erzstift Magdeburg ein übereilter Schritt gewesen war. Er gab deshalb schon am 23. Oktober in Donauwörth dem Grafen Berthold von Henneberg Vollmacht, außer mit anderen Fürsten auch mit Erzbischof Burkhard von Magdeburg zu unterhandeln[1]). Nachrichten von Unterhandlungen zwischen Berthold und Burkhard sind nicht erhalten; wenn sie überhaupt stattgefunden haben, sind sie schließlich an Burkhards unversöhnlichem Starrsinn gescheitert. — Es steht fest, daß sich Graf Berthold und Markgraf Ludwig am 13. Dezember 1323 in der dem Erzbischof Burkhard verfeindeten Stadt Magdeburg aufhielten[2]), die von König Ludwig ihrem Schutze anempfohlen war. — Auch König Ludwig fuhr infolgedessen fort, seine alte, gegen die magdeburgischen Lehnsansprüche gerichtete Politik zu betreiben. Ludwig selbst bestätigte am 26. Juni 1324 in Frankfurt auf Bitten seines Sohnes der Neustadt Brandenburg alle ihr von den brandenburgischen Markgrafen verliehenen Privilegien[3]) und erklärte, daß die Stadt mit ihrer Umgebung und ihrem Grund und Boden von keinem Kirchen- oder Laienfürsten zu Lehn gehe, sondern ein unmittelbares Reichslehn sei. Die Stadt Brandenburg und damit die Mittelmark, in der sie lag, war bis dahin das einzige Gebiet gewesen, wo Ludwig die magdeburgische Lehnshoheit noch nicht bestritten hatte; jetzt war sie auch hier beseitigt.

Erzbischof Burkhards feindseliges Verhalten gegen König Ludwig fand bei der Kurie natürlich nur Billigung. Am 30. April und am 21. August 1324 ermahnte Papst Johann XXII. den Erzbischof zu weiterem Widerstand gegen Ludwig, und am 5. Februar 1325 dankte er ihm offiziell für sein Verhalten gegen den König. Wenige Tage vorher, am 23. Januar, hatte er Burkhard erlaubt, Bann und Interdikt, die wegen des Streites mit Ludwig verhängt wären, zurückzunehmen von solchen, die Ludwigs Partei verlassen wollten. Am 1. August 1325 sollte Burkhard noch ein weiteres Kampfmittel gewährt werden; an diesem Tage befahl der Papst den Vasallen, Gemeinden, Städten, Schlössern und Gebieten der Mark Brandenburg, Ludwigs von Bayern Sohn nicht zu gehorchen[4]). Vielleicht hätte dieses päpstliche Dekret in der Mark eine für die noch nicht gefestigte wittelsbachische Herrschaft unheilvolle Wirkung gehabt, wenn ein Mann von der Energie Burkhards es genügend ausgenutzt hätte. Allein Burkhard hatte von jenem päpstlichen Erlaß

[1]) Riedel, C. D. Br. B II 9. — Böhmer, Reg. Imp. 1314—1347 no. 646.
[2]) Füßlein a. a. O. 58.
[3]) Riedel, C. D. Br. A IX 27. — Böhmer, Reg. Imp. 1314—1347 no. 728.
[4]) Gesch.-Quellen der Prov. Sachsen 21 no. 151, 156, 180, 177, 191.

keinen Vorteil mehr. Schon in den letzten Jahren war seine Tatkraft durch unaufhörliche Fehden mit der Stadt Magdeburg, die er meist selbst verschuldet hatte, sehr gehemmt worden. Die Erbitterung über seine Treulosigkeit war in Magdeburg groß. Am 21. August 1325 wurde er in seinem Palast in Magdeburg von den Bürgern gefangen genommen, einen Monat später ins Rathaus überführt und dort von seinen Wächtern erschlagen und verscharrt[1]). Der Verlust, den das Erzstift und die Vertretung seiner Hoheitsansprüche mit Burkhards Tod erlitt, blieb vorläufig unersetzt. Burkhards Nachfolger, Erzbischof Heidenreich, wurde, als er zum päpstlichen Hof nach Avignon reiste, unterwegs von thüringischen Rittern gefangen und auf Schloß Brandenfels anderthalb Jahre festgehalten. Als er endlich freigelassen war und seine Reise fortsetzen wollte, starb er im Jahre 1327 in Eisenach[2]). So waren seit Burkhards Tod die magdeburgischen Lehnsansprüche verstummt, da es niemand gab, der sie hätte vertreten können. Auch Heidenreichs Nachfolger, der vom Papst zum Erzbischof providierte junge Landgraf Otto[3]) von Hessen, fand zunächst keine Zeit, äußere Politik zu treiben; vielmehr mußte er die gänzlich verworrenen inneren Zustände seines Erzstifts ordnen, eine Tätigkeit, die ihn bis zum Jahre 1333 voll in Anspruch nahm[4]). Als er dann endlich Zeit gewann, sich der Durchführung der magdeburgischen Hoheitsansprüche zu widmen, mußte er wieder von vorn beginnen.

§ 7. Das Lehnsverhältnis zur Zeit Erzbischof Ottos von Hessen.

In der Mark Brandenburg waren unterdessen einige Veränderungen in den Gebieten vorgenommen, an denen das Erzstift interessiert war. Die Mark Landsberg hatte wieder mehrere Male ihren Herrn gewechselt; im Jahre 1333 wurde sie schließlich von Kaiser Ludwig an die Herzöge Otto und Magnus von Braunschweig und an Magnus' Gemahlin Sophie verliehen[5]). Damit kam die Mark an das welfische Haus und schied aus dem Kreise der magdeburgisch-brandenburgischen Lehnsbeziehungen aus. Die Mark Lausitz war am 25. Mai 1328 in den Pfandbesitz des Herzogs Rudolf von Sachsen übergegangen[6]).

[1]) Hoffmann-Hertel-Hülsse I 133.
[2]) Hoffmann-Hertel-Hülsse I 137.
[3]) Vgl. M. Kluge, Otto von Hessen, Erzbischof von Magdeburg, Hall. Diss. 1911. Vgl. dazu Rosenfelds Kritik in Thüringisch-Sächsische Zeitschrift für Geschichte und Kunst, 2. Bd. 290 ff.
[4]) Hoffmann-Hertel-Hülsse I 139 ff.
[5]) Riedel, C. D. Br. B II 81. — Böhmer, Reg. Imp. 1314—1347 no. 1578. — Sophie war die Tochter Heinrichs von Landsberg und der Agnes, der Schwester König Ludwigs; vgl. oben S. 53.
[6]) Riedel a. a. O. 51—53. — Lippert a. a. O. 28 ff.

Erzbischof Otto (1327—1361) machte sich, nachdem er im Innern seines Landes Ordnung geschaffen, mit Energie daran, die ihm von seinen Vorgängern hinterlassenen Aufgaben zu lösen. Es galt vor allem die Hoheitsrechte des Erzstifts, die durch Erzbischof Burkhards Widerstand gegen König Ludwig zum Teil unwirksam geworden waren, wiederherzustellen. Indem Otto, vielleicht als erster Magdeburger Erzbischof, Lehnbücher anlegen und in ihnen die ausgeliehenen Lehen mit ihren Inhabern und Verpflichtungen aufzeichnen ließ, schuf er die Grundlage für ein geordnetes Lehnswesen in seinem Erzstift[1]). Zunächst versuchte er in den an das Erzstift angrenzenden Landen der Mark seine Lehnshoheit durchzusetzen und dem Markgrafen Ludwig die magdeburgischen Lehen zu entreißen. Im Jahre 1328 ließ er nach dem Tode der Herzogin Anna von Breslau die Vogtei Arneburg besetzen[2]); 1333 nahm er Genthin, Jerichow, Sandau, Angern, Rogätz und Alvensleben ein; größere Orte konnte er aus Mangel an Truppen nicht an sich bringen. Deshalb suchte er sie auf anderem Wege zu gewinnen und verklagte im Jahre 1335 die Städte Stendal, Salwedel, Tangermünde, Osterburg und Gardelegen als ungehorsame Untertanen bei Kaiser und Papst[3]). Kaiser Ludwig entschied den Prozeß zugunsten seines Sohnes Ludwig. Der päpstliche Urteilsspruch aber, der wohl günstig für das Erzstift ausgefallen sein wird, konnte natürlich bei der geringen Macht, über die das Erzstift verfügte, nicht ausgeführt werden. So mußte sich Otto für den bevorstehenden Krieg mit Markgraf Ludwig nach Bundesgenossen umsehen. Einen solchen fand er in König Johann von Böhmen, der schon länger mit der Politik Kaiser Ludwigs unzufrieden und gerade jetzt wegen der kärntnisch-tirolischen Erbschaft mit ihm verfeindet war. Am 2. Juni 1336 bereits schlossen beide in Prag ein Bündnis, das hauptsächlich gegen Markgraf Ludwig von Brandenburg gerichtet war[4]). Zu kriegerischen Ereignissen kam es jedoch nicht. Am 28. Juni schloß Markgraf Ludwig in Wittenberg einen Präliminarfrieden mit dem Erzstift[5]), den

[1]) Erhalten sind Ottos Lehnbücher, die ersten, die in Magdeburg erwähnt werden, nicht; angeführt sind sie in den Eingangsworten des Lehnbuches des Erzbischofs Peter (1371—1381). Das erste wenigstens teilweise erhaltene Lehnbuch stammt von Erzbischof Albrecht III. (1368—1371), das erste vollständig erhaltene von Friedrich III. (1445—1464). Keines weiß von Lehen der Brandenburger. Vgl. Hertel, Die ältesten Lehnbücher der Erzbischöfe von Magdeburg, Einleitung IX.

[2]) Kluge a. a. O. 24.

[3]) Riedel, C. D. Br. A XV 97. — Kluge a. a. O. 26.

[4]) Riedel a. a. O. B II 105.

[5]) Riedel a. a. O. B II 106 ff.

Herzog Rudolf von Sachsen und Markgraf Friedrich von Meißen vermittelten; seine wesentlichsten Bestimmungen waren:

Erzbischof Otto wird dem Markgrafen Ludwig oder, wenn dieser ohne Leibeserben stirbt, dem Markgrafen Friedrich von Meißen[1]) oder Ludwigs Brüdern oder beider Lehnserben — wie der Kaiser es wünschen wird — alles Gut leihen, das die Markgrafen Waldemar und Johann von Brandenburg vom Erzstift zu Lehen gehabt haben. Dafür hat Ludwig an Otto und das Magdeburger Domkapitel 6000 Mark Silber brandenburgischen Gewichtes an sechs Terminen und in sechs Raten zu je 1000 Mark zu zahlen; als Pfand für die Bezahlung der Summe setzt Ludwig dem Erzstift Vogtei und Feste Arneburg und die Städte Seehausen und Werben, das Wittum der verstorbenen Markgräfin Anna, das seit 1328 vom Erzstift besetzt war. Ferner wird Markgraf Ludwig dem Erzbischof zur Belehnung mit seinen Reichslehen behilflich sein und ihm bis zum 8. September die nötigen Briefe des Kaisers verschaffen; andernfalls soll er in Tangermünde festliegen müssen. Ebenso soll Ludwig für die Belehnung Ottos mit seinen Reichslehen durch zwei Fürsten sorgen, vor denen Otto dem Reiche hulden kann, wie es Recht ist. Ansprüche Ludwigs an das Erzstift, die in diesem Vertrage nicht verhandelt sind, sollen ruhen. Über die Güter, mit denen Erzbischof Otto den Markgrafen belehnen wird, sollen von beiden Seiten Urkunden ausgestellt werden. Stirbt Kaiser Ludwig, bevor die Frage der weiteren Erbfolge in den magdeburgischen Lehen entschieden ist, hat Markgraf Ludwig die Wahl unter den oben erwähnten Erben.

An demselben Tage gab Markgraf Ludwig kund, daß er von Erzbischof Otto mit den durch Markgraf Waldemars Tod erledigten Lehen des Erzstifts Magdeburg belehnt worden sei[2]).

Damit hatten die Wittenberger Verhandlungen ihr Ende erreicht. Nach sechzehn Jahren des Streites hatte sich endlich der Magdeburger Erzbischof die Stellung zurückgewonnen, die er gegen Ausgang der askanischen Zeit innegehabt hatte: endlich war er von den Wittelsbachern als Lehnsherr anerkannt. Über die Länder und Gebiete, in denen das Erzstift seine Lehnshoheit ausüben sollte, scheint man sich damals noch nicht geeinigt zu haben. Schuld daran hat wohl der Mangel an Beweisurkunden für die magdeburgischen Lehnshoheitsansprüche gehabt, der schon im Jahre 1320 Erzbischof Burkhard veranlaßt hatte, sich von

[1]) Die hier in Betracht gezogene Belehnung Markgraf Friedrichs von Meißen gründete sich wohl auf den im Juni 1327 abgeschlossenen brandenburgisch-meißnischen Erbvertrag. Vgl. Lippert a. a. O. 24—26. — Füßlein a. a. O. 15.

[2]) Riedel, C. D. Br. B II 111.

Bischof Heinrich von Naumburg das uns bekannte Zeugnis ausstellen zu lassen. Erst am 10. August wurde in Magdeburg die endgültige Belehnung Markgraf Ludwigs und seiner Brüder mit den altmärkischen Lehen vollzogen[1]: mit Gardelegen, Stadt und Land Salzwedel, Calbe, Arneburg, Osterburg, Tangermünde, Propstei und Stadt Stendal, Seehausen, Bambissen und Werben, mit den Lehen der Mittelmark: mit der Neustadt Brandenburg, dem Lande Zauche, Schloß und Land Schollehne und mit Stadt, Schloß und Land Lebus, sowie mit Land und Mark Lausitz, mit Ausnahme der lausitzischen Besitzungen, die zu Markgraf Waldemars Zeit magdeburgische Untertanen von Brandenburg zu Lehen trugen. Von der Belehnung ausgeschlossen wurden ferner Wolmirstedt, Alvensleben, Rogätz, Angern und die Grafschaft Billingsho, die Eigentum des Erzstifts wären und, ohne daß ein brandenburgischer Markgraf jemals Anspruch erheben würde, ewig bleiben sollten. Die Grenzen der Länder Lebus und Lausitz wurden genau umschrieben, offenbar im Anschluß an die schon erwähnten Urkunden der Jahre 1249 und 1301[2].

In den August 1336 dürfte auch eine von Markgraf Ludwig ausgestellte Urkunde gehören, in der er auf Wolmirstedt, Alvensleben, Rogätz, Angern und die Grafschaft Billingsho verzichtete[3]. Wolmirstedt, Rogätz und Angern lagen ebenso wie die in den Verträgen des Jahres 1336 nicht mehr erwähnten erzstiftischen Lehen Elbeu und Hildagesburg in der Grafschaft Billingsho, die im Jahre 1316 von den Markgrafen Waldemar und Johann dem Erzstift verpfändet[4], aber nicht wieder eingelöst war; daher wurde die Grafschaft mit den in ihr gelegenen Lehen jetzt im Jahre 1336 dem Markgrafen Ludwig nicht zu Lehen gereicht. Die Grafschaft selbst war niemals ein Stiftslehen gewesen. Von den in der Urkunde des Jahres 1196 noch aufgezählten Lehen werden im Jahre 1336 auch nicht mehr erwähnt Möckern, das an die Grafen von Lindow und Ruppin als magdeburgisches Lehn verliehen war, und die Besitzungen in Calvörde und im Burgward Zerbst, die wohl in den Wirren nach dem Tode Waldemars in den Besitz der Herzöge von Braunschweig und der Grafen von Anhalt übergingen, die schon im Jahre 1196 dort Besitz hatten.

---

[1]) Markgraf Friedrich von Meißen, der sich unter den Zeugen der Urkunde befindet, ist also inzwischen von der Mitbelehnung ausgeschlossen worden. Vgl. Lippert a. a. O. 32.

[2]) Siehe oben Seite 32 Anmerk. 2 und Seite 37 Anmerk. 1. — Die Abweichungen der entsprechenden Urkunden voneinander sind nicht so bedeutend, daß man nicht die eine als Vorbild der andern betrachten könnte.

[3]) Riedel, C. D. Br. B II 115—116.

[4]) Siehe oben Seite 40.

Die endgültige Ausführung der am 2. Juni in Wittenberg festgelegten Bestimmungen erfolgte ein Vierteljahr später gleichfalls in Wittenberg. Am 23. September benachrichtigte Herzog Rudolf von Sachsen, Marschall des Heiligen Römischen Reiches, Kaiser Ludwig davon, daß er dem Erzbischof Otto von Magdeburg die Regalien gereicht, daß dieser zu des Kaisers und des Reiches Hand gehuldet und dem Herzog für Kaiser Ludwigs Söhne die magdeburgischen Lehen in der Mark Brandenburg gereicht habe[1]).

Eine weitere Folge der Regelung der magdeburgisch-brandenburgischen Lehensbeziehungen war, daß die bei der Kurie gegen die altmärkischen Städte vom Erzstift angestrengten Prozesse zurückgezogen wurden. Am 11. und 12. August teilten Erzbischof Otto und sein Domkapitel den Städten mit, daß die nach Naumburg vor Gericht geladenen Vertreter der Städte zurückgerufen werden könnten, da das Erzstift nach Zurücknahme der Anklage seine Gesandten abberufen werde[2]). Ferner verzichtete Erzbischof Otto gegenüber Herzog Otto von Braunschweig auf den direkten Besitz der altmärkischen Städte, die der Herzog als Wittum seiner Gemahlin Agnes, Markgraf Waldemars Witwe, besaß[3]). Nachdem Agnes gestorben war[4]), wollte Herzog Otto von Braunschweig die Altmark, die ihm nur auf Lebenszeit seiner Gemahlin übertragen war, nicht herausgeben, so daß im Jahre 1343 ein aus brandenburgischen und magdeburgischen Truppen zusammengesetztes Heer gegen ihn einschreiten mußte[5]). Besiegt, verzichtete er auf den Besitz der Altmark gegen Zahlung von 3000 Mark Silber stendalischer Währung, starb aber, ehe diese Summe ausgezahlt war, im Jahre 1344.

Die Lausitz, die im Pfandbesitz Herzog Rudolfs von Sachsen war, wurde noch vor dem März des Jahres 1339 von Markgraf Ludwig zurückgekauft[6]). Bald darauf scheint man in Brandenburg die Absicht gehabt zu haben, trotz der im Jahre 1336 mit Magdeburg abgeschlossenen Verträge die Berechtigung der magdeburgischen Lehnshoheit über die Lausitz anzuzweifeln und zu bestreiten. Man wandte sich zu dem Zwecke an Graf Berthold von Henneberg, den langjährigen Berater und Freund der brandenburgischen Markgrafen, der dann das uns schon bekannte Zeugnis ausstellte[7]), durch welches die Eigenschaft der Lausitz

[1]) Riedel, C. D. Br. B II 114.
[2]) Riedel a. a. O. A XV 97.
[3]) Riedel a. a. O. A XV 97.
[4]) Über das Datum des Todes der Herzogin vgl. Kluge a. a. O. 29.
[5]) M. G. SS. XIV 437.
[6]) Lippert a. a. O. 32 bis 33.
[7]) Siehe oben Seite 38 und 39.

als Reichslehn erwiesen wurde. Etwa sieben Jahre später behandelte Markgraf Ludwig die Lausitz tatsächlich wie ein Reichslehn; er machte öfter den Versuch, sie an Markgraf Friedrich von Meißen zu verpfänden, ohne vorher die Zustimmung seines Lehnsherrn, des Magdeburger Erzbischofs, einzuholen, und Kaiser Ludwig belehnte jedesmal den Meißner mit dem Pfandbesitz der Lausitz. Allein die Ausführung dieser Verträge scheiterte an der Ungunst der Zeiten[1]).

So lagen die Dinge, als im August des Jahres 1348 plötzlich der falsche Waldemar auftrat. Am Hofe Erzbischof Ottos erschien er zuerst und wurde sofort von den alten Feinden der Wittelsbacher, den Askaniern in Anhalt und Sachsen, als Verwandter anerkannt und unterstützt. Noch waren nicht zwei Monate seit seinem ersten Auftreten verflossen, als ihn Karl IV. am 2. Oktober 1348, nachdem eine Kommission die Angelegenheit oberflächlich untersucht hatte, für echt erklärte und mit den brandenburgischen Landen und der Kurwürde belehnte. Gleichzeitig erkannte Karl die Askanier als Erben Waldemars an und erteilte ihnen die Anwartschaftsbelehnung für den Fall, daß jener ohne Erben stürbe[2]). Als Gegengabe für die Anerkennung mußte Waldemar die Lausitz an die Krone Böhmen abtreten[3]). Zwei Monate darauf fand in Wittenberg eine Zusammenkunft der mit Waldemar verbündeten Fürsten statt, und hier ließ sich Karl am 2. Dezember als König von Böhmen von Erzbischof Otto mit der Lausitz belehnen[4]). Damit hatte endlich das Erzstift die königliche Anerkennung seiner Hoheit über die Lausitz erlangt, um die es sich seit fast fünfzig Jahren umsonst bemüht hatte. Am nächsten Tage, am 3. Dezember, verlieh Karl die Pfalzgrafschaft Sachsen und die Mark Landsberg an Graf Bernhard von Anhalt[5]). Wieder einen Tag später verbündeten sich Erzbischof Otto, die Herzöge Rudolf und Otto von Sachsen-Wittenberg und die Grafen Waldemar und Albrecht von Anhalt zur Eroberung der Mark Brandenburg für Markgraf Waldemar und trafen ferner Bestimmungen für den Todesfall des Markgrafen und die Nachfolge in seinem Erbe. Erzbischof Otto ließ sich den Anfall der magdeburgischen Lehen an das Erzstift zusichern, während die

---

[1]) Riedel, C. D. Br. B II 178—181, 194—198. — Lippert a. a. O. 229 ff., 234.

[2]) Zur Geschichte Waldemars vergleiche K. F. v. Klöden, Diplomatische Geschichte des Markgrafen Waldemar, Berlin 1844/45, 4 Bde. — Riedel, C. D. Br. B II 217, 219, 221, 222. — Böhmer-Huber, Reg. Imp. no. 764 bis 766.

[3]) Riedel a. a. O. 223, 225. — Lippert a. a. O. 58, 59.

[4]) Grotefend, Erwerbungspolitik Karls IV. 88.

[5]) Riedel, C. D. Br. B II 232.

Askanier die Reichslehen und den übrigen Besitz Waldemars erben sollten[1]). Die Schnelligkeit, mit der alle diese Ereignisse aufeinanderfolgten, und die Bestimmtheit, mit der die Beschützer des wiedererschienenen Waldemar sofort über dessen Erbe Entscheidungen trafen, machen es schwer, bei der Aufstellung des falschen Waldemar nicht an einen vorher sorgfältig von allen Teilnehmern festgelegten Plan zu glauben. Waldemars Verbündete waren sämtlich an den brandenburgischen Landen interessiert. Erzbischof Otto konnte die auf der Lehnshoheit seines Erzstifts begründeten Rechte geltend machen und hatte in der Tat Grund, dem Wittelsbacher Ludwig von Brandenburg zu zürnen, der seit Jahren die früher von ihm anerkannten Hoheitsrechte des Erzstiftes auf die Lausitz mißachtete[2]). An Herzog Rudolf von Sachsen-Wittenberg hatte Karl IV. im Jahre 1347 die Altmark als Reichslehn gegeben[3]). Die Anhaltiner dachten wohl mit Groll daran, daß ihnen König Ludwig im Jahre 1320 die Pfalzgrafschaft Sachsen und die Mark Landsberg verliehen hatte[4]), ohne sie jemals in den Besitz dieser Länder gelangen zu lassen. Karl IV. selbst schließlich hegte den Wunsch, die Lausitz zu besitzen, die sein Vater, König Johann von Böhmen, im Jahre 1320 vergebens zu erwerben gesucht hatte[5]). Wie man sieht, hatte ein jeder dieser Fürsten Ansprüche auf märkisches Gebiet; um sie zu verwirklichen, stellten sie den falschen Waldemar auf. Der Erfolg, den das Unternehmen hatte, ist bekannt: der größte Teil der Mark fiel von den Wittelsbachern ab und wandte sich Waldemar zu.

Am 6. April 1349 leisteten sechsunddreißig märkische Städte, darunter die Neustadt Brandenburg, Stendal, Tangermünde, Salzwedel, Seehausen, Werben, Osterburg und Sandau, über die das Erzstift Magdeburg die Lehnshoheit besaß, den anhaltinischen Grafen mit Ermächtigung Markgraf Waldemars die Eventualerbhuldigung[6]). Dies war natürlich eine Verletzung des Vertrages, den vor einem Vierteljahr die askanischen Fürsten mit dem Erzstift geschlossen hatten; denn unter jenen Städten, die den Anhaltinern gehuldigt hatten, befanden sich auch die Orte, die als magdeburgische Lehen gemäß den Wittenberger Verträgen vom Dezember 1348 nach dem Tode Waldemars direkt an das Erzstift zurückfallen sollten.

---

[1]) Riedel, C. D. Br. B II 232—233.
[2]) Vgl. oben Seite 61.
[3]) Riedel a. a. O. 202. — Böhmer-Huber, Reg. Imp. no. 411.
[4]) Vgl. oben Seite 46.
[5]) Vgl. oben Seite 46.
[6]) Riedel a. a. O. 244.

Erzbischof Otto suchte nun sein Ziel auf anderem Wege zu erreichen. Am 19. April versprach er dem Markgrafen Waldemar, den Herzögen von Sachsen und den Grafen von Anhalt, ihnen bei der Behauptung der Mark Brandenburg behilflich sein zu wollen; für den Schaden, den er dabei erleiden würde, sollte ihm die Altmark verpfändet sein, worüber er bereits Briefe von den Fürsten empfangen habe[1]). Auf Grund dieses Vertrages wies am 5. Mai Markgraf Waldemar dem Erzstift die Altmark und die Stadt Sandau zu, bis der geforderte Schadenersatz bezahlt wäre. Gleichzeitig aber ließ sich Otto von Waldemar versprechen, daß, wenn dieser ohne Erben stürbe, die Altmark und Sandau mit Zubehör, wie er und seine Vorfahren sie vom Erzstift zu Lehen getragen hätten, als erledigte Lehen an Magdeburg kommen und ewig bei ihm bleiben sollten, ohne daß von anderer Seite ein Anspruch darauf erhoben werden könnte[2]). Bei diesem Vertrage hatte Otto noch einen bedeutenden Vorteil gewonnen: während früher immer nur einzelne Städte der Altmark als erzstiftische Lehen gegolten hatten, wurde jetzt die ganze Altmark ein magdeburgisches Lehn. Wenn der Erzbischof in diesem Vertrage sagte, daß bereits Waldemar und seine Vorfahren die Altmark als magdeburgisches Lehn besessen hätten, so war das zwar falsch, aber Otto wird diese Unwahrheit wohl ganz gern auf sein Gewissen genommen haben, um seinem Lande einen Gewinn zu verschaffen.

Durch die geschickte Ausnutzung des Auftretens des falschen Waldemar schien Magdeburg einem neuen Aufschwung entgegenzugehen: nach dem in absehbarer Zeit zu erwartenden Tode des Markgrafen mußten alle magdeburgischen Lehen an das Erzstift zurückfallen, ausgenommen allerdings die Lausitz, die böhmisch geworden, aber gleichzeitig auch vom deutschen Könige als magdeburgisches Lehn anerkannt worden war.

Allein alle jene Hoffnungen, die Otto hegen durfte, schwanden dahin, als sich Karl IV. im Mai 1349 zu Eltville mit seinen wittelsbachischen Gegnern aussöhnte und den falschen Waldemar fallen ließ[3]). Im Anschluß an den Friedensschluß mit den Wittelsbachern gab Karl diesen die Marken Brandenburg und Lausitz zurück und bestätigte alle Privilegien, die ihnen ihr Vater, Kaiser Ludwig, verliehen hatte; von Markgraf Ludwig ließ er sich dafür einiges Gebiet abtreten, darunter auch das zur Lausitz gehörige Land Sorau[4]). Schon in diesem Vertrage war ein magde-

[1]) Riedel, C. D. Br. B II 248.
[2]) Riedel a. a. O. 249.
[3]) Riedel a. a. O. 251, 269. — Böhmer-Huber, Reg. Imp. no. 961.
[4]) Riedel a. a. O. 269—283. — Böhmer-Huber no. 1223—1226.

burgischer Hoheitstitel, die Lehnshoheit über die Lausitz, nicht beachtet, trotzdem er erst kurze Zeit vorher von Karl selbst anerkannt war.

Erzbischof Otto blieb im Interesse seines Landes dem Markgrafen Waldemar und seinen Verbündeten treu. Zwar hatte er sich im Februar 1350 mit Ludwig von Brandenburg versöhnt, aber er dachte nicht daran, dieser auf dem Papier stehenden Aussöhnung die Tat folgen zu lassen, sondern versuchte auch weiterhin, im Bunde mit Markgraf Waldemar die Aussichten zu verfolgen, die ihm dessen Person und die Lehnshoheit des Erzstifts gewährten. Am 18. April 1350 wiesen Waldemar und seine Erben, Herzog Rudolf der Jüngere von Sachsen und die Grafen Albrecht und Waldemar von Anhalt, die Lande und Städte Stendal, Salzwedel, Gardelegen, Seehausen, Tangermünde, Osterburg, Werben und Sandau, also die vom Erzstift als sein Eigen beanspruchten, an Erzbischof Otto, damit sie ihm „zu seinen Pfennigen" huldigten; die Städte sollten bis zur Einlösung unter Magdeburgs Pfandherrschaft bleiben und erst dann Waldemars Erben die Erbhuldigung leisten[1]). Wie man aus dieser Urkunde sieht, war sogar innerhalb des askanischen Bündnisses die Stellung Magdeburgs nicht mehr so einflußreich wie im Jahre zuvor; es ist nicht mehr davon die Rede, daß die Altmark oder einige ihrer Städte an das Erzstift zurückfallen sollen, vielmehr mußte das Erzstift den Askaniern den direkten Besitz dieser Lehen zugestehen, der doch früher ihm selbst zugesagt war, und sich wie ehemals mit der Lehnshoheit begnügen.

Die Askanier sahen jedoch bald ein, daß es ihnen unmöglich sei, die altmärkischen Städte aus der magdeburgischen Pfandherrschaft zu lösen. Deshalb entließen sie am 10. Februar 1351 Sandau, Osterburg und Stendal jedes ihnen geschworenen Eides[2]), so daß die Städte allein auf Erzbischof Otto als Herrn angewiesen waren. Aber auch diese Besserung der magdeburgischen Aussichten währte nur kurze Zeit. Karls IV. Reichsacht und die Heeresmacht Markgraf Ludwigs unterwarfen die altmärkischen Städte den Wittelsbachern. Erzbischof Otto war es unmöglich gewesen, ihnen Hilfe zu bringen, da ihn eine zwischen seinen Stiftsvasallen und der Stadt Magdeburg ausgebrochene Fehde aller Leute und Mittel zum Kampfe beraubte[3]). Deshalb entschloß er sich zum Frieden mit Markgraf Ludwig. Am 23. November 1351 fanden Verhandlungen statt, und es wurde

[1]) Riedel, C. D. Br. B II 299.

[2]) Riedel a. a. O. 328. — Sicher ergingen auch an die anderen altmärkischen Städte derartige Briefe; erhalten sind nur die an jene drei Städte.

[3]) Siehe Hoffmann-Hertel-Hülsse I 147. — Schöppenchronik 222.

bestimmt, daß Markgraf Ludwig der Römer (1351—1365), der jetzt als Nachfolger seines Bruders in der Mark herrschte[1]), 5000 Mark Silber an das Erzstift für die Kriegskosten der letzten Jahre zahlen sollte; für 2000 Mark dieser Summe setzte er Burg und Stadt Tangermünde als Pfand, für die übrigen 3000 Mark Schloß, Stadt und Land Jerichow, wie es Herr Johann von Buch besessen hatte. Otto dagegen gab alle seine Eroberungen heraus[2]). Von der Lehnshoheit des Erzstifts war bei diesem Friedensschluß nicht die Rede gewesen. Vielmehr ließ sich Markgraf Ludwig am 31. Januar 1352 in Calvörde vom Hochstift Halberstadt mit den halberstädtischen Lehen belehnen, die, wie wir wissen, zum Teil dieselben waren wie die magdeburgischen[3]). Diese Mißachtung der magdeburgischen Hoheitsrechte dürfte Erzbischof Otto bewogen haben, sich wieder an die Askanier anzuschließen. Am 1. März 1354 verbündete er sich mit Herzog Rudolf von Sachsen und Fürst Albrecht von Anhalt zum Zweck eines Zuges in die Altmark oder in die Lausitz oder „um den Hayn (?)" oder in das Land jenseits der Elbe[4]). Das wirkte. Schon wenige Monate nach dem Abschluß des Bündnisses mit den Askaniern erfolgte die endgültige Aussöhnung zwischen Erzbischof Otto und Markgraf Ludwig dem Römer. Ende Juni hatte man Verhandlungen angeknüpft, die am 2. Juli in Brietzen beendet wurden. Die Markgrafen Ludwig und Otto von Brandenburg traten an das Erzstift für ewige Zeiten ab Schloß und Stadt Sandau, das Land Kamern, Schloß, Stadt und Land Jerichow mit den Ländern Klietz und Schollehne und die Stadt Plaue. Alten-Plathow (Plothe) sollte von den Markgrafen gemäß den Briefen, die Herr Koppike von Bredow vom Erzstift hatte, eingelöst werden. Erzbischof Otto dagegen gab Arneburg an die Markgrafen zurück und versprach, auch Tangermünde wieder auszuliefern, sobald er 2000 Mark Silber erhalten würde. Ferner belehnte er die Markgrafen Ludwig und Otto mit den Besitzungen, die Markgraf Ludwig der Ältere und Markgraf Stephan vom Erzstift zu Lehn getragen hatten[5]). Ludwig der Römer und Otto stellten an demselben Tage dem Erzstift einen Revers aus, in dem sie den Verzicht ihrer Brüder Ludwig und Stephan auf die magdeburgischen Lehen und ihre eigene Belehnung damit bezeugten[6]).

[1]) C. Gerstenberg, Ludwig der Römer als Alleinherrscher in der Mark Brandenburg, Berlin. Diss. 1902.
[2]) Riedel, C. D. Br. B II 336.
[3]) Riedel a. a. O. 343.
[4]) Riedel a. a. O. 349.
[5]) Riedel a. a. O. 357, 358.
[6]) Riedel a. a. O. 359.

Mit dem Brietzener Vertrage war endlich der seit sechs Jahren geführte Krieg zwischen dem Erzstift und den Wittelsbachern beigelegt, um in Zukunft nicht wieder emporzuflammen. Das Resultat des Kampfes war, daß die Wittelsbacher noch einmal die magdeburgische Lehnshoheit anerkannten und den Besitz einiger kleinerer Lehen des Erzstiftes aufgaben. Erzbischof Otto hatte damit die ihm von seinen Vorgängern hinterlassene Aufgabe gelöst; am 1. Mai 1361 starb er.

§ 8. Das Lehnsverhältnis bis zum Regierungsantritt Karls IV. in der Mark.

Ottos Nachfolger wurde ein Mönch von Lehnin, Dietrich Kagelwit von Portiz (1361—1367), den die Gunst Karls IV. auf den erzbischöflichen Stuhl erhob[1]). Von ihm war eine ganz andere Politik zu erwarten, als Erzbischof Otto sie getrieben hatte. Die Verhältnisse der Zeit brachten es mit sich, daß er mehr als irgend einer seiner Vorgänger in die Geschicke der Mark Brandenburg einzugreifen vermochte. Im Anfang Dezember 1362 fand in Tangermünde ein Fürstentag statt, auf dem es sich besonders um eine Regelung des unhaltbar gewordenen inneren Zustandes der Mark handelte, und Erzbischof Dietrich spielte auf dieser Tagung eine große Rolle. Am 10. Dezember übertrug ihm, dessen Erfahrung in Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten bekannt war, Markgraf Ludwig der Römer die Regierung der Mark Brandenburg auf die nächsten drei Jahre. Als Helfer wurden ihm Bischof Heinrich von Lebus, der Landeshauptmann der Altmark Christian Bosel und der bayrische Ritter Marquard von Lauterbach zur Seite gestellt[2]). In der nächsten Zeit wurde das Ziel der brandenburgischen Politik Kaiser Karls, die darauf ausging, die Mark dem luxemburgischen Hause zu erwerben, immer deutlicher. Man darf wohl annehmen, daß Dietrich um die Erwerbungspläne Karls IV. gewußt und sie gefördert hat. Aber auch die Interessen seines Erzstifts vertrat Dietrich. Als Markgraf Ludwig im Jahre 1363 seiner Gemahlin Ingeborg die Städte Perleberg, Arneburg, Seehausen und Werben als Leibgedinge verleihen wollte, mußte er erst seine Gemahlin mit den drei letzten Städten, über die das Erzstift Magdeburg die Lehnshoheit besaß, von Erzbischof Dietrich belehnen lassen, bevor er selbst die Verleihung vollziehen konnte[3]). Es war dies das

[1]) Über Erzbischof Dietrich siehe G. Sello, Erzbischof Dietrich Kagelwit von Magdeburg, im 23. Jahresbericht des altmärkischen Vereins für vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwedel, 1890.
[2]) Riedel, C. D. Br. B II 441.
[3]) Riedel a. a. O. A VI 192.

einzige Mal, daß Erzbischof Dietrich Gelegenheit hatte, sich als Lehnsherrn der brandenburgischen Markgrafen zu zeigen; Ende 1367 starb er.

Bald darauf löste Karl IV. mit Erlaubnis der brandenburgischen Markgrafen die Mark Lausitz aus der Pfandherrschaft der Wettiner und vereinigte sie, nachdem die Wittelsbacher sie ihm abgetreten hatten, mit der Krone Böhmen[1]). Die Lehnshoheit des Erzstifts über die Lausitz, die er einst selbst anerkannt hatte, war jetzt lästig, und er suchte sich von ihr zu befreien. Er begann mit Erzbischof Albrecht III. von Magdeburg (1368—1371), der ihm ebenfalls den erzbischöflichen Stuhl verdankte, zu unterhandeln, und am 15. August 1371 schlossen Erzbischof Albrecht, der Propst Hermann, der Dekan Gerhard und das ganze Magdeburger Domkapitel folgenden Vertrag mit ihm ab[2]):

Vor langen Zeiten solle Erzbischof Burkhard von Magdeburg mit Markgraf Dietrich von Meißen einen Kaufvertrag über Herrschaft und Land Lausitz eingegangen sein und 6000 Mark Silber dafür bezahlt haben. Aber der Vertrag sei niemals rechtmäßig ausgeführt, weil Markgraf Dietrich Fürstentum und Herrschaft der Mark Lausitz niemals vor Kaiser und Reich zu Händen des Magdeburger Erzbischofs aufgelassen habe. Ferner habe sich deshalb die Magdeburger Kirche niemals in den wirklichen Besitz des Landes gesetzt oder sich sonst irgendwie der Herrschaft bemächtigt, sondern Markgraf Dietrich habe die Mark Lausitz den brandenburgischen Markgrafen, seinen rechtmäßigen Nachfolgern und wahren Besitzern jener Herrschaft, abgetreten; darum habe Karl IV. in Gegenwart und mit Wissen und Rat Erzbischof Dietrichs die Mark Lausitz von Rechts wegen erworben und sie dem König Wenzel von Böhmen verkauft. Weiterhin habe Karl nur aus Gnaden — damit die Magdeburger Kirche nicht jener 6000 Mark verlustig bleibe —, obwohl er keineswegs verpflichtet sei, diese Summe der Magdeburger Kirche ersetzt und geschenkt. Aus diesen Gründen erkläre das Erzstift, daß der ehemals mit Markgraf Dietrich geschlossene Vertrag niemals Rechtskraft haben werde oder jemals gehabt habe, daß es selbst niemals ein Recht am Eigen oder an der Herrschaft der Lausitz besitze, besessen habe oder jemals besitzen könne, und daß es daher Verzicht auf das Land leiste.

Dieser Vertrag ist ein Zeugnis der geschickten Diplomatie Karls IV. Klug hatte er in dem Diezmannschen Kaufvertrage und seiner Nichtbestätigung durch den König den Punkt gefun-

[1]) Riedel, C. D. Br. B II 482, 486, 489. — Lippert a. a. O. 170—173. — Böhmer-Huber, Reg. Imp. no. 4863.
[2]) Riedel, C. D. Br. B II 516.

den, in dem die magdeburgischen Hoheitsansprüche als unberechtigt erwiesen wurden, und auf Grund dessen machte er auch alle Anerkennungen der magdeburgischen Lehnshoheit über die Lausitz hinfällig und verhinderte, daß das Erzstift auf diese Anerkennungen jemals einen Rechtsanspruch begründen konnte. Indem er dem Erzstift die an Diezmann gezahlte Kaufsumme ersetzte, gedachte er die Erregung eines Teiles des Magdeburger Domkapitels über die Aufgabe der Lausitz zu besänftigen. In dem vom Erzstift ausgesprochenen Verzicht auf die Lausitz wird zwar behauptet, daß das gesamte Magdeburger Kapitel dem Verzicht zugestimmt habe, aber in Wirklichkeit verhielt es sich ganz anders. Der Verfasser der Gesta Archiepiscoporum erzählt, daß ein beträchtlicher Teil des Kapitels sich der Entfremdung der Lausitz vom Erzstift widersetzte. Die Stimmung dieses Kreises bringt eine Lesart der Gesta ganz besonders deutlich zum Ausdruck, indem sie ihren Bericht vom Verkauf der Lehnshoheit über die Lausitz mit den Worten schließt: „vae sibi (sc. Alberto archiepiscopo) et consiliaribus falsis!“ [1])

Die von Karl IV. versprochene Rückzahlung der Kaufsumme für die Lausitz erfolgte bald; am 25. Januar 1372 erhielten Erzbischof und Domkapitel von Magdeburg durch Vermittlung Johann Rotlewes von Kaiser Karl und König Wenzel 5500 Schock böhmischer Groschen überwiesen und quittierten über diese Summe [2]). Damit war die Lausitz aus dem magdeburgischen Lehnsverbande ausgeschieden.

In Brandenburg hatte inzwischen ein Regierungswechsel stattgefunden. Markgraf Ludwig der Römer war im Jahre 1365 gestorben, so daß sein Bruder Otto allein in der Mark regierte (1365—1373). Otto [3]) ließ sich am 22. Januar 1370 von Bischof Albrecht III. von Halberstadt (1366—1390) mit den halberstädtischen Lehen Tangermünde, Gardelegen, Stendal, Osterburg, Seehausen, Werben, Krumbke und Arneburg belehnen [4]). In Magdeburg sah man natürlich diesen Erfolg des Halberstädter Rivalen äußerst ungern, und es ist wohl magdeburgischem Einfluß zuzuschreiben, daß sich Markgraf Otto am 22. August desselben Jahres von Erzbischof Albrecht die magdeburgischen Lehen zum zweiten Male reichen ließ [5]), die er schon im Jahre 1354

---

[1]) M. G. SS. XIV 443, 484.
[2]) S. Grotefend, Die Erwerbspolitik Karls IV. (Ebering, Heft 66) 97.
[3]) O. Neuhaus, Otto V. von Wittelsbach, Markgraf von Brandenburg, München. Diss. 1908.
[4]) Riedel, C. D. Br. B II 496.
[5]) Riedel a. a. O. 507.

zusammen mit seinem Bruder Ludwig von Erzbischof Otto empfangen hatte[1]).

Es war die letzte Belehnung, die das wittelsbachische Markgrafenhaus vom Erzstift Magdeburg empfing. Wenige Jahre später ging die Mark Brandenburg durch den Vertrag von Fürstenwalde (August 1373) in den Besitz Kaiser Karls IV. über[2]).

Kapitel III.

Die Lehnsbeziehungen zur Zeit der Luxemburger und Hohenzollern (1373—1449).

§ 9. Das Lehnsverhältnis zur Zeit Karls IV. in der Mark.

Bereits im Juni des Jahres 1374 verband Karl IV. die neugewonnene Mark Brandenburg durch eine Erbvereinigung mit dem Königreich Böhmen[3]). Die letzten Schritte in dieser Angelegenheit geschahen am 29. Juni in Tangermünde in Gegenwart Erzbischof Peters von Magdeburg (1371—1381) und Bischof Albrechts von Halberstadt. Erzbischof Peter hielt sich längere Zeit bei seinem kaiserlichen Gönner in Tangermünde auf und traf mit ihm mehrere Abmachungen zur Regelung des Verhältnisses der Mark Brandenburg zum Erzstift Magdeburg. Am 5. Juli schlossen Karl IV. und seine Söhne mit dem Erzstift Magdeburg ein Bündnis auf Lebenszeit Peters und versprachen, während dieser Zeit nicht nach Landen, Städten, Festen, Schlössern, Lehen und Gütern des Erzstifts stehen zu wollen[4]). Erzbischof Peter wird natürlich dieselben Versicherungen der Mark gegenüber haben geben müssen.

Die Lehnshoheit des Erzstifts über märkisches Gebiet wurde in diesen Verträgen überhaupt nicht erwähnt: der zweite Vertrag hinderte das Erzstift sogar, irgend welche Ansprüche auf märkisches Gebiet zu erheben. Gerade dies aber war von Karl bezweckt, der, nachdem er sich einmal in der Mark festgesetzt hatte, diese von den Nachbarstaaten möglichst unabhängig machen

---

[1]) Vgl. oben S. 65.

[2]) Vgl. E. Theuner, Der Übergang der Mark Brandenburg vom Wittelsbachischen an das Luxemburgische Haus, Berlin. Diss. 1887.

[3]) Riedel, C. D. Br. B III 19 ff., 36 ff., 39 ff., 42 ff. — Böhmer-Huber, Reg. Imp. no. 5263, 5361.

[4]) Riedel a. a. O. 47—48. — Böhmer-Huber a. a. O. no. 5363 bis 5365.

wollte. Karl ignorierte die Lehnshoheit des Erzstiftes zunächst vollständig; im märkischen Landbuch wird sie nirgends erwähnt, das Erzstift wird nicht einmal unter den Nachbarn der Mark aufgezählt[1]). In einem Falle versuchte er sogar, die magdeburgische Lehnshoheit durch Anerkennung von Hoheitsansprüchen, die ein anderes geistliches Stift erhob, zu beseitigen.

Am 4. Juni 1373 schlossen Karl IV. und sein Sohn Wenzel mit Graf Albrecht von Lindow und Ruppin einen Kaufvertrag ab, durch den sie Grafschaft und Feste Lindow und die Stadt Möckern für 12400 Schock guter böhmischer Groschen kauften[2]). Aber der Vertrag wurde umgestoßen, und statt dessen einigte man sich am 3. Mai 1376 auf folgende Bestimmungen[3]): Graf Albrecht empfängt Lindow und Möckern von Karls Söhnen als Markgrafen von Brandenburg zu Lehen; die Markgrafen ihrerseits nehmen diese Güter von der Äbtissin des Stiftes Quedlinburg zu Lehen. Wenn die Äbtissin die Belehnung verweigert, soll trotzdem Graf Albrecht die Güter von den Markgrafen zu Lehen tragen. Die Güter dürfen ohne Sicherstellung der brandenburgischen Lehnshoheit nicht veräußert werden, besonders niemals an den Erzbischof von Magdeburg oder an den Markgrafen von Meißen.

Am 15. April 1377 resignierte Graf Albrecht tatsächlich der Äbtissin von Quedlinburg in Tangermünde Grafschaft und Herrschaft Lindow und Möckern zugunsten Karls IV. und seiner Söhne[4]), und seitdem war das Stift Quedlinburg im Besitz der Lehnshoheit über Lindow und Möckern anerkannt, obgleich Möckern im Jahre 1195 magdeburgisch geworden war und auch ferner vom Erzstift als Lehn beansprucht wurde[5]). Am 12. Mai 1377 wurden Karl und seine Söhne von Äbtissin Margarete von Quedlinburg mit Lindow und Möckern belehnt[6]). Wenzel ließ im Dezember 1385 diese Belehnung für sich und seine Brüder erneuern[7]). Womit Quedlinburg seine Lehnshoheit begründete, ist unbekannt; vielleicht auf Grund irgend welcher Schenkungen aus der Zeit der sächsischen Kaiser, denen Quedlinburg so manches Privileg verdankte.

---

[1]) E. Fidicin, Kaiser Karls IV. Märkisches Landbuch, Berlin 1856. — C. Brinkmann, Die Entstehung des märkischen Landbuches Kaiser Karls IV., Berlin. Diss. 1908.

[2]) Riedel, C. D. Br. A IV 22.

[3]) Riedel a. a. O. 69. — Böhmer-Huber, Reg. Imp. no. 5581.

[4]) Riedel a. a. O. 72.

[5]) Auch die Hohenzollern erkannten die quedlinburgische Lehnshoheit an. Vgl. Riedel a. a. O. 92, 98, 173.

[6]) Riedel a. a. O. B III 58. — Böhmer-Huber, Reg. Imp. no. 5772.

[7]) Riedel a. a. O. B III 94.

Am 29. November 1378 starb Karl IV., und mit dem Regierungsantritt seiner Söhne brach für die Mark Brandenburg eine Periode der Verwirrung an.

Karls IV. Erben ließen sich in der Mark Brandenburg nur selten sehen, und so kam es, daß die Lehnsbeziehungen zwischen dem Erzstift Magdeburg und den Markgrafen von Brandenburg tatsächlich abgebrochen wurden: es fand keine Belehnung der Markgrafen mehr statt[1]). Kaum drei Jahre nach Karls Tod gelang es dagegen dem Erzstift, eine unter der Lehnshoheit der Mark stehende Herrschaft unter seine Hoheit zu bringen. Im Jahre 1381 eroberte Erzbischof Ludwig (1381 bis 1382) die Raubnester Pabstorf und Langeln, die im Besitz der Grafen von Wernigerode waren, und nahm dabei den Grafen Konrad von Wernigerode gefangen. Am 24. November 1381 schlossen die Grafen mit dem Erzstift Frieden; sie traten Pabstorf an das Erzstift ab und nahmen Stadt, Schloß und Herrschaft Wernigerode auf ewige Zeiten vom Erzbischof zu Lehen[2]). Wernigerode war zwar seit dem Jahre 1268 ein Lehn der Mark gewesen[3]); da jetzt aber niemand die Interessen der Mark wahrnahm, konnte das Erzstift ungehindert die Herrschaft Wernigerode aus dem Lehnsverbande der Mark lösen und sich selbst angliedern. Wenn auch in der luxemburgischen Periode der Mark die Lehnsbeziehungen zwischen der Mark und dem Erzstift ruhten, vergessen wurde die Lehnshoheit des Erzstifts in Magdeburg keineswegs, wie eine Bemerkung des Schöppenchronisten zum Jahre 1411 zeigt, wo er schreibt[4]): „1411 starf markgreve Jost to Mereren und to Brandenborch. disse markgreve Jost was keiser Karls van Behmen broders son. des sulven keiser Karls sone Sigemund, koning to Ungern, leite dem Joste de Mark to Brandenborch up und starf an lenerven. also wart de Olde Marke dem godeshuse to Magdeborch van lensrechte leddich und los, konde se Bischop Gunter van Swarzborch anders bekrechtiged hebben."

---

[1]) Die Prozeßschriften der Jahre 1443 und 1444 ergeben dies; vgl. unten Seite 76 und 77. Die letzte Belehnung eines Brandenburgers, deren man sich in Magdeburg erinnerte und für die man urkundliche Zeugnisse besaß, war die Markgraf Ottos von 1370 (vgl. oben Seite 68). Seitdem hatte kein Markgraf sich mit den erzstiftischen Lehen belehnen lassen.

[2]) Riedel, C. D. Br. B III 76.

[3]) Noch König Ludwig hatte am 24. Juni 1324 seinen Sohn Ludwig von Brandenburg mit Wernigerode belehnt; vgl. Riedel a. a. O. B II 14.

[4]) Schöppenchronik 330.

§ 10. Besitz- und Lehnsstreitigkeiten der Jahre 1443/1444.

Am 30. April 1415 wurde Burggraf Friedrich von Nürnberg mit der Mark Brandenburg belehnt. Mit Erzbischof Günther von Magdeburg (1403—1445) unterhielt er gute Beziehungen, aber auch er ließ sich die Belehnung mit den Lehen des Erzstifts in der Mark nicht erteilen[1]).

Ihm folgte im Jahre 1440 sein Sohn Friedrich II. (1440—1470) in der Herrschaft der Mark. Wahrscheinlich bei diesem Thronwechsel machte das Stift Quedlinburg den Versuch, alte lehnsherrliche Rechte auf märkisches Gebiet durchzusetzen. Wenigstens findet sich im kurmärkischen Lehnskopialbuch eine Notiz[2]), nach der das Stift Quedlinburg auf Grund kaiserlicher Briefe ein Eigentumsrecht an Stadt und Land Nauen und den Ländern Teltow und Zauche zu besitzen vorgab. Schon die Askanier in Brandenburg und nach ihnen die Herzöge von Sachsen sollten diese Länder als quedlinburgische Lehen besessen haben. Die kaiserlichen Briefe, auf die sich Quedlinburg stützte, müssen, wenn sie überhaupt echt waren, aus der Zeit der Ottonen stammen und von ihnen ausgestellt sein; denn spätere Herrscher konnten über Land im Bereich der nachmaligen Mark Brandenburg nach dem großen Slawenaufstand der Jahre 982 und 983 nicht mehr verfügen[3]). Von dem von Quedlinburg beanspruchten Gebiet war die Zauche seit 1196 ein magdeburgisches Lehn; wie bei Möckern, so kollidierten auch hier die magdeburgischen und quedlinburgischen Hoheitsansprüche. Kurfürst Friedrich II. hat die quedlinburgischen Ansprüche offenbar nicht anerkannt, da im Jahre 1446 die Herzöge Rudolf und Wenzel von Sachsen vom Stift Quedlinburg mit den Ländern Nauen, Teltow und Zauche belehnt wurden[4]).

Kurfürst Friedrich II. suchte die Mark Brandenburg in ihrer alten Größe und Ausdehnung wiederherzustellen und trieb deshalb eine energische Revindikationspolitik[5]). So mußte er sich auch mit dem Erzstift Magdeburg auseinandersetzen, das so manches ehemals brandenburgische Gut in seinen Besitz gebracht hatte. Am 2. Januar 1443 ließ er in Berlin von den Bischöfen

---

[1]) Vgl. oben Seite 71 Anmerk. 1.
[2]) Riedel, C. D. Br. B IV 227, 356.
[3]) Vgl. dazu v. Raumer, Über die quedlinburgischen Lehen in der Mittelmark, in Ledeburs Archiv II 82 ff., III 120 ff.
[4]) Riedel, C. D. Br. B IV 356.
[5]) Vgl. R. Koser, Die Politik der Kurfürsten Friedrich II. und Albrecht von Brandenburg, in Hohenzollernjahrbuch Bd. 13, 1909, 115 ff. und Geschichte der brandenburgisch-preußischen Politik, 1. Bd., Berlin und Stuttgart 1913, 154 ff. Seine Zeitgenossen gaben ihm den Beinamen „Restitutor Marchiae".

Stephan von Brandenburg, Konrad von Havelberg und Konrad von Lebus in Gegenwart vieler märkischer Vasallen, eines Herzogs von Braunschweig und eines Grafen von Anhalt die Urkunde der Lehnsauftragung der Grafschaft Wernigerode vom Jahre 1268 transsumieren und als echt bestätigen[1]). Der Zweck dieses Transsumptes war wohl der, brandenburgische Ansprüche auf die Hoheit über Wernigerode zu beweisen und zu stützen. In der Tat haben dann bis gegen Ende Mai des Jahres wiederholt Verhandlungen zwischen brandenburgischen und magdeburgischen Räten stattgefunden, ohne daß eine Einigung über die Streitfragen erreicht wurde. Auf einer neuen Zusammenkunft am 28. Mai in Tangermünde beschloß man deshalb, die Angelegenheit durch ein Schiedsgericht schlichten zu lassen[2]). Erzbischof Günther wählte Bischof Nikolaus und den Dompropst Johann Wallingk von Lübeck zu Schiedsrichtern, Kurfürst Friedrich den Bischof Konrad von Havelberg und den Meister des Johanniterordens in der Mark, Herrn Nikolaus Tierbach (Tyrbach). Der Gang der Verhandlungen wurde folgendermaßen verabredet: Beide Parteien senden ihre Klagen und Ansprüche bis zum nächsten Michaelistage (29. September) schriftlich und versiegelt an den Dekan der Magdeburger Kirche ein, der die Klageschrift der einen Partei der anderen übermitteln wird. Auf die Klageschrift haben beide Parteien bis Weihnachten eine Antwort an den Magdeburger Dekan einzusenden, nach der Antwort bis zu unser Frauen Lichtmeß (2. Februar) eine Gegenrede und nach der Gegenrede bis Ostern eine Widerrede; der Dekan wird für die Auswechslung der Schriftstücke unter den Parteien sorgen. Zwischen Ostern und dem Johannistage (24. Juni) werden die Schiedsrichter zusammentreten und ihren Spruch fällen; wenn sie sich nicht einigen können, soll Erzbischof Dietrich von Cöln auf Grund der zwischen beiden Parteien gewechselten Schriften einen bindenden Schiedsspruch aussprechen. Falls einer der Schiedsrichter stirbt oder sein Amt ablehnt, darf jede Partei nach Belieben ihr genehme Leute zum Ersatz wählen.

Dieses reichlich umständliche Verfahren sollte die magdeburgisch-brandenburgischen Differenzen entscheiden. Mit großem Fleiß und Aufwand von juristischem Scharfsinn stellten beide Parteien ihre Klageschriften und Antworten her. Die brandenburgische Klageschrift ist datiert vom 27. September 1443 (Freitag vor St. Michaelistag)[3]). Acht Klagepunkte haben Kurfürst Friedrich II. und sein Bruder, Markgraf Friedrich, vorzubringen.

[1]) Riedel, C. D. Br. B IV 279.
[2]) Riedel a. a. O. 284 ff.
[3]) Riedel a. a. O. 295—338.

Zuerst wird behauptet, daß die Grafschaft Wernigerode mit Stadt, Schloß und allem Zubehör als Lehen zur Mark Brandenburg gehöre. Als Beweis dafür ist eine Abschrift der Urkunde von 1268 in die Klageschrift mit aufgenommen. Kurfürst Friedrich will beweisen, daß die Zugehörigkeit von Wernigerode zur Mark „landtkundigk und ruchtig" sei, und will mit „fromen unversprochen bidderven" Zeugen dartun, daß der letzte Graf von Wernigerode die Herrschaft von Kurfürst Friedrich I. zu Lehn empfangen und besessen habe. Nachdem durch dieses Grafen Tod die Grafschaft Wernigerode dem Kurfürsten von Brandenburg erledigt war[1]), hat sie Erzbischof Günther von Magdeburg an die Grafen Heinrich von Schwarzburg und Bodo von Stolberg verliehen und ihrem rechtmäßigen Herrn entzogen. Der Kurfürst fordert deshalb die Auslieferung der Grafschaft und die Zahlung von 10000 guten rheinischen Gulden als Schadenersatz.

In Punkt 2 bis 7 der Klage verlangen die Markgrafen die Auslieferung des Schlosses Wolmirstedt, der Herrschaft Möckern als eines quedlinburgischen Lehns, des Landes Jerichow mit Schloß und Flecken Jerichow, Stadt und Schloß Sandau[2]), Milow, Bukow, Plathow (Plothe) und der Vogtei des Klosters Jerichow, der Schlösser Wolfsburg, Rogätz, Alvensleben, Angern und Altenhausen und einer Urbede von 30 Mark Silber in der Stadt Havelberg; für die widerrechtliche Vorenthaltung dieser Güter werden insgesamt 71000 rheinische Gulden Schadenersatz gefordert.

Im achten Punkt ihrer Anklage erheben die Markgrafen gegen das Erzstift den Vorwurf, daß den Bürgermeistern und Ratmannen der Städte Jerichow und Sandau einige ihnen von den brandenburgischen Markgrafen verliehene Urkunden genommen seien, in der Absicht, daß sich die Markgrafen ihrer nicht bedienen sollten. Darum fordern sie das Erzstift auf, diese Urkunden unversehrt an Ort und Stelle zurückzubringen.

Schließlich ersuchen die Markgrafen noch um die Abschriften der vom Erzstift benutzten Urkunden und machen das Erzstift

[1]) Gemeint ist Graf Heinrich von Wernigerode, der noch am 25. Juni 1440 die magdeburgische Lehnshoheit anerkannt hatte. Seine Erben, die Stolberger Grafen, hatten mit den Schwarzburger und Hohnsteiner Grafen einen Erbvertrag geschlossen. Infolgedessen belehnte Erzbischof Günther von Magdeburg am 27. Mai 1431 seinen Bruder, Graf Heinrich von Schwarzburg, dessen Sohn Heinrich und die Grafen Heinrich, Ernst und Elger von Hohnstein zu gesamter Hand mit Wernigerode. Vgl. Mülverstedt, Regesta Stolbergica no. 786, 787, 933, 992—994.

[2]) Vgl. H. Krabbo, Studien zur älteren Geschichte der Mark Brandenburg (in Forsch. zur brand. und preuß. Gesch. 26, 396 ff.), Teil 2: Sandau. Ein Beitrag zur Geschichte der Grenzbeziehungen zwischen Brandenburg und Magdeburg.

darauf aufmerksam, daß es, wenn es das Rechtsmittel der Verjährung anwenden wolle, beweisen müsse, wann und wie die strittigen Güter in seinen Besitz gekommen seien.

Die Markgrafen erheben in ihrer Klageschrift lediglich Besitzansprüche; Lehnsbeziehungen zum Erzstift werden nicht erwähnt. Von den Orten, deren Auslieferung verlangt wird, waren die meisten, Wolmirstedt, Jerichow, Sandau, Milow, Bukow, Alten-Plathow, Rogätz, Alvensleben und Angern, in der Zeit der Wittelsbacher — durch die Verträge von 1336 und 1354 — in den Besitz des Erzstifts übergegangen. Die urkundlichen Zeugnisse dafür waren aber wahrscheinlich der brandenburgischen Kanzlei in der luxemburgischen Zeit verloren gegangen, so daß ihr von den Besitzveränderungen um 1440 keine Beweise mehr vorlagen, während sich in der magdeburgischen Kanzlei die Zeugnisse erhalten hatten. Wolfsburg war von den Herren von Bartensleben im Jahre 1372 als magdeburgisches Lehen anerkannt[1]). Altenhausen, das ehemals dem Erzstift gehört hatte[2]), war von Karl IV. für die Mark erworben, aber von Markgraf Jobst im Jahre 1390 dem Erzstift verpfändet worden[3]).

Die Antwort Erzbischof Günthers auf die brandenburgische Klageschrift ist am 21. Dezember 1443 zu Giebichenstein ausgestellt[4]). Der Erzbischof bittet darin zunächst, daß nach „beschriebenem" Recht, nicht nach „Gedunken" geurteilt werde. Dann werden die brandenburgischen Klagen als ungewiß, unerklärbar und allgemein verworfen, und es wird behauptet, daß der Erzbischof deshalb nicht verpflichtet sei, sich dagegen zu verantworten. Es folgt aber doch eine Verantwortung: die von den Kurfürsten beanspruchten Besitzungen seien wohl dreißig oder vierzig Jahre nacheinander, ununterbrochen und „geruglichen" vom Erzstift besessen, ohne daß in dieser Zeit die brandenburgischen Markgrafen irgend welche Ansprüche erhoben hätten. Man stützte sich also auf das Recht der Verjährung. Auf den Schadenersatzanspruch der Markgrafen wird gar nicht eingegangen, da sie vorläufig ihren Prozeß noch nicht gewonnen hätten.

Die brandenburgische Gegenrede vom 30. Januar 1444[5]) bestreitet hauptsächlich dem Erzstift die Möglichkeit, das Rechtsmittel der Verjährung anzuwenden, und bringt zum Schluß noch ein Argument für die Zugehörigkeit der Grafschaft Wernigerode

[1]) Gercken, C. D. Br. III 523.
[2]) Noch 1268 bis 1278 war es magdeburgisch; vgl. Riedel, C. D. Br. A XXIV 340.
[3]) Vgl. Th. Lindner, König Wenzel II., 144. — Riedel, C. D. Br. B. III. 109.
[4]) Riedel, C. D. Br. B IV 304—308.
[5]) Riedel a. a. O. B IV 308—311.

zur Mark: die Grafschaft sei von König Ludwig seinem Sohne Ludwig dem Römer (!) mit der Mark Brandenburg zusammen „als ungesunderte Herschafft czu der Marcke gehorende“ verliehen worden; da nun nach gemeinem Recht „Kurfürstentum nicht getrennt“ werden dürfe, so gehöre Wernigerode zur Mark.

Die am 8. April zu Giebichenstein ausgestellte magdeburgische Widerrede[1]) hat den Zweck, die Einreden der Brandenburger gegen die Verjährung zu widerlegen; im übrigen wiederholt sie nur die früheren magdeburgischen Ausführungen.

Interessanter und wichtiger ist die magdeburgische Anklageschrift mit ihren Antwortschriften. Datiert vom 29. Sept. 1443[2]), ist sie nur um 2 Tage jünger als die brandenburgische. Ihre Vorrede erzählt den Lehnsauftrag der brandenburgischen Allode durch die Markgrafen Otto II. und Albrecht. Dann folgt die bekannte Urkunde, die Otto II. über den Lehnsauftrag ausgestellt hat, und darauf werden die Folgen des Lehnsauftrages bis zum 15. Jahrhundert hin berichtet: Nach dem Tode Ottos II. und Albrechts sind die aufgelassenen Güter den auf sie folgenden brandenburgischen Markgrafen zu Lehen gegeben, damit sie die magdeburgische Kirche beschirmen, und diese Belehnungen haben stattgefunden bis zu Waldemar hin. Zu dessen Zeiten wurde Herzogin Anna von Breslau von Erzbischof Burkhard mit Seehausen, Arneburg, Werben und Krumbke als Leibgedinge belehnt; Anna wählte Burkhard zu ihrem Vormunde und bestimmte, daß ihr Leibgedinge nach ihrem Tode an das Erzstift zurückfallen sollte. Nach Markgraf Waldemars Tode wurden die magdeburgischen Lehen im Jahre 1336 an Markgraf Ludwig, und nachdem er und sein Bruder Stephan darauf verzichtet, an Ludwig den Römer und seinen Bruder Otto verliehen. König Karl IV. bestätigte im Jahre 1348 alle magdeburgischen Privilegien und damit auch die Lehnshoheit des Erzstifts über gewisse märkische Gebiete. Aus diesen Gründen gehören alle in dem Lehnsauftrag von 1196 genannten Güter dem Erzstift. Da Kurfürst Friedrich und sein Bruder es versäumt haben, sich die Lehen vom Erzstift reichen zu lassen, müssen sie diese Güter dem Erzstift ausliefern[3]).

Auf diese magdeburgische Anklage antwortete Kurfürst Friedrich II. ebenfalls am 21. Dez.[4]). Sofort im Anfang seiner Schrift

[1]) Die magdeburgische Widerrede ist bei Riedel nicht gedruckt; sie befindet sich im Magdeburger Staatsarchiv unter „Erzstift Magdeburg A 1 no. 61—63“ in no. 63 vol. II pag. 48bff.

[2]) Riedel, C. D. Br. B IV 311—318.

[3]) Ein zweiter Klagepunkt betrifft unberechtigte Ausübung der Jagd seitens der Markgrafen auf magdeburgischem Gebiet, wofür das Erzstift 1000 Schock guter Groschen Schadenersatz fordert.

[4]) Riedel, C. D. Br. B IV 318—321.

stellt er sich auf den Standpunkt, daß Erzbischof Günther Dinge berührt habe, die das römische Reich und den König angingen und derentwegen sich die Markgrafen von Brandenburg vor den Schiedsrichtern nicht zu verantworten brauchten. Die Schenkung vom Jahre 1196 ist ungültig, weil Markgraf Otto die dem Erzstift geschenkten Güter vom Reiche zu Lehen trug und sie nicht verschenken durfte. Selbst Karls IV. allgemeine Bestätigung der magdeburgischen Privilegien konnte die Schenkung von 1196 nicht gültig machen. Auch hat das Erzstift von den Gütern niemals die Nutznießung und den tatsächlichen Besitz gehabt, sondern die Markgrafen von Otto II. bis Waldemar besaßen sie „frei, friedlich und unbekümmert". Wenn wirklich die brandenburgischen Markgrafen bis zu Otto von Bayern hin die vom Erzstift beanspruchten Güter als Lehen besessen haben, so haben doch jedenfalls Karl IV. und seine Nachfolger Wenzel, Sigismund, Jobst und Friedrich I. sie vom Reiche zu Lehen gehabt, ohne daß das Erzstift dagegen Einspruch erhoben hat. Da nun seit jener Zeit mehr als dreißig oder vierzig Jahre vergangen sind, ist Brandenburg durch Verjährung in den Besitz der Güter gelangt.

Erzbischof Günthers Gegenrede vom 2. Februar 1444[1]) erwidert auf die brandenburgische Antwort nur, daß Markgraf Otto II. wohl gewußt habe, was er verschenken durfte, und daß ferner das Erzstift Beweise in Händen habe dafür, daß einige Erzbischöfe die strittigen Güter als Lehnsherren in tatsächlichem Besitz gehabt hätten[2]).

Demgegenüber präzisiert die sehr ausführliche Widerrede der Brandenburger vom 9. April[3]) noch einmal scharf den Standpunkt des Kurfürsten Friedrich II. dahin, daß das Erzstift niemals irgend welches brandenburgische Gut ohne des Reiches Volbort besitzen kann und konnte, da Brandenburg Reichslehen sei und immer gewesen sei. Diese ihre Ansicht wollen die Markgrafen durch „briefe, getzugen, alde buchere, lantgeruchte und furder wie recht ist" erhärten.

---

[1]) Riedel, C. D. Br. B IV 321—322.

[2]) Die magdeburgische Gegenrede wird ergänzt durch ein im Magdeburger Staatsarchiv befindliches Schriftstück („Erzstift Magdeburg A 1 no. 62"), welches die Streitfrage ausführlicher behandelt als die bei Riedel gedruckten offiziellen Noten. Das Schriftstück stellt ausdrücklich fest, daß die Fürsten zweierlei Gut besitzen, „ir veterlich gut" und „gut das zcu irem furstenthum gehort". Es sei nie bezweifelt, daß das von Otto II. und Albrecht der Magdeburger Kirche geschenkte Gut „ir veterlich gut gewest si und nicht gehort hat zcu irem furstenthum". Die Kurfürsten genießen auch nicht den Schutz der Verjährung; denn „dy kerchen werden geglichet den unmundigen und können sich an iren rechten nicht verswigen".

[3]) Riedel, C. D. Br. B IV 322—338.

So sehen wir, daß am Schluß des Notenwechsels keine Partei von ihrem zu Anfang der Verhandlungen eingenommenen Standpunkt abgewichen ist. Zwar hat man sich in Magdeburg noch weiter mit der Angelegenheit beschäftigt — die magdeburgischen Juristen haben zwei Entwürfe für einen Schiedsspruch ausgearbeitet[1]), einen in niederdeutscher und einen in hochdeutscher Sprache, die beide dem Erzstift recht gaben und offenbar den magdeburgischen Schiedsrichtern als Vorbild dienen sollten, und ebenso haben sie dem Erzstift günstige Gutachten (Consilia)[2]) ausgestellt —, aber trotz aller aufgewandten Zeit und Mühe kam man zu keinem Resultat, da niemand von seinem Standpunkt wich. So wurden die Verhandlungen abgebrochen, und Kurfürst Friedrich II., der die ganze Angelegenheit aufgerollt hatte, griff zu andern Mitteln, um seinen Zweck zu erreichen[3]).

§ 11. Die Lösung der Lehnsbeziehungen.

Im August und September 1444 hielt König Friedrich III. einen Reichstag in Nürnberg ab. Auch Kurfürst Friedrich II. erschien dort und brachte von ihm die Bestätigung aller brandenburgischen Privilegien und das Gebot des Königs mit, alle der Mark widerrechtlich entfremdeten Länder wieder mit ihr zu vereinen[4]). Damit hatte er eine Waffe in der Hand, die er auch gegen das Erzstift Magdeburg verwenden konnte. Und indem er im Jahre 1447 zur römischen Obödienz übertrat, gewann er den auch Papst Eugen IV. für sich, bei dem sich das Erzstift allenfalls gegen brandenburgische Ansprüche hätte Hilfe holen können[5]). Als er nun im Jahre 1449 wieder Verhandlungen mit dem Erzstift anknüpfte, hatte er den bedeutenden Vorteil, daß König und Papst ihm günstig gesinnt und das Erzstift infolgedessen zur Nachgiebigkeit gezwungen war.

Im November 1449 traf man im Kloster Zinna zusammen. Schon am 15. November konnten Erzbischof Friedrich von Magde-

---

[1]) Im Magdeburger Staatsarchiv „Erzstift Magdeburg A 1 no. 63“, fol. 120a bis 124b und 140a bis 148b.

[2]) Magdeburger Staatsarchiv a. a. O. fol. 126a bis 138b, in lateinischer Sprache.

[3]) Die in den Jahren 1443 und 1444 gewechselten Streitschriften sind auch insofern wertvoll, als wir daraus ersehen können, daß man für die magdeburgisch-brandenburgischen Lehnsbeziehungen damals über dasselbe Urkundenmaterial verfügte, das uns heute vorliegt.

[4]) Riedel, C. D. Br. B IV 344. — Chmel, Reg. no. 1742. — R. Koser, Die Politik der Kurfürsten Friedrich II. und Albrecht von Brandenburg, Hohenzollernjahrbuch 13, 118.

[5]) Vgl. B. Hennig, Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg, in Veröffentlich. d. Ver. f. Gesch. d. Mark Br. 1906, 5.

burg (1445—1464), die Markgrafen Friedrich II., Johannes, Albrecht und Friedrich der Jüngere von Brandenburg und die Vertreter des Magdeburger Domkapitels, Dompropst Arndt Treßkow und Dekan Gerhard Coneken den endgültigen Friedensvertrag unterzeichnen[1]). Die Bestimmungen des Vertrages waren folgende:

Erzbischof Friedrich verzichtet auf Grafschaft, Schloß und Stadt Wernigerode und weist Graf Bodo von Stolberg, den Besitzer von Wernigerode, an die Markgrafen von Brandenburg als Lehnsherren.

Betreffs der Herrschaft Möckern wurde keine Einigung erzielt; die Markgrafen versprachen nur, um Möckerns willen das Erzstift nicht zu befehden noch auch dem Grafen Albrecht von Lindow und Ruppin Fehden gegen das Erzstift zu gestatten. Wenn sich die Parteien über Möckern nicht verständigen können, soll ein Schiedsgericht sie entscheiden, und zwar in der Weise, daß der durch Vermittlung Fürst Adolfs von Anhalt zwischen Erzbischof Günther von Magdeburg und Graf Albrecht von Ruppin abgeschlossene Rezeß bestehen bleibt[2]) und daß die Angelegenheit binnen zwei Jahren erledigt wird. Diejenige Partei, welche diese Abmachung nicht hält, verliert ihr Anrecht auf Möckern.

Die streitigen dreißig Mark Urbede in Havelberg dürfen die Markgrafen wieder einlösen.

Auf Altenhausen sollen die Markgrafen binnen Jahresfrist ihre Ansprüche urkundlich nachweisen, sonst fällt das Schloß für immer an Magdeburg.

Im übrigen wurden die Besitzverhältnisse beider Länder nach dem damaligen Stande geregelt. Erzbischof Friedrich trat an Brandenburg ab und begab sich aller Anrechte auf „dy stete und sloßer Gardelege, Soltwedel, dy helffte des slosses und borchrechtes Calve myt aller syner czubehoringhe, und alle dy vorwerke czu den slossen und borcrechten Arneburg, Ostirburg und Tangermunde, Stendell, Seehußen, Bambießen und dy nüwe stadt czu Brandenburg, Plawe und dy Czuche und ore czubehorunghen".

Kurfürst Friedrich II. dagegen entsagte allen Ansprüchen auf die „slosser Wolmerstete, Jerichow myt dem blegke Mylow, Plote, der voitie des closters Jerichow ..., das gantze land czu Jerichow, Avelsleven (Alvensleben), Angern, Wulfisborgk und Rogetz und alle und igliche ore lehen .... und alle andere czubehorunge".

[1]) Riedel, C. D. Br. B IV 421 ff.

[2]) Wahrscheinlich hat sich Graf Albrecht in diesem Rezeß seine Anrechte auf Möckern gewahrt, das im Jahre 1330 in den Besitz des Magdeburger Domkapitels gelangt war.

Außerdem verzichteten beide Parteien auf sämtliche Rechtsmittel geistlichen und weltlichen Gesetzes und Rechtes, die der Ausführung dieses Vertrages hinderlich sein könnten.

Das wichtigste Ergebnis des Zinnaer Vertrages war, daß infolge des Verzichtes des Erzstiftes das Lehnsverhältnis der brandenburgischen Kurfürsten zum Erzstift Magdeburg aufgehoben wurde, das Lehnsverhältnis, das seit mehr als hundert Jahren nur der Grund zu Zwist und Hader zwischen der Mark und dem Erzstift gewesen war[1]).

Graf Bodo von Stolberg wurde am 1. Mai 1451 in Zerbst von Kurfürst Friedrich II. mit Wernigerode belehnt und bekannte sich als Vasallen der Mark Brandenburg[2]); damit war das alte Lehnsverhältnis der Grafschaft zur Mark wiederhergestellt.

Unerledigt blieb im Jahre 1449 die Angelegenheit der Herrschaft Möckern[3]). Möckern war von den Grafen von Lindow den Herren von Alvensleben verpfändet, die den Pfandbesitz der Herrschaft dem Erzstift Magdeburg zediert hatten[4]). Erzbischof Albrecht IV. von Magdeburg hatte im Jahre 1390 Schloß und Flecken Möckern, Leitzkau und Gehrden seinem Domkapitel vereignet[5]). Die Kurfürsten von Brandenburg aber erkannten auch weiterhin Möckern als quedlinburgisches Lehen an und ließen sich von den Quedlinburger Äbtissinnen damit belehnen, so Friedrich I. im Jahre 1418[6]), Friedrich II. im Jahre 1443[7]) und Albrecht im Jahre 1472[8]). Im Jahre 1476 trat Kurfürst Albrecht seine Rechte auf Möckern an das Erzstift ab und wies die Grafen von Lindow an den Erzbischof von Magdeburg als ihren Lehnsherrn[9]). Infolgedessen ließen sich die Grafen in den Jahren

---

[1]) Wenn Ranke (Gesammelte Werke, Bd. 25 26, 111) sagte, das magdeburgisch-brandenburgische Lehnsverhältnis sei mit der seit dem 12. Jahrhundert durchaus veränderten Stellung der Markgrafschaft und ihrer Fürsten nicht mehr vereinbar gewesen, so trifft dies nicht zu. Denn da die Brandenburger weder früher (vgl. oben Seite 70 Anm. 5), noch im 15. Jahrhundert Bedenken trugen, Lehnsleute der Abtei Quedlinburg zu sein, so konnte es ihrer Würde auch keine Einbuße tun, wenn sie magdeburgische Lehnsleute blieben. Ranke ging noch von der falschen Meinung aus, daß durch den Lehnsauftrag von 1196 die ganze Mark ein magdeburgisches Lehen geworden sei (vgl. oben S. 11 bis 12) und daß die Kurfürsten dadurch in ihrem Heerschild gemindert seien.

[2]) Riedel, C. D. Br. B IV 433.

[3]) Über Lebus, das, obgleich magdeburgisches Lehen, im Zinnaer Vertrage gar nicht erwähnt ist, siehe oben Seite 36.

[4]) Vgl. dazu Riedel a. a. O. A IV 24ff.

[5]) Riedel a. a. O. A II 184.

[6]) Riedel a. a. O. A IV 92.

[7]) Riedel a. a. O. A IV 98.

[8]) Riedel a. a. O. B V 173.

[9]) G. W. v. Raumer, Nachlese zu dem Werk des Professors von Lancizolle: Geschichte der Bildung des preußischen Staates, in Ledeburs Archiv II 157.

1476, 1501 und 1521[1]) vom Erzstift mit Möckern belehnen, und das Erzstift erhielt im Jahre 1477 die Erbhuldigung der Orte Möckern, Leitzkau, Dalgow, Lügen und Zippel für den Fall des Aussterbens der Grafen[2]). Dieser Fall trat tatsächlich im Jahre 1524 ein, und nun besetzte das Erzstift sofort die ihm heimgefallenen Lehen. Aber auch Kurfürst Joachim I. von Brandenburg erhob Anspruch auf Möckern; denn trotz der Erklärung Kurfürst Albrechts vom Jahre 1476 hatten sich die Kurfürsten in den Jahren 1487 und 1500[3]) wiederum vom Stift Quedlinburg Möckern als Lehen reichen lassen. Ein am 28. Oktober 1533 in Zerbst zwischen dem Erzstift und Kurfürst Joachim abgeschlossener Vertrag regelte die Frage der Lindowschen Lehen in der Weise, daß jede Partei im Besitz der von ihr vergabten Lehen bleiben solle[4]); damit kam die Herrschaft Lindow an Brandenburg, Möckern an Magdeburg.

Noch einmal wurden in der Mitte des 16. Jahrhunderts die Brandenburger für kurze Zeit Lehnsleute des Erzstifts. Am 1. Juni 1555 willigte Erzbischof Sigmund von Magdeburg in den Verkauf der wüsten Feldmarken Letzlingen, Wittewende und Schönfelde durch Ludolf von Alvensleben an Markgraf Johann Georg von Brandenburg[5]) und erteilte diesem am 9. April 1556 die Belehnung mit den erworbenen Gütern[6]). Aber schon nach acht Jahren wurden jene Feldmarken vollkommen an die Mark abgetreten[7]) und so das letzte Lehnsband gelöst, das Erzstift und Markgrafen verbunden hatte.

Schluß.

Überschauen wir noch einmal in raschem Fluge den Verlauf der magdeburgisch-brandenburgischen Lehnsbeziehungen, so heben sich aus ihm einige besonders wichtige Momente vor andern deutlich ab und wollen im Zusammenhang mit der allgemeinen Entwicklung des Verfassungslebens im Deutschen Reiche gewürdigt sein. Innerhalb der ersten Periode des Lehnsverhältnisses ragt der Lehnsauftrag der brandenburgischen Allode im Jahre 1196 hervor. So auffällig er uns auch auf den ersten

[1]) Riedel, C. D. Br. A IV 103, 146.
[2]) Riedel a. a. O. A IV 106.
[3]) Riedel a. a. O. A IV 98.
[4]) Riedel a. a. O. A IV 183.
[5]) Mülverstedt, Cod. Alvensl. IV 331.
[6]) Mülverstedt a. a. O. 331.
[7]) Mülverstedt a. a. O. 338.

Blick anmuten mag, ist er doch kein einzigartiges Ereignis, sondern nur ein Beispiel einer Erscheinung, wie sie in Deutschland bis in das 13. Jahrhundert hinein allerorten auftritt. Er verwandelte die Allode der Markgrafen in Kirchenlehen und machte die Markgrafen selbst zu Lehnsleuten des Magdeburger Erzstifts. Kirchengut galt aber als Reichsgut, und die Belehnung damit minderte den Lehnsschild des Belehnten nicht[1]). Lehen aus Kirchengut waren deshalb bei den Laienfürsten sehr begehrt, ihre Verleihung wurde öfter sogar mit Gewalt erzwungen; selbst der deutsche König scheute sich nicht, Lehnsmann eines geistlichen Herrn zu werden[2]). Die Länder Jerichow und Lebus sind solche Kirchenlehen, die von den Askaniern um die Mitte des 13. Jahrhunderts vom Erzstift erworben wurden. Auch Lehnsauftragungen wie die der brandenburgischen Allode sind keine Seltenheit[3]).

Allmählich vollzog sich jedoch eine Wandlung der Auffassung von der Bedeutung des Kirchengutes. Mit der durch die staufischen Privilegien der 20er und 30er Jahre des 13. Jahrhunderts begründeten Festigung der kirchlichen Territorien änderte sich die Stellung ihrer Herrscher; die Kirchenfürsten wurden aus Verwaltern des Reichsgutes zu Lehnsfürsten des Reiches gleich ihren weltlichen Standesgenossen, und das Kirchengut ward aus Eigengut des Reiches zu Lehnsgut in den Händen der geistlichen Fürsten. Die Folge war, daß diese gegen die frühere oft aggressive Lehnspolitik der Laienfürsten einschritten und ihrerseits zum Angriff übergingen, indem sie deren bisher nur lockere Lehnsbeziehungen zu ihren Stiftern zu einem wirklichen Abhängigkeitsverhältnis umzugestalten oder die Lehen wieder einzuziehen versuchten, was natürlich nicht ohne Kampf geschah. Gegenüber den Brandenburgern sahen wir die magdeburgischen Erzbischöfe Burkhard von Schraplau und, mit besserem Erfolge, Otto von Hessen bestrebt, dies politische Programm durchzuführen. Unter Karl IV. begann die Reaktion gegen die von Otto tatsächlich erreichte straffere Anspannung der Lehnsbeziehungen zu wirken, unter Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg, dem „Restitutor Marchiae", setzte sie mit erneuter Macht ein und endete im Zinnaer Vertrage von 1449 mit einem unzweifelhaften Siege des Laienfürstentums. Mit der Aufgabe seiner Lehnshoheit über einen Teil der märkischen Lande war dem Erzstift die letzte Möglichkeit einer Gebiets- und Machterweiterung genommen.

[1]) Vgl. A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter,[2] 1913, 57 (A. Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft 2. Reihe Abteil. 6).

[2]) So Friedrich I. vgl. A. Werminghoff a. a. O. 57 Anmerk. 5.

[3]) Vgl. oben S. 5 Anmerk. 2 und S. 36.

Zwischen den beiden Kurfürstentümern Sachsen und Brandenburg eingeengt, verlor es in kurzer Zeit seine einstige Bedeutung, obendrein noch geschwächt durch innere Schwierigkeiten, besonders durch den Widerstand der selbstbewußt emporstrebenden Stadt Magdeburg. So wurde das Erzstift gezwungen, sich an seine mächtigen Nachbarn, Sachsen und Brandenburg, anzulehnen, deren Stärke auf ihrer Eigenschaft als Kurfürstentümern beruhte und deren beider Herrscherhäuser bestrebt waren, den erzbischöflichen Stuhl für sich zu gewinnen. Anfangs schien der Erfolg den Wettinern zuzufallen, aber dank der eifrigen Tätigkeit Kurfürst Joachims I. von Brandenburg wählte im Jahre 1513 das Magdeburger Domkapitel Markgraf Albrecht, Joachims Bruder, zum Erzbischof; damit war der wettinische Einfluß zurückgedrängt, und seitdem herrschten länger als ein Jahrhundert Hohenzollernprinzen in Magdeburg. Als es sich dann nach dem Dreißigjährigen Kriege darum handelte, Brandenburg für Vorpommern Ersatz zu verschaffen, bot der Kaiser dem Großen Kurfürsten auch das Erzstift Magdeburg als Entschädigung an und kam mit diesem Vorschlage einem schon lange von den brandenburgischen Kurfürsten gehegten Wunsche entgegen, der schließlich im Jahre 1680 erfüllt wurde[1]). So war die Entwicklung der Beziehungen des Erzstifts zur Mark im Laufe der Zeiten in ihr Gegenteil umgeschlagen: das Erzstift war ein Bestandteil des Staates geworden, dessen Fürsten sich einst der magdeburgischen Lehnshoheit hatten unterwerfen müssen.

[1]) Die Vereinigung des Herzogtums Magdeburg mit Kurbrandenburg. Festschrift zur Erinnerung an die 200jährige Vereinigung, herausgegeben im Namen der Historischen Kommission der Provinz Sachsen von Prof. Dr. Julius Opel, Halle 1880.

Lebenslauf.

Ich, Heinrich Karl Otto Walther Ruhe, wurde am 30. September 1891 in Halberstadt als Sohn des Eisenbahn-Obersekretärs Heinrich Ruhe geboren. Ich bin evangelischer Konfession und preußischer Staatsangehörigkeit. Von meinem 6. bis 9. Lebensjahre besuchte ich die Vorschule des Domgymnasiums meiner Vaterstadt. Ostern 1901 trat ich in das Pädagogium zum Kloster Unser Lieben Frauen in Magdeburg ein, auf welchem ich verblieb, bis ich am 10. Februar 1910 die Reifeprüfung bestand. Zum Studium wählte ich mir Geschichte, Deutsch und Lateinisch. Ostern 1910 bezog ich die Universität Halle, Ostern 1911 Göttingen, Ostern 1912 kehrte ich nach Halle zurück. Die Anregung zu meiner Arbeit gab mir Herr Professor Dr. Heldmann, dem ich, auch für seine Unterstützung bei der Anfertigung der Dissertation, meinen aufrichtigen Dank sage. Das Examen rigorosum bestand ich am 23. Januar 1914.

In Geschichte hörte ich die Herren Professoren Heldmann, Lindner, Brandi, Busolt, Stein, in Deutsch Strauch, Saran, Schröder, Weißenfels, Jahn, in Lateinisch und alten Sprachen Wissowa, Bechtel, Hultzsch; ihnen allen bin ich zu Dank verpflichtet. Auch möchte ich nicht verfehlen, der liebenswürdigen Unterstützung zu gedenken, die mir für vorliegende Arbeit im Magdeburger Staatsarchiv zuteil wurde.